

**Westpfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**München**

**Leipzig**

**Berlin**

**Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar  
Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren**

**Rechtsanwalt Martin Pusch, München**

in Kooperation mit

Staatsanwalt a.D. Heribert Heitkamp, Bocholt,  
als Missbrauchsbeauftragtem der Deutschen Kapuzinerprovinz

**Stand: 30.09.2011**

**[www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtensauftrag und Zielsetzung der Untersuchung.....	1
II.	Gang der Untersuchung.....	3
1.	Die Anhörung der Opfer .....	3
2.	Ausgewertete Akten .....	3
3.	Ergänzende Anhörungen von Auskunftspersonen .....	4
III.	Sachverhalt.....	5
1.	Vorbemerkung .....	5
2.	Zur Person des Pater [...]......	6
a)	Werdegang .....	6
b)	Kursorische Darstellung einiger auffälliger Persönlichkeitsmerkmale.....	7
3.	Die (sexuellen) Übergriffe des Pater [...] und deren Folgen für die Missbrauchsoffer .....	8
a)	Die sexuellen Übergriffe.....	8
b)	Die Folgen .....	10
4.	Bekanntwerden der sexuellen Übergriffe .....	11
5.	Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren [Aktenzeichen] der Staatsanwaltschaft [Ort] .....	13

6.	Kirchliches Vorgehen .....	14
IV.	Bewertung .....	24
1.	Die Beurteilungsgrundlagen.....	24
a)	Akten.....	24
b)	Auskunftspersonen.....	26
2.	Bewertung der sexuellen Übergriffe aus Sicht des staatlichen Strafrechts .....	27
a)	Einige grundsätzliche Bemerkungen.....	27
b)	Die zum Zeitpunkt der Taten geltende Rechts- lage im Überblick.....	27
c)	Die Strafbarkeit der sexuellen Übergriffe im Einzelnen .....	32
3.	Bewertung der sexuellen Übergriffe aus Sicht des kirchlichen Strafrechts .....	36
a)	Einige generelle Anmerkungen zum kirchlichen Strafrecht.....	36
b)	Zusammenfassende Darstellung der kirchen- strafrechtlichen Bewertung.....	37
c)	Die maßgeblichen kirchenrechtlichen Bestim- mungen im Überblick.....	39
d)	Can. 1395 § 2 CIC 1983 bzw. „Crimen pessi- mum“ .....	43

e)	Can. 1378 § 1 CIC 1983 i. V. m. can. 977 CIC 1983 („Absolutio complicitis“)	48
f)	Can. 1387 CIC („Sollicitatio“) bzw. „Crimen sollicitationis“	51
4.	Bewertung des kirchlichen Vorgehens	52
a)	Einige wesentliche Regelungen und Verfah- rensgrundsätze betreffend das kirchliche Strafverfahren	52
b)	Folgerungen für das Verhalten der Verantwort- lichen in Bistum und Orden	54
5.	Das Verhalten der Kapuziner gegenüber den staatli- chen Strafverfolgungsbehörden	62
V.	Empfehlungen	63
1.	Entlassung aus dem Kapuziner-Orden	63
a)	Die kirchenrechtlichen Grundlagen für eine Ent- lassung	63
b)	Entlassung aus dem Orden wegen der Sittlich- keitsdelikte	64
c)	Entlassung aus dem Orden aus sonstigen schwerwiegenden Gründen	66
2.	Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfah- rens	69
3.	Verbesserung der Prävention	70

a)	Auswahl und Betreuung der Kandidaten.....	70
b)	Identifizierung möglicher Gefahrensituationen....	71
c)	Notwendigkeit eines stabilen und ausgewogen- en sozialen Umfeldes .....	73
d)	Ständige und umfassende Fortbildung.....	73
4.	Verbesserung der Opferfürsorge .....	74
5.	Schaffung effektiver Beratungsstrukturen.....	76
6.	Änderungen ordensinterner Strukturen .....	76
a)	Änderungen des Provinzstatuts.....	76
b)	Pauschale Verlängerung der Amtszeiten .....	78
c)	Berichtspflicht gegenüber der Ordensleitung.....	79
VI.	Zusammenfassendes Ergebnis .....	79

## Anlagen

**I.**

**Gutachtensauftrag und Zielsetzung der Untersuchung**

Ende Januar/Anfang Februar 2010 wurden – wie zuvor unter anderem bereits in den USA und Irland – zunächst ausgehend vom Canisius-Kolleg in Berlin zahlreiche Fälle sexueller Übergriffe durch katholische Welt- und Ordenspriester auch in Deutschland bekannt. Gegenstand einer nennenswerten – auch überregionalen – Presseberichterstattung waren in diesem Zusammenhang auch die vor allem sexuellen Übergriffe durch den damaligen Direktor des Studienseminars der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen bis Mitte der 1980-er Jahre. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf dahingehende Anregungen aus dem Kreis der Betroffenen hat sich die im Jahr 2010 durch Vereinigung der Bayerischen und der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz entstandene Deutsche Kapuzinerprovinz entschlossen, die damaligen Vorgänge sowohl betreffend die Übergriffe selbst als auch das weitere Prozedere, insbesondere das Verhalten des Ordens gegenüber den Opfern einerseits als auch gegenüber Pater [...] andererseits, durch externe Gutachter daraufhin überprüfen zu lassen, ob die damalige Sachbehandlung in Einklang mit dem geltenden staatlichen und kirchlichen Recht stand und sachlich angemessen war, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Aufklärung der Vorfälle zu verhindern, und wie etwaigen Fehlentwicklungen in Zukunft vorgebeugt und ein effektiver Opferschutz gewährleistet werden kann.

In Verfolgung unter anderem dieser Zielsetzung sollten die Opfer in Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker die Möglichkeit erhalten, die erlittenen Übergriffe und Machenschaften des Pater [...] dem Orden zu schildern. Diese Aufgabe wurde Herrn Staatsanwalt a. D. Heribert Heitkamp, Bocholt, übertragen. In Ergänzung hierzu hat der

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Provinzialminister der Deutschen Kapuzinerprovinz, Pater Christophorus Goedereis OFMCap, unserer Kanzlei am 27.12.2010 den Auftrag erteilt, die Vorfälle selbst sowie deren verfahrensmäßige Behandlung durch staatliche und kirchliche Stellen gutachterlich zu überprüfen und basierend auf den von uns getroffenen Feststellungen Vorschläge für eine bessere Prävention und Aufklärung derartiger Vorfälle zu machen.

Diesem Auftrag gemäß legen wir das nachfolgende Gutachten vor. Wir werden dabei zunächst unter II. den Gang der Untersuchung im Einzelnen darlegen. Darauf aufbauend werden wir unter III. den unserer Beurteilung zugrunde gelegten Sachverhalt, wie er sich nach Durchführung unserer Untersuchung präsentiert, darstellen. Die Bewertung dieses Sachverhalts mit Blick auf die uns gestellte und vorstehend beschriebene Aufgabenstellung erfolgt dann unter IV. Unsere Empfehlungen werden wir schließlich unter V. im Einzelnen erläutern und abschließend unter Ziffer VI. nochmals die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassend darstellen.

Bereits an dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass wir davon ausgehen müssen, dass trotz intensiver Bemühungen um eine möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung nicht alle durch den damaligen Seminardirektor verübten Übergriffe aufgedeckt, ermittelt und zum Gegenstand des vorliegenden Berichtes gemacht werden konnten, sondern – wie in Fällen der in Rede stehenden Art durchaus typisch – mit einer signifikanten Dunkelziffer zu rechnen ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die uns zugänglichen Erkenntnisquellen und die im Zuge unserer Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse eine durchaus geeignete und tragfähige Beurteilungsgrundlage für die seinerzeitigen Vorgänge und die hieraus zu ziehenden zukunftsorientierten Folgerungen darstellen. Gleichmaßen ist davon auszugehen, dass die im vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen keineswegs ausschließlich und allein für die Situation in Burghausen oder in der Bayerischen Kapuzinerprovinz isoliert gelten. Vielmehr lassen die nachfolgend

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

im Einzelnen zu treffenden tatsächlichen Feststellungen eine Reihe von Parallelen mit ähnlich gelagerten Sachverhalten erkennen, aufgrund derer berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die hier beschriebenen Mechanismen und Verhaltensweisen auch dort in vergleichbarer Weise anzutreffen sind. So wurden wir im Zuge unserer Untersuchungen auch davon in Kenntnis gesetzt, dass es in Studienseminaren bzw. Konvikten der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz ebenfalls eine Reihe schwerwiegender sexueller Übergriffe durch Kapuziner gegeben hat, so dass die hiesigen Feststellungen auch insoweit exemplarischen Charakter haben und keineswegs vorrangig einer nur einseitigen Verantwortungszuweisung dienen sollen.

### **II.**

#### **Gang der Untersuchung**

##### **1. Die Anhörung der Opfer**

Im Zuge der ausführlichen Presseberichterstattung über die Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche in Deutschland und unter anderem im Studienseminar der Kapuziner in Burghausen ergaben sich Kontakte zu insgesamt zehn Missbrauchsoptionen. Diese gehörten in der Zeit von [Jahreszahl] und [Jahreszahl] dem Studienseminar der – damaligen – Bayrischen Kapuzinerprovinz in Burghausen an und wurden zwischen dem 13.12.2010 und dem 14.03.2011 durch Staatsanwalt a. D. Heitkamp zu den Übergriffen durch Pater [...] angehört. Über diese Anhörungen wurden Niederschriften angefertigt, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

##### **2. Ausgewertete Akten**

Parallel zu der Anhörung der Opfer haben wir alle einschlägigen Unterlagen, die der Deutschen Kapuzinerprovinz zum Fall Pater [...] vorliegen, eingesehen und ausgewertet. Es liegen entsprechende Erklärungen des

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

amtierenden Provinzials sowie seiner Vorgänger in der Bayerischen Kapuzinerprovinz und derjenigen Personen vor, die für die Archivierung der Aktenbestände zuständig waren und sind, wonach diese alle ihnen bekannten Aktenbestände zur Einsichtnahme und Überprüfung vorgelegt haben und sie eine Vernichtung einschlägiger Aktenbestände betreffend den Komplex „Pater [...]“ weder selbst vorgenommen noch durch Dritte veranlasst haben (so genannte „Negativerklärungen“).

Die Versuche, Einsicht in die Akten des damaligen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft [*Ort*] zu erhalten, blieben demgegenüber erfolglos, da die Akten dort nicht mehr vorhanden sind.

### **3. Ergänzende Anhörungen von Auskunftspersonen**

Darüber hinaus wurden durch Staatsanwalt a. D. Heitkamp und uns vorwiegend am 13.04.2011 und 14.04.2011 weitere Personen, die an den seinerzeitigen Vorgängen beteiligt waren und hierfür teilweise Verantwortung getragen haben, angehört, um mögliche Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen bzw. die aus dem Akteninhalt gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen. Im Einzelnen wurden befragt:

- Pater Josef Mittermaier OFM<sup>Cap</sup>, als Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz von 2001 bis 2010,
- Pater Werner Labus OFM<sup>Cap</sup>, als Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz von 1995 bis 2001,
- Pater [...] OFM<sup>Cap</sup>, als Seminarpräfekt in Burghausen von [*Mitte der 1970-er Jahre bis Mitte der 1980-er Jahre*],
- Pater [...] OFM<sup>Cap</sup>, als Seminarpräfekt in *Burghausen* von [*Ende der 1970-er Jahre bis Ende der 1980er-Jahre*]

## Westpfahl Spilker Wastl München

- Pater [...] als Definitor von [*Ende der 1980-er Jahre bis Anfang der 1990-er Jahre*]
- Pater [...], als Mitglied der Generalkurie von [*Anfang der 1980-er Jahre bis 1990-er Jahre*],
- Pater [...], als Noviziatsleiter sowie
- Prälat Dr. Karl Hillenbrand, als früherer Regens des Priesterseminars und seit 1996 Generalvikar der Diözese Würzburg; dieser allein durch uns

Die über die Anhörung der vorgenannten Personen gefertigten Niederschriften bzw. Zusammenfassungen sind diesem Gutachten ebenfalls als **Anlage** [*diese werden aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht*] beigefügt.

### III.

#### Sachverhalt

##### 1. Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts, die für die darauf aufbauende Bewertung von Bedeutung sind. Eine detailliertere Darstellung beinhaltet die in der **Anlage** zu diesem Gutachten beigefügte Chronologie der Vorgänge, auf die an dieser Stelle ergänzend verwiesen wird. Einzelheiten zu den Übergriffen ergeben sich aus den – wie bereits erwähnt – ebenfalls in der Anlage beigefügten [*diese werden aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht*] Anhörungsniederschriften der Opfer. Auf eine detaillierte Schilderung der Übergriffe wird im Rahmen des vorliegenden Berichts bewusst verzichtet, sofern eine solche für die Beurteilung nicht zwingend erforderlich ist.

## Westpfahl Spilker Wastl München

### 2. Zur Person des Pater [...]

#### a) Werdegang

Der am [*Geburtsdatum*] in Passau geborene Pater [...] legte im Jahr [*Jahreszahl*] im Spätberufenenseminar Waldram das Abitur ab und trat noch im gleichen Jahr in den Kapuzinerorden ein. Nach dem Theologiestudium in Dillingen wurde er im Jahr [*Jahreszahl*] dort zum Priester geweiht. Seine zweite Dienstprüfung legte er im Jahr [*Jahreszahl*] in Passau ab. [*Jahreszahl*] erwarb er den Befähigungsnachweis für Heimleiter.

In der Zeit von [*Jahreszahl*] bis [*Jahreszahl*] war Pater [...] zunächst Seminarpräfekt in den Studienseminaren in Regensburg und Burghausen. Seit [*Jahreszahl*] war er Seminardirektor des Studienseminars in Burghausen und übte diese Funktion bis zu den hier sogleich näher darzustellen Vorfällen im Jahr [*Jahreszahl*] aus.

Von [*Jahreszahl*] bis [*Jahreszahl*] gehörte Pater [...] der Provinzleitung an, von [*Jahreszahl*] bis [*Jahreszahl*] als Provinzvikar.

Von [*Jahreszahl*] bis [*Jahreszahl*] wurde er als Krankenhauseelsorger im Krankenhaus „Dritter Orden“ in München-Nymphenburg eingesetzt und fungierte ab [*Jahreszahl*] als Präses der „Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens“ in München. Eine sich im Jahr [*Jahreszahl*] abzeichnende Wahl des Pater [...] zum Provinzial wurde auf Intervention des Paters [...]/*Mitglied der Generalkurie*] verhindert.

Von [*Jahreszahl*] bis [*Jahreszahl*] war Pater [...] Guardian des Konvents „Käppele“ in Würzburg und nahm dort die Aufgaben des Wallfahrtsseelsorgers war. Als Hausoberer wurde er im Jahr [*Jahreszahl*] wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten abgesetzt.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Seit März [*Jahreszahl*] wohnt er ohne entsprechende Erlaubnis der Provinzleitung außerhalb des Konvents, nachdem er sich geweigert hatte, einer Versetzung in den Konvent nach Luzern zu folgen. Er wurde in der Folge von allen priesterlichen Aufgaben und Diensten suspendiert.

### **b)   Kursorische Darstellung einiger auffälliger Persönlichkeitsmerkmale**

aa)   Soweit ersichtlich durchgängig, wird Pater [...] als eine in besonderer Weise charismatische Persönlichkeit beschrieben. Hervorgehoben werden stets dessen besondere rhetorische und musikalische Fähigkeiten, aufgrund derer er vor allem bei Außenstehenden hohes Ansehen genoss. Er wurde sowohl in seiner Zeit in Burghausen als auch in Würzburg als begeisternder Prediger sehr geschätzt. Während seiner Tätigkeit als Seminardirektor in Burghausen stieg die Zahl der Seminaristen spürbar an. Einen Beitrag dazu haben nach Einschätzung der damaligen Verantwortlichen vor Ort unter anderem auch die von Pater [...] initiierten Musikgruppen geleistet, mit denen er in der Umgebung von Burghausen aufgetreten ist. Den Schilderungen folgend war es innerhalb des Seminars aber offenbar so, dass es unter den Seminaristen sowohl glühende Unterstützer des Pater [...] – vor allem solche, die er wegen deren musikalischer Begabung und einem möglichen Ordenseintritt stark förderte – als auch entschiedene Gegner gab, die er jedoch durch seine streng autoritäre Führung gefügig gemacht hat. Es wurde wiederholt davon berichtet, dass er einige Seminaristen regelrecht „niedergemacht“ und geprügelt habe. Diese Fähigkeit, eine Gemeinschaft – tief – zu spalten, zeigte Pater [...] auch als Präses der Schwesternschaft in München. Auch in Würzburg sei es ihm innerhalb kürzester Zeit gelungen, einen namhaften Kreis von Unterstützern für sich zu gewinnen. Er war dort als „der“ Hochzeitspfarrer bekannt und gesucht.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

- bb) Darüber hinaus ist Pater [...] aber auch dadurch aufgefallen, dass es unter seiner Verantwortung überall dort, wo er tätig war, zu finanziellen Unregelmäßigkeiten kam. Dabei liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Pater [...] finanzielle Mittel auch dazu verwendet hat, sich einen mit dem von ihm abgelegten Armutsgelübde nicht vereinbaren Lebensstil zu finanzieren.
- cc) Hinzu tritt schließlich, dass von den angehörten Seminaristen berichtet wurde, dass Pater [...] einen sehr freizügigen Umgang mit Alkohol pflegte; dies offenbar auch gegenüber den (minderjährigen) Seminaristen. Insbesondere bei den von ihm verübten sexuellen Übergriffen machte Pater [...] nach der Schilderung der Seminaristen nicht selten einen angetrunkenen, bisweilen stark alkoholisierten Eindruck.

### **3. Die (sexuellen) Übergriffe des Pater [...] und deren Folgen für die Missbrauchsoffer**

#### **a) Die sexuellen Übergriffe**

Die nachfolgende Untersuchung hat die sexuellen Übergriffe des Pater [...] als Direktor des Studienseminars in Burghausen zum Gegenstand. Dessen sonstige, ebenfalls keineswegs unproblematischen Verhaltensweisen, von denen die angehörten Missbrauchsoffer ebenfalls berichtet haben, insbesondere das „Niedermachen“ von Seminaristen auch wegen geringfügigster Verstöße, das bis hin zu Demütigungen und massiven Prügeln reichen konnte, ist mit Blick auf den Gutachtensauftrag demgegenüber vor allem insoweit von Bedeutung, als diese als für Missbrauchstäter auffällige und typische Persönlichkeitsmerkmale in Betracht kommen, und soll daher hier nicht vertieft dargestellt werden. Insoweit kann auf die Anhörungsniederschriften verwiesen werden.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Die sexuellen Übergriffe durch Pater [...], wie sie von den Opfern geschildert wurden, waren von unterschiedlicher Art und Intensität. Diese reichten von so genannten „Salbungen“ bis hin zum Oralverkehr.

Zwei der angehörten Opfer berichteten davon, dass sie von Pater [...] gezielt in Gespräche mit sexuellem Inhalt verwickelte und von ihm zu Einzelheiten ihrer Sexualpraxis ausgefragt wurden, unter anderem dazu, ob es bei ihnen schon zum Samenerguss gekommen sei bzw. ob sie onanierten.

Die Mehrheit der angehörten Opfer war von den so genannten „Salbungen“ des Pater [...] betroffen. Dabei brachte er unter dem Vorwand medizinischer Sorge die in der Regel zwölf- bis 15-jährigen Schüler dazu, sich auszuziehen, um von ihm mit Franzbranntwein oder Ähnlichem eingerieben zu werden. Dabei kam es dann auch zu Manipulationen an den Geschlechtsteilen der betroffenen Schüler, wobei Pater [...] die Schüler in einer Vielzahl von Fällen durch sein Handeln und ohne deren Zutun zum Samenerguss brachte. An allen der von diesen Missbrauchshandlungen betroffenen Seminaristen verging sich Pater [...] mehrfach; ein Seminarist hat angegeben, dass Pater [...] ihn mehr als hundertmal missbraucht habe. Nicht selten erstreckte sich der sexuelle Missbrauch durch Pater [...] auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Zwei der betroffenen Opfer schilderten darüber hinaus, dass es bei ihnen auch zum mehrfachen Oralverkehr kam; auch dies über mehrere Jahre hinweg.

Die Hälfte der angehörten Opfer berichteten schließlich, dass es im Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen durch Pater [...] auch zu einer Beichte bzw. einem Beichtgespräch gekommen ist und – jedenfalls nach dem Verständnis der Opfer – in einer Reihe von Fällen von Pater [...] auch die Absolution erteilt wurde.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Darüber hinaus sind auch aus dem Aktenstudium elf weitere Fälle bekannt, in denen es seitens des Pater [...] zumindest zu Grenzüberschreitungen gegenüber Seminaristen kam, die später teilweise dem Kapuzinerorden beigetreten sind. Bei zumindest drei der Betroffenen soll Pater [...] diese gedrängt haben, die Beichte abzulegen, und es im Zusammenhang mit der Absolution zu Umarmungen durch Pater [...] gekommen sein, was diese aber als unangebracht und unangenehm empfunden und abgelehnt haben. Teilweise wurde vermutet, dass diese „Beichtpraxis“ auch im Zusammenhang mit homosexuellen Tendenzen des Pater [...] stand. Im Übrigen waren die insoweit Betroffenen jedoch nur dem Namen nach bekannt, so dass wir im Rahmen unserer Untersuchung hierzu keine weiteren Nachforschungen angestellt haben.

### **b) Die Folgen**

Die von den von den sexuellen Übergriffen des Pater [...] betroffenen Seminaristen geschilderten Folgen dieser Taten sind äußerst gravierend. Es versteht sich von selbst, dass sie an dieser Stelle allenfalls in groben Zügen geschildert werden können und sich deren wahre Dimension aus dieser Schilderung nicht ohne weiteres erschließt. So wird unter anderem berichtet, dass Betroffene in der Schule einen starken Leistungsabfall gezeigt haben. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch der schulische und später auch der berufliche Lebensweg deutlich verändert haben, so dass diese in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden sein dürften. Es wird teilweise davon gesprochen, dass die Übergriffe des Pater [...] zu einem Verlust mehrerer Lebensjahre geführt haben.

Desweiteren berichten mehrere angehörte Seminaristen, dass sich durch die sexuellen Übergriffe ihr Verhalten zu ihrer Umgebung spürbar negativ verändert habe; dies insbesondere in der Form, dass sie gegenüber ihrer Umgebung ein erhebliches Misstrauen haben und es ihnen – auch heute

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

noch – schwer falle, Vertrauen und persönliche Bindungen aufzubauen. Auch das Scheitern von Ehen wird damit in Zusammenhang gebracht. Teilweise werden die angehörten Seminaristen von ihrer Umgebung als „gefühlskalt“ bezeichnet und erleben sich auch selbst so.

Einige ehemalige Seminaristen haben angegeben, dass sie sich wegen der sexuellen Übergriffe des Pater [...] in therapeutischer Behandlung befunden haben.

### **4. Bekanntwerden der sexuellen Übergriffe**

[*Mitte der 1980-er Jahre*] wandte sich der Seminarist [.../1] an den ersten Präfekten Pater [...], und berichtete diesem von den sexuellen Übergriffen des Pater [...]. Dieser habe – wie er angab – auf ausdrückliche dahingehende Bitte des Seminaristen [.../1] zunächst nichts unternommen, sondern dem Seminaristen [.../1] lediglich verboten, nochmals bei Pater [...] zu beichten. Insbesondere wurde offenbar auch der damalige Provinzial zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingebunden. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt wurde auch der zweite Präfekt, Pater [...], von [.../Seminarist 1]. unterrichtet; dies unter anderem über einen von Pater [...] initiierten Bordell-Besuch einer Seminaristengruppe in Spanien. Nachdem [.../Seminarist 1] und ein weiterer betroffener Schüler auch ihren Familien von den sexuellen Übergriffen des Pater [...] offenbart hatten, kam es [*Ende des Jahres*] allem Anschein nach zu einer Aussprache zwischen den Vätern der zwei betroffenen Schüler und Pater [...] Dabei habe dieser den Vätern versprochen, dass nichts mehr vorkomme.

[*Nur einige Tage später*] hatte sich Pater [...] dann an einem namentlich nicht bekannten Buben der 10. Klasse erneut in massiver Weise vergangen. Davon erfuhr [.../Seminarist 1] und berichtete seinen Eltern. Dessen Vater wandte sich dann [*unmittelbar darauf*] an den damaligen Kapuzinerprovinzial und berichtete diesem von den Vorfällen. Er forderte, dass Pater [...]

## Westpfahl Spilker Wastl München

versetzt werden müsse und, wenn nötig, einen höheren Posten bekomme. Der Provinzial erhält am gleichen Tag von Pater [.../Seminarpräfekt] auch Kenntnis davon, dass der Missbrauch des [.../Seminarist 1] schon viele Jahre andauere und Pater [...] bei Seminaristen auch den Samenerguss herbeigeführt habe.

[*Wiederum nur wenige Tage später*] fand dann ein Gespräch zwischen dem Provinzial und Pater [...] statt, der weitere Einzelheiten seiner Übergriffe schildert. Er behauptete unter anderem, es sei ihm allein darum gegangen, den Buben in ihrer sexuellen Not zu helfen. Mit den Eltern sei alles besprochen. Diese hätten nun wieder Vertrauen. Zu dem Gespräch kamen auch der Präfekt und die Väter der zwei betroffenen Schüler hinzu. Von diesen wurde gefordert, dass Pater [...] abberufen und versetzt werde, andernfalls würden die Buben nicht mehr nach Burghausen geschickt. Unter der Voraussetzung, dass Pater [...] sofort zu einem Arzt geht, keinen Alkohol mehr am Abend trinkt und nicht mehr zu viel Arbeit übernimmt, wurde von einer kurzfristigen Versetzung abgesehen, weil dies sofort dazu führe, dass Gerüchte entstünden. Maßgeblich dafür war im Übrigen auch, dass aus Sicht des Provinzials unsicher war, wie es mit dem Seminar in Burghausen weitergehe, wenn Pater [...] versetzt werde. Es wurde daher eine Versetzung für den Sommer des kommenden Jahres in Betracht gezogen.

Der Provinzial hat die Angelegenheit nur noch mit dem damaligen Provinzsekretär, nicht aber mit dem Definitorium, dem Pater [...] angehörte, erörtert.

[*Fünf Monate nach diesen Ereignissen*] drängt der Vater des [.../Seminarist 1] nochmals massiv auf ein Handeln des Provinzials. Zwischenzeitlich sind die Übergriffe des Pater [...] sowohl bei einigen Eltern, die daraufhin teilweise ihre Kinder aus dem Seminar herausgenommen haben, als auch am örtlichen Gymnasium, das die Seminaristen besuchen, bekannt. Der

## Westpfahl Spilker Wastl München

Provinzial zieht sich darauf zurück, dass er selbst nichts unternehmen könne und erst das Definitorium involviert werden müsse. Der Provinzial erörtert die Angelegenheit auch mit [.../Mitglied der Generalkurie]. Es wurde eine Versetzung nach Rom erwogen, von Pater [...] jedoch abgelehnt. Er stimmte schließlich einer Versetzung auf die Stelle des Krankenhauseelsorgers im Krankenhaus „Dritter Orden“ und der Berufung zum Präses der dortigen Schwesternschaft zu. Der Vater des [.../Seminarist 1] teilt dem Provinzial mit, dass er seinen Sohn aus dem Seminar herausnehme und daher von diesem keine Gefahr mehr ausgehe, dass er sich an die Öffentlichkeit wende.

Nachdem Pater [...] die Stelle als Kurat im Krankenhaus „Dritter Orden“ „*einige Monate später*“ angetreten hatte, kamen aber auch von dort sehr schnell massive Beschwerden über das Gebaren des Pater [...] Es wird von einer von Pater [...] ausgehenden Spaltung der Schwesternschaft sowie davon berichtet, dass sich Pater [...] einigen jüngeren Schwestern bzw. Novizinnen sexuell genähert habe. Auch waren dort – jedenfalls bei maßgeblichen Personen – die Übergriffe in Burghausen bekannt. Die Generaloberin der Schwesternschaft versuchte die Ernennung des Pater [...] zum Präses der Schwesternschaft zu verhindern, war jedoch nicht erfolgreich.

### **5. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren [Aktenzeichen] der Staatsanwaltschaft [Ort]**

[*Knapp sechs Jahre später*] geht bei den staatlichen Ermittlungsbehörden ein anonymer Hinweis auf die sexuellen Übergriffe des Pater [...] in Burghausen ein. Der Kapuzinerorden wird davon zunächst am [Datum] telefonisch unterrichtet. In der Folge finden verschiedene Vernehmungen statt; dies sowohl von Mitgliedern des Kapuziner-Ordens als auch betroffener Schüler.

[...]

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Die Staatsanwaltschaft [*Ort*] hat das Ermittlungsverfahren [*ein Jahr nach dem anonymen Hinweis*] gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da Taten nach §§ 174, 175 StGB zwischenzeitlich verjährt seien und Taten nach § 176 StGB [Sexueller Missbrauch von Kindern] und § 178 StGB [Sexuelle Nötigung] nicht nachgewiesen werden konnten.

*[Die genaueren Hintergründe der Einstellung des Ermittlungsverfahrens können aus personen- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht näher dargestellt werden. Die Erkenntnisse daraus sind aber in die Bewertung (siehe nachstehend IV. 5.) sowie in die Empfehlungen eingeflossen (siehe nachstehend V.).]*

### **6. Kirchliches Vorgehen**

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erhält der – 1989 neu gewählte – Provinzial Hinweise darauf, dass Pater [...] früheren Seminaristen [.../2], der später auch Kapuziner geworden war, den Orden dann aber wieder verlassen hat, nachts regelmäßig besucht und dabei auch an Kopf und Armen berührt habe. Später dann, [Jahreszahl] sei [.../Seminarist 2] als 25-Jähriger von Pater [...] gedrängt worden, bei ihm zu beichten. Bei der Lossprechung sei es dann zu einer Umarmung durch Pater [...] gekommen.

Nach vorheriger Rücksprache mit maßgeblichen Vertretern der Erzdiözese München und Freising, unter anderem dem damaligen Vizeoffizial, wird Pater [...] [*einen Monat nach Einstellung der staatlichen Ermittlungen*] zu diesem und einem ähnlich gelagerten Fall von Umarmungen vor oder nach der Beichte im Rahmen einer so genannten „Kundmachung“ angehört; dies unter anderem auch zu einem Verstoß gegen can. 985 CIC 1983. Die sexuellen Übergriffe werden dort nur am Rande erwähnt. Hintergrund war offenbar, dass man diese auch kirchenrechtlich als verjährt angesehen hat. Der Provinzial macht jedoch aktenkundig, dass der betreffende Priester ungeachtet

## Westpfahl Spilker Wastl München

dessen keine Aufgabe bei Jugendlichen und keine Oberenstelle mehr erhalten könne. Als Ergebnis der Befragung stellte der Provinzial unter anderem fest, dass objektiv ein Missbrauch des Bußsakraments vorliege, über die Möglichkeit eines Entzugs der Beichturlaubnis noch Erkundigungen eingezogen werden müssen und der Verdacht der „Sollicitatio“ und der „Absolutio complicitis“ (nach wie vor) gegeben sei.

Nur wenige Tage später erhält der Provinzial von einem früheren Novizen, der bereits [*Ende der 1980-er Jahre*] über die Zustände in Burghausen berichtet hatte, weitere Hinweis auf homophile und homosexuelle Übergriffe des Pater [...] Dieser konnte jedoch keine Zeugen nennen. Der Provinzial bat darauf hin, Kontakt mit [.../Seminarist 1] in [*Aufenthaltort des Seminaristen 1*] herzustellen. Ein Gespräch kommt jedoch zunächst nicht zustande.

Im Rahmen des Provinzkapitels [*Anfang der 1990er Jahre*] wurden die Definitoren auf Verlangen des Kapitelpräses und Generalvikars des Ordens, Pater [.../Mitglied der Generalkurie], um ein Votum gebeten, wie mit Pater [...] zu verfahren sei. Dieses solle dann dem neuen Provinzial übergeben werden. Die Definitoren sprachen sich in der Folge – schriftlich – mehrheitlich dafür aus, dem Pater [...] die Beichtvollmacht außerhalb eines offiziellen Beichtstuhls und für befristete Zeit zu entziehen. Sowohl der Ordensreferent der Erzdiözese München und Freising als auch der Generalvikar der Diözese Würzburg wurden von dieser Entwicklung unterrichtet und haben ihre Unterstützung erklärt.

[*Einen Monat später*], noch vor der Entziehung der Beichturlaubnis wurde der Provinzial von einem Missbrauchsopfer in Passau angesprochen. Dieses mahnte ihn zur Vorsicht. Es kam [*dann einen weiteren Monat später*] zu Gesprächen unter anderem mit dem früheren Seminaristen Rechtsanwalt [*Initial des Rechtsanwalts*] und [.../Seminarist 1] der die seinerzeitigen Übergriffe und Vorgänge, die zur Einstellung des staatsanwaltschaftlichen

## Westpfahl Spilker Wastl München

Ermittlungsverfahrens führten, geschildert und hierzu gegenüber dem Provinzial folgende handschriftliche Erklärung abgegeben hat:

„Auf direkte Anfrage des [...] fühle ich mich verpflichtet, zu bestätigen, dass Pater [...] [...] innerhalb von Beichtgesprächen sich an mir und anderen jungen Leuten sexuell vergriffen hat. Das Erreichen des Samenergusses und anschließend die Absolution von den Sünden war dabei der Normalfall.

In den Jahren [*Jahreszahl*], ich war damals 12 Jahre alt, bis [*Jahreszahl*] geschah dies mir und anderen, mir namentlich Bekannten.“

Am folgenden Tag findet dann eine erneute Anhörung bzw. Befragung des Pater [...] in Würzburg statt. Die Vorwürfe, innerhalb eines Beichtgesprächs bei Kindern bzw. Jugendlichen einen Samenerguss herbeigeführt und danach die Absolution erteilt zu haben, bestreitet Pater [...]. Zu einer Gegenüberstellung ist er nicht bereit. Der Provinzial weist ihn auf die möglicherweise latae sententiae eingetretene Exkommunikation hin. In dem über diese Befragung geführten Protokoll vermerkt der Provinzial ausdrücklich, dass alle froh seien, dass es keinen Prozess vor einem staatlichen Strafgericht gegen Pater [...] gegeben habe. Vorangegangen war ein Telefonat mit dem Generalvikar von Würzburg, der um eine sofortige und ruhige Versetzung des Pater [...] bat, um Schaden von der Diözese abzuwenden.

**[*Vier Tage nach der Anhörung des Pater [...]*] erlässt der Provinzial einen Bescheid über Pater [...]. Dieser sieht unter anderem vor, dass dieser sich vom Apostolischen Stuhl aus der Exkommunikation lösen lassen müsse, in Folge der Exkommunikation keine priesterlichen Dienste ausüben dürfe und Würzburg sofort und still zu verlassen habe.**

In der Folge finden – unter teils als äußerst dubios zu bezeichnenden Umständen – diverse Gespräche unter anderem mit einem Jesuiten-Pater, dem Beichtvater unter anderem des Pater [...], in Würzburg statt. Beteiligt ist auch der damalige Offizial der Diözese Würzburg. Diese wirken auf den Provinzial

## Westpfahl Spilker Wastl München

ein, Barmherzigkeit walten zu lassen und die Exkommunikation zurückzunehmen. Es entwickelt sich ein umfangreicher Briefverkehr über die Frage, ob tatsächlich die Exkommunikation eingetreten ist.

Auf Anraten des damaligen Offizials der Erzdiözese München und Freising übersendet der [*Ende desselben Monats*] die Akten an die Glaubenskongregation in Rom. Diese antwortete [*knapp zwei Monate später*] und sieht – zumindest – den Tatbestand des can. 1387 CIC 1983 als erfüllt an. Sie fordert den Provinzial auf, den Wohnortordinarius zu bitten, gemäß der Instruktion „Crimen sollicitationis“ vorzugehen, insbesondere einen regulären kanonischen Prozess anzustrengen und nach dessen Abschluss der Glaubenskongregation eine Ablichtung des Urteils und der gesamten Prozessakten zuzusenden und im Falle einer festgestellten „Absolutio complicitis“ einen förmlichen Antrag auf Absolution von der Zensur zu stellen.

[*Einen weiteren Monat* später] übergibt der Provinzial das Schreiben der Glaubenskongregation vom [*Datum des Schreibens*] an den Bischof von Würzburg. Dieser verweigert jedoch die Annahme der Akten, um das Verfahren von seinem Bistum fernzuhalten. Auf Betreiben des Provinzials gelang es schließlich, die Akten [*ein halbes Jahr* später] an den Bischof von Würzburg zu übergeben. Dabei kam es auch zu einem längeren Gespräch, in dem der Bischof von Würzburg zusagte, dass der zuständige Offizial kurzfristig Kontakt mit dem Provinzial aufnehmen werde. Dieser hatte jedoch bereits zuvor erklärt, „alles auf Verjährung anzulegen“. Wiederholte Sachstandsfragen des Provinzials im Laufe [*der nächsten fünf Monate*] blieben zunächst ohne erkennbare Reaktion.

Erst [*sechs Monate nach Entgegnahme der Akten*] wendet sich der Bischof von Würzburg schließlich an die Glaubenskongregation und unterbreitet dieser seinen Standpunkt. Danach habe Pater [...] etwaige objektive Verfehlungen durch „das eifrige und von den Gläubigen gern angenommene

## Westpfahl Spilker Wastl München

seelsorgerische Wirken gutgemacht“. Den Antrag des Provinzials möchte er dahingehend beantworten, dass die Angelegenheit wegen Verjährung nicht mehr prozessual aufgegriffen wird. Aus menschlichen und seelsorgerischen Erwägungen sei es unzumutbar, die damals Beteiligten jetzt noch zu vernehmen und die Sache nach so langer Zeit neu aufzurühren. Da Pater [...] sehr beliebt sei, müsse mit massiver Kritik an der Kirche gerechnet werden, was er aus ernststen seelsorgerischen Gründen seiner Diözese unbedingt ersparen möchte. Er beabsichtige daher, das Einverständnis der Glaubenskongregation vorausgesetzt, dem Pater [...] lediglich eine entsprechende Belehrung und Mahnung zu geben.

Nach einem Gespräch zwischen dem Regens [*Initial*] und dem Präfekten der Glaubenskongregation teilt [*diese zwei Monate nach dem Schreiben des Bischofs von Würzburg*] mit, dass es zumindest erforderlich sei, dass sichere Beweise geliefert werden, aus denen hervorgeht, dass Pater [...] sein Verhalten gebessert habe und jede Möglichkeit des Ärgernisses ausgeschlossen ist.

Es fand daraufhin [*einen Monat später*] eine erneute Befragung des Pater [...] statt, über die der Provinzial eine ausführliche Niederschrift gefertigt hat. Dort stellt er fest, dass seine Vorgänger die verpflichtenden Strafmaßnahmen des can. 1395 § 2 CIC 1983 nicht angewendet haben. Die sexuellen Übergriffe bei [*.../Seminarist 1*], dass dieser zum damaligen Zeitpunkt noch nicht 14 Jahre alt war, und bei einem anderen Seminaristen räumt Pater [...] ein. Hinsichtlich weiterer Opfer bestreitet er die Vorwürfe oder gibt vor, sich nicht mehr erinnern zu können. Auf die Frage, ob er den manuell herbeigeführten Samenerguss mit der sakramentalen Absolution verbunden hat, ist im Protokoll als Antwort des Pater [...] vermerkt:

„[*Pater [...]*] kann sich so genau nicht erinnern, ob die Absolution unmittelbar nach den Vorgängen geschehen ist. Er war in dieser z[Z]eit für Betroffene Beichtvater“

## Westpfahl Spilker Wastl München

Der Provinzial teilt dem Bischof von Würzburg ausführlich seine Einschätzung der Lage mit. Sein Urteil fällt trotz Reuebekundungen des Pater [...] im Wesentlichen negativ aus. Er gelangt zu der Einschätzung, dass Pater [...] von seiner Psyche her unberechenbar sei und psychotherapeutische Maßnahmen erforderlich seien. Ausdrücklich kritisiert er auch die mangelhafte Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Diözese Würzburg, namentlich deren Verzögerungstaktik.

[*Zwei Monate später*] nimmt der Bischof von Würzburg gegenüber der Glaubenskongregation Stellung und bewertet die Unterredung vom [*Datum*] so, dass dadurch der Beweis der Besserung erbracht sei. Dies sieht er durch die Bereitschaft des Pater [...], sich in nächster Zeit einer „begleitenden Maßnahme mit therapeutischen Elementen“ zu unterziehen, bestätigt, was auch die Haltung des Guardians sei. Da Pater [...] die Schwere der damaligen Verfehlungen eingesehen habe, sei die Grundlage geschaffen, um auf ein Verfahren nach der Instruktion „Crimen sollicitationis“ zu verzichten, womit auch der Provinzial einverstanden sei. Er schlägt daher vor, eine entsprechende Belehrung und Mahnung zu erteilen und die Sache damit abzuschließen.

Im Nachgang zu einem Gespräch des Regens [*Initial*] mit Vertretern der Glaubenskongregation, [*zwei Monate nach Stellungnahme gegenüber der Stellungnahme des Bischof von Würzburg gegenüber der Glaubenskongregation*], unterbreiten der Bischof von Würzburg und der Kapuzinerprovinzial dann mit Schreiben vom [*Datum*] einen entsprechenden Vorschlag. Dieser sieht vor, dass Pater [...] vom Bischof von Würzburg ein schriftliches Monitum erhält und der Orden ihn nicht in der Nähe der Orte der früheren Übergriffe einsetzt. Ferner soll er sich einer „längeren therapeutischen Maßnahme“ unterziehen, deren konkrete Durchführung der ausdrücklichen Zustimmung durch Bischof und Provinzial bedarf. Diesen solle nach

## Westpfahl Spilker Wastl München

Beendigung der Maßnahmen ein Fachgutachten vorgelegt werden, das gegebenenfalls auch an die Glaubenskongregation weitergeleitet werden könnte.

Mit diesem Vorschlag zeigt sich die Glaubenskongregation mit Schreiben vom [*Datum*] im Grundsatz einverstanden.

Auf Veranlassung des Generalministers wird dem Pater [...] schließlich am [*Datum*] die Beichterlaubnis entzogen. Das Gesuch den Entzug der Beichterlaubnis zu widerrufen, lehnt der Generalminister ab. Ein solcher Widerruf komme nur in Betracht, wenn eindeutig kein habituelles Verhalten vorliege. Dies macht der Generalminister auch gegenüber dem Bischof deutlich und bringt zum Ausdruck, dass er an einer Entlastung des Pater [...] durch Zeitablauf zweifelt. Eine Aufhebung des Entzugs der Beichterlaubnis komme nur in Betracht, wenn moralische Sicherheit besteht, dass Handlungen nicht Konsequenz einer heute noch andauernden Veranlagung sind. An einer „Entlastung durch Zeitablauf“ zweifeln sowohl Generalminister als auch Provinzial.

Die bischöfliche Mahnung wird dem Pater [...] dann [*kurz darauf*] schriftlich erteilt.

Eine erste Begutachtung des Pater [...] mit dem Ziel, den weiteren Verlauf der Therapie festzulegen, erfolgt im *drei Monate später im Frühjahr des darauffolgenden Jahres*] durch [.../Therapeutin]. Diese gelangt insgesamt zu einer negativen Beurteilung der Persönlichkeit des Pater [...]. Dessen stark ausgeprägtes Abwehrverhalten verhindere die Einsicht in die eigene Schuld. Er zeichne sich auch durch einen Mangel an Offenheit aus. Die tieferliegenden Konflikte nehme er nicht wahr. Die Therapeutin wirft auch die Frage nach der Bindungsfähigkeit auf. Die Erfolgsaussichten einer Therapie beurteilt sie daher insgesamt negativ. Erforderlich sei, dass Pater [...] die Therapie von sich aus wünsche. Sie ist nicht überzeugt davon, dass er sich

## Westpfahl Spilker Wastl München

mit den dem sexuellen Missbrauch zugrundeliegenden Dynamiken ausreichend auseinandergesetzt habe. Die von ihm angebotenen Erklärungsversuche seien für einen langjährigen sexuellen Missbrauch nicht ausreichend. Ob eine pädophile Dynamik vorliege, könne sie nicht entscheiden. Es sei ihr unmöglich, eine Aussage dazu zu treffen, ob Pater [...] künftig für den priesterlichen Dienst geeignet ist. Im Ergebnis empfiehlt sie eine Selbstanzeige wegen des sexuellen Missbrauchs, da die Missbrauchsoffer einen fehlenden Prozess als Skandal empfinden. Ferner hält sie ein klares konsistentes Supervisionssystem für erforderlich.

In diesem Zeitraum wird ein neuer Provinzial gewählt.

Die Versuche des Ordens und der Diözese Würzburg, einen geeigneten Supervisor zu finden, gestalten sich schwierig und langwierig. Dies gilt auch für die schließlich [*ein weiteres Jahr später*] begonnene Supervision durch den Diplom-Psychologen [*Initial*]. Dieser lehnt eine Einbeziehung des Bischofs und/oder des Provinzials in die Festlegung der Einzelheiten der Supervision strikt ab. Im [*kurz nach Beginn der Supervision*] setzt sich der Regens in einem Bericht an den Bischof von Würzburg sehr kritisch mit der Person des Pater [...] aus. Er führt unter anderem Folgendes aus:

„Ich frage mich aber: Kann die Vermeidung eines Skandals das zentrale Anliegen sein? Ich habe [*Pater [...]*] in den bisherigen Gesprächen als eine selbstfixierte Persönlichkeit erlebt, die unter dem Deckmantel der Pastoral ihre narzißtischen Ideen auslebt. [*.../Therapeutin*] hat mich in dieser Einschätzung bestätigt. Ist es zu rechtfertigen, solche Menschen – wenn auch mit Einschränkungen – weiter wirken zu lassen? Für meinen Verantwortungsbereich bin ich mehr denn je überzeugt, daß bei den Auswahlkriterien für den Priesterberuf schon rein präventiv auf solche Neigungen und Tendenzen genau geachtet werden muß.

[...] Die Schuld der Täter (auch von der kirch[e]nrechtlichen und psychologischen Argumentation her) zu verharmlosen bedeutet meines Erachtens eine weitere Demütigung der Opfer. Dabei

## Westpfahl Spilker Wastl München

wäre die Zuwendung zu den Geschädigten und die damit verbundene Hilfe bei der Aufarbeitung so wichtig.

[...]“

[*Sieben Monate* später] endet dann die Supervision auf Betreiben des Pater [...] und mit vollem Einverständnis des Therapeuten. Der Provinzial wendet sich in der Folge mit detaillierten Fragen an den Therapeuten, der unter Berufung auf seine Schweigepflicht jedoch keine Angaben macht. Eine umfassende Entbindung von der Schweigepflicht und einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht lehnt Pater [...] ab.

Es kommt dann [*ein knappes Jahr nach Beginn der Supervision*] zu einem gemeinsamen Gespräch des Generalvikars und des Provinzials einerseits sowie des Therapeuten und Pater [...] andererseits. Aus diesem Gespräch ergibt sich, dass der Therapeut die Fortführung der Maßnahme nicht für sinnvoll erachtet hat, da Fortschritte nicht zu erkennen gewesen seien. Der Provinzial vermerkt hierzu, dass Pater [...] im Selbstmitleid steckengeblieben und nach seiner Einschätzung vor künftigen Handlungen nicht gefeit sei.

Der Glaubenskongregation wurde im [*drei Monate später*] vom Ergebnis der Maßnahme berichtet. Diese fordert schließlich eine gemeinsame Erklärung des Generalvikars und Provinzials, dass die getroffenen Maßnahmen genügen und dass nach deren Dafürhalten erneute Übergriffe durch Pater [...] auszuschließen sind. In Reaktion hierauf schlägt der Provinzial dem Generalvikar zehn Verfügungen über Pater [...] vor. Diese werden ihm mit Einverständnis des Generalvikars [*einen Monat später*] durch den Provinzial übergeben und mündlich erläutert. Diese sehen unter anderem vor, dass Pater [...] das Bußsakrament Kindern und Jugendlichen nicht im Beichtzimmer spenden darf, ihm das Leiten und Begleiten von Exerzitien und Besinnungstagen für Kinder und Jugendliche sowie Freizeitgestaltungen mit dieser

## Westpfahl Spilker Wastl München

Altersgruppe untersagt sind. Zum Thema Sexualität darf er sich nicht öffentlich äußern.

Der [*vier Jahre darauf*] neu gewählte Provinzial bekräftigte die Verfügungen im [*Datum*] erneut und erweiterte sie, wovon er auch den Bischof unterrichtet.

[*Einen Monat später*] fordern Dritte den Provinzial mit Hinweis auf die sexuellen Übergriffe des Pater [...] in Burghausen auf, diesen, der nach wie vor als Seelsorger auf dem „Käppele“ tätig sein soll, in ein Bußkloster zu versetzen. Eine Reaktion hierauf ist nicht feststellbar.

Erst im Vorfeld der Provinzvereinigung der Bayerischen und der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz wird [*Ende 2000-er Jahre*] die Versetzung des Pater [...] beschlossen. Dieser folgt er nicht und wird daraufhin im [*Datum*] wegen Ungehorsams suspendiert. Im diesbezüglichen Schreiben des Provinzials vom [*Datum*] wird hierzu unmissverständlich Folgendes festgestellt:

„die Provinzleitung hat am [*Datum*] in der Sitzung des Definitori-ums in Aschaffenburg entschieden, Dich nach Luzern/ Schweiz zu versetzen. Das Leben in einer privaten Wohnung wird durch die Provinz der Bayerischen Kapuziner nicht erlaubt. [...]

[...] In diesem Gespräch am [*Datum*] hast Du geäußert, dass eine Versetzung nach Luzern und generell das aktive Mitleben eingebunden in einer Kapuzinergemeinschaft für Dich nicht in Frage kommt. Diese persönliche Einstellung hast Du in einem weiteren Gespräch am [*Datum*] wiederholt. In beiden Gesprächen habe ich die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Ordensleben, das Priestertum und den Lebensunterhalt erörtert.

Obwohl es Dir untersagt war, eine Wohnung im engen Umfeld der früheren Seelsorgstätigkeit auf dem Käppele zu beziehen, hast Du dieser Weisung nicht entsprochen und bist inzwischen in einen neuen Aufenthaltsort im Stadtgebiet von Würzburg umgezogen (siehe oben neue Adresse).“

## Westpfahl Spilker Wastl München

Seither lebt er in einer privaten Wohnung in Würzburg, erhält aber finanzielle Unterstützung durch den Orden.

### IV.

#### Bewertung

##### 1. Die Beurteilungsgrundlagen

###### a) Akten

aa) Beurteilungsmaßstab für die von uns überprüften Aktenbestände ist in erster Linie deren Vollständigkeit sowie deren Aussagegehalt.

bb) Positiv, weil nicht selbstverständlich, hervorzuheben ist, dass der gesamte Vorgang betreffend Pater [...] sehr ausführlich dokumentiert ist. Ungeachtet des wenig übersichtlichen Aktenaufbaus machen die von uns überprüften Aktenbestände einen im Wesentlichen vollständigen Eindruck. Zwar musste festgestellt werden, dass sich einzelne Bezugsschreiben nicht in den überprüften Aktenbeständen befinden. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine sehr begrenzte Zahl von Fällen, so dass im vorliegenden Fall nach unserer Einschätzung nicht von einer **systematischen** Säuberung der Aktenbestände gesprochen werden kann.

Darüber hinaus ist es wichtig, zu betonen, dass die vorstehenden – im Grundsatz positiven – Feststellungen jedoch nicht generalisiert werden können. Es wurde uns nämlich auch mitgeteilt, dass es durchaus eine gängige Praxis zumindest gab, dass Akten verstorbener Kapuziner gesäubert wurden, bevor sie im Archiv abgelegt wurden.

Eine ordnungsgemäße, weil insbesondere auf Vollständigkeit gerichtete Aktenführung im Fall des Pater [...] ist daher keineswegs

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

die Folge entsprechender organisatorischer Vorkehrungen und praktischer Übung, sondern allem Anschein nach vor allem auf die Gewissenhaftigkeit der im fraglichen Zeitraum amtierenden Provinziale zurückzuführen und wohl dem Umstand geschuldet, dass Pater [...] noch lebt und die zur Beurteilung herangezogenen Akten streng unter Verschluss des jeweiligen Provinzials verwahrt wurden, so dass Dritte keinen Zugriff auf die Aktenbestände nehmen konnten.

- cc) Der Aussagegehalt der vorliegenden Unterlagen ist demgegenüber differenziert zu beurteilen:

Die ersten Darstellungen durch den damaligen Provinzial und dessen Sprachgebrauch sind zwar vergleichsweise konkret. Insbesondere ist dort ausdrücklich auch von einem „Missbrauch“ der betroffenen Seminaristen die Rede. Es wird auch beschrieben, dass Pater [...] die Seminaristen nicht nur berührt, sondern bei diesen auch den Samenerguss hervorgerufen habe. Andererseits ergibt sich aus den Vermerken des Provinzials auch, dass bei diesem eine gewisse Scheu vor derartigen Vorgängen bestand und auf die gebotenen Nachfragen zum konkreten Tatgeschehen aus – in der Sache nicht angebrachter – Schamhaftigkeit verzichtet wurde, so dass die Aufklärung jedenfalls nicht vollständig erfolgte.

Eine eingehende und detaillierte Beschreibung der Übergriffe des Pater [...] ergibt sich auch aus den übrigen Aktenbeständen nicht. Zwar hat der damalige Provinzial mit einigen betroffenen Seminaristen gesprochen. Ob und inwieweit diese ihm gegenüber konkrete Angaben zur Tat gemacht haben, kann anhand der Akten nicht nachvollzogen werden. Entsprechendes wurde jedenfalls nicht aktenkundig gemacht. Das tatsächliche Ausmaß der Taten, die bis hin zum erzwungenen Oralverkehr reichten, erschloss sich aus dem

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Akteninhalt daher nicht vollständig, sondern konnte erst durch die im Zuge der vorliegenden Untersuchungen durch Staatsanwalt a. D. Heitkamp durchgeführten Befragungen der betroffenen Seminaristen ermittelt werden.

Diese Feststellungen führen jedoch zu der Schlussfolgerung, dass es den seinerzeit Verantwortlichen des Kapuzinerordens nicht und erst recht nicht vorrangig um den Schutz der Missbrauchsoffer ging, sondern in erster Linie darum, ein Bekanntwerden der Vorfälle und die damit verbundenen öffentlichkeitswirksamen Folgen für den Orden zu vermeiden; dies gilt auch für die Amtszeit des Provinzials T., der zwar eine ordensinterne bzw. innerkirchliche Aufklärung betrieb, die jedoch nicht im Interesse der Opfer, sondern der Kirche und dem Schutz ihrer Sakramente durchgeführt wurde.

### **b) Auskunftspersonen**

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gemeinsam mit Staatsanwalt a. D. Heitkamp angehörten Kapuziner gaben, obwohl hierzu nicht verpflichtet, uns umfassend Auskunft dazu, wie sich die Vorgänge in ihrer Erinnerung nach wie vor darstellen. Auch kritischen Fragen zur eigenen Verantwortung stellten sie sich. Fast ausnahmslos machten die Auskunftspersonen dabei auch einen glaubwürdigen Eindruck. Es wurde im Übrigen auch deutlich, dass sich die angehörten Kapuziner zwischenzeitlich unmissverständlich von Pater [...] und dessen Taten distanzieren und ihrerseits eine rückhalt- und schonungslose Aufklärung der damaligen Vorfälle, insbesondere auch mit Blick auf die Zielsetzung, hieraus zukunftsorientierte Folgerungen zu ziehen, unterstützen. Einige der angehörten Kapuziner schilderten auch glaubwürdig, dass sie diese Haltung auch bereits zum damaligen Zeitpunkt eingenommen und eine spürbare Bestrafung des Pater [...] erwartet hatten.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

An der Bereitschaft der Kapuziner, sich dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchung zu stellen, besteht daher kein Zweifel. Es wurden auch keinerlei Versuche unternommen, auf Inhalt und Verlauf der Untersuchung sowie deren Ergebnis in irgendeiner Weise Einfluss zu nehmen. Es ist daher eine uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft des Provinzials und der von uns angehörten Kapuziner festzustellen.

### **2. Bewertung der sexuellen Übergriffe aus Sicht des staatlichen Strafrechts**

#### **a) Einige grundsätzliche Bemerkungen**

Eine abschließende strafrechtliche Bewertung der sexuellen Übergriffe des Pater [...], wie sie im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens zu erfolgen hat, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aus einer Vielzahl von Gründen, nicht zuletzt der trotz der Kooperationsbereitschaft der Kapuziner beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten, nicht geleistet werden. Zielsetzung der nachfolgenden Darstellungen ist es vielmehr zu verdeutlichen, dass die Taten des Pater [...] Fälle schwerer und schwerster Kriminalität darstellen, die das staatliche Recht mit langjährigen Gefängnisstrafen sanktioniert. Daher orientieren sich die nachfolgenden Ausführungen vor allem an den eingangs beschriebenen typisierten Formen der Missbrauchshandlungen des Pater [...] und deren strafrechtlicher Einordnung.

#### **b) Die zum Zeitpunkt der Taten geltende Rechtslage im Überblick**

aa) Die im vorliegenden Zusammenhang vorrangig einschlägigen Bestimmungen betreffend Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB) hatten Anfang der 1980-er Jahre folgenden Wortlaut:

**§ 174. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.** (1) Wer sexuelle Handlungen

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

...

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 i.V.m. Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht zu einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

**§ 175. Homosexuelle Handlungen.** (1) Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt, oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. Der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

**§ 176. Sexueller Missbrauch von Kindern.** (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe von bis fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer misshandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe als Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Abs. 5 Nr. 3.

[...]

**§ 178. Sexuelle Nötigung.** (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötig, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

einem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch diese Art leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

**§ 184 c. Begriffsbestimmungen.** Im Sinn dieses Gesetzes sind

(1) sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

(2) sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

bb) Die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung hatten folgenden Inhalt:

**§ 78.** (1) Die Verjährung schließt die Ahnung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.

(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) und nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,

## Westpfahl Spilker Wastl München

5. drei Jahre bei den übrigen Taten

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minderschwere Fälle vorgesehen sind.

[...]

**§ 78 b. Ruhen.** (1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, wenn andere, Ermächtigungen oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, dass der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder einen Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozessordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszugs ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

**§ 78 c. Unterbrechung.** [...]

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. [3] § 78b bleibt unberührt.

Der seit dem 11.06.1994 geltende Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB) galt im hier in Rede

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

stehenden Zeitpunkt noch nicht in dieser Form, sondern betraf die „Verführung“ eines unter 16-jährigen Mädchens zum Beischlaf.

### **c) Die Strafbarkeit der sexuellen Übergriffe im Einzelnen**

- aa) Die „Salbungen“ und erst recht ein Oralverkehr mit den Seminaristen stellen sexuelle, mithin tatbestandsmäßige Handlungen im Sinne der vorgenannten Vorschriften dar. Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass diese dem äußeren Erscheinungsbild und allgemeinen Verständnis nach die insoweit erforderliche Sexualbezogenheit erkennen lassen.

Als im Sinne der Sexualdelikte nicht tatbestandsmäßig können daher nur die „Umarmungen“ ausgeschlossen werden. Zwar können grundsätzlich auch äußerlich ambivalente Handlungen im Rahmen der Sexualdelikte strafrechtliche Relevanz besitzen. Entscheidend ist in diesen Fällen die subjektive Zielrichtung des Täters und, dass die Handlung von einiger Erheblichkeit ist.

Vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl. (2011), § 184 g RdNr. 2, 5.

Diese Voraussetzungen halten wir auf der Grundlage der von uns getroffenen Feststellungen im Fall der „Umarmungen“ aber nicht für gegeben.

- bb) Soweit – dies war nach den von uns durchgeführten Untersuchungen nahezu ausschließlich der Fall – Opfer der sexuellen Übergriffe des Pater [...] Seminaristen waren, die noch nicht 16 Jahre alt waren, handelt es sich bei diesen auch um Personen, die dem Pater [...] als Seminardirektor zur Erziehung anvertraut waren, so dass die an diesen vorgenommenen sexuellen Handlungen – sei es in Form der „Salbungen“ oder des Oralverkehrs – als tateinheitlich zusammentreffende Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Nr. 1 StGB) sowie der homosexuellen Handlung (§ 175 StGB) zu qualifizieren sind.

Waren die Opfer, wie in einigen Fällen, hingegen noch keine 14 Jahre alt, so tritt tateinheitlich weiter ein Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) hinzu.

Mit Blick auf den insoweit erforderlichen subjektiven Tatbestand, insbesondere auch bezüglich des Alters der betroffenen Seminaristen, halten wir die naheliegende Einlassung, dem Pater [...] sei dieses nicht bekannt gewesen, nicht für überzeugend. Pater [...] war Seminardirektor und kannte daher alle Seminaristen, zumal diejenigen, die ihm und nicht den Präfekten in besonderer Weise zugeordnet waren.

Festzuhalten bleibt damit, dass sich Pater [...] bei den von uns in die Untersuchung einbezogenen Missbrauchsopfern gegenüber vier Missbrauchsopfern in einer im Einzelnen nicht mehr genau feststellbaren Zahl von Fällen wiederholt tateinheitlich begangener Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und homosexueller Handlungen schuldig gemacht hat. Gegenüber zwei Missbrauchsopfern liegen wiederholt tateinheitlich begangene Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und homosexueller Handlungen vor.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der mit Kindern vollzogene Oralverkehr, wie dies hier bei mindestens zwei Seminaristen geschehen ist, entgegen der damals geltenden Rechtslage zwischenzeitlich als schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB)

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

qualifiziert wird und mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren bedroht ist.

- cc) Es liegen schließlich auch Anhaltspunkte dafür vor, dass Pater [...] den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Form des § 176 Abs. 5 Nr. 3 StGB dadurch verwirklicht haben könnte, dass er auf ein Kind durch „entsprechende Reden“, also solche die pornografischen Schriften vergleichbar sind, eingewirkt hat, um sich sexuell zu erregen.

Abgesehen davon, dass nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Inhalt der mit den Seminaristen geführten Gespräche die Strafbarkeitsschwelle überschritten hat, blieb auch unklar, ob diese zum fraglichen Zeitpunkt noch Kinder waren, was – dem Grundsatz „in dubio pro reo“ folgend – hier nicht ohne Weiteres unterstellt werden kann.

- dd) Die Frage der Verjährung ist differenziert zu beurteilen:
- (1) In den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB), der im Höchstmaß mit einer Strafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht war, beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre; die absolute Verjährungsfrist nach Maßgabe des § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB folglich 20 Jahre. Im Gegensatz zu der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung des § 78 b StGB sieht der seit 30.06.1994 geltende § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Ruhen der Verfolgungsverjährung für die Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers vor. Diese Regelung gilt auch rückwirkend für solche Taten, deren Opfer das achtzehnte Lebensjahr bereits vor dem 30.06.1994 vollendet haben, sofern die Taten zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

Vgl. BGH NStZ 2005, 89, 90; Rosenau, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 78 b RdNr. 2; Fischer, StGB, 58. Aufl. (2011), § 78 b RdNr. 3 m.w.N.

Erst mit Wirkung zum 01.04.2004 wurde der Anwendungsbereich des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB auch auf Straftaten nach §§ 174 bis 174 c StGB erstreckt.

Da nach den im Rahmen dieser Untersuchung vorliegenden Erkenntnissen das jüngste Opfer des Pater [...] im Jahr [*Jahreszahl*] geboren wurde, käme eine Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) bis zum Jahr [*Jahreszahl*] in Betracht, so dass Verjährung dieser Taten grundsätzlich mit Ablauf des Jahres [*Jahreszahl*] eingetreten wäre; diese also nicht mehr von der Neuregelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst wären.

Etwas anderes würde jedoch dann gelten, wenn die strafrechtliche Verjährung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft [*Ort*] nach Maßgabe des § 79 c StGB unterbrochen wurde, beispielsweise dadurch, dass dem Beschuldigten bekannt gegeben wurde, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. In diesem Fall fände die Regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB Anwendung, so dass die regelmäßige Verfolgungsverjährung im Jahr [...] begonnen hätte. Aufgrund des mit der Unterbrechung der Verjährung verbundenen Neubeginns der Verjährungsfrist wäre dann die Verjährung wegen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern frühestens im Jahr [...], die absolute Verjährung aber jedenfalls im Jahr [...] eingetreten, so dass eine strafrechtliche Verfolgung des Pater [...] wegen der gutachtensgegenständlichen Taten zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

in Betracht kommt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man zugrunde legt, dass – wie es einer ausweislich des Akteninhalts vertretenen Auffassung entsprach – die strafrechtliche Verjährung in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern im Jahr 1995 eingetreten wäre.

- (2) Für die Taten nach §§ 174 Abs. 1 Nr. 1; 175 Abs. 1 StGB galt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB eine fünfjährige Verjährungsfrist. Da die Taten aber bis spätestens September [*Jahreszahl*] begangen wurden, ist die Verjährungsfrist mithin im September [*Jahreszahl*] abgelaufen. Da bis zu diesem Zeitpunkt mangels Durchführung eines staatlichen Ermittlungsverfahrens keinerlei verjährungsunterbrechende Maßnahmen ersichtlich sind, greift hier auch die Regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB von vornherein nicht ein; zumal diese auf Taten nach §§ 174 bis 174 c StGB ohnehin erst seit dem Jahr [...] anwendbar ist. Eine strafrechtliche Ahndung dieser Taten war daher, wie es auch der Beurteilung der Staatsanwaltschaft entspricht, bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Jahr [...] nicht mehr möglich.

### **3. Bewertung der sexuellen Übergriffe aus Sicht des kirchlichen Strafrechts**

#### **a) Einige generelle Anmerkungen zum kirchlichen Strafrecht**

Die spezifische Problematik der kirchenrechtlichen Beurteilung der hier inmitten stehenden Taten resultiert vor allem daraus, dass das kirchliche Strafrecht und das kirchlichen Sexualstrafrecht in besonderer Weise keineswegs einheitlich, insbesondere im Codex Iuris Canonici (CIC), kodifiziert sind, sondern unterschiedliche Rechtsquellen nebeneinander existieren. Dies gilt sowohl für materiell-rechtliche Strafnormen als auch und insbesondere für das zu beachtende Verfahrensrecht. Daher werden nachfolgend unter lit. c) sowie unter Ziffer 4. lit. a) einige maßgebliche kirchrechtliche

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Bestimmungen in Form eines kursorischen Überblicks dargestellt. Teilweise wurden die fraglichen Normen auch gar nicht oder nur gegenüber einem kleinen Kreis veröffentlicht, so dass diese teilweise sogar völlig unbekannt geblieben sind und erst aufgrund der aktuellen Vorkommnisse Eingang in die einschlägige Fachliteratur gefunden haben.

Hinzu tritt, dass das kirchliche Strafrecht vor allem in dem hier in Rede stehenden Zeitraum jedenfalls im Bereich der Sexualdelikte offenbar kaum praktische Anwendung gefunden hat und hierzu – auch aufgrund entsprechender Geheimhaltungsvorschriften – keine veröffentlichten Gerichtsentscheidungen verfügbar waren. Folge hieraus ist aber, dass sich bei einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem kirchlichen (Sexual-)Strafrecht ein Fülle bislang weder erkannter, geschweige denn gelöster (Abgrenzungs-)Fragen stellt, die aufgrund ihrer Komplexität im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht zuletzt mit Blick auf den insoweit vertretbaren Zeitaufwand nicht erschöpfend beantwortet werden können. Soweit sich derartige Problembereiche im Rahmen dieses Gutachtens stellen, beschränkt sich dieses daher bewusst darauf, einen aus gutachterlicher Sicht vertretbaren Lösungsweg aufzuzeigen, ohne die Problembereiche im Einzelnen abschließend zu beurteilen.

### **b) Zusammenfassende Darstellung der kirchenstrafrechtlichen Bewertung**

In Ansehung der soeben skizzierten Problematik des kirchlichen Strafrechts ist es geboten, die wesentlichen Ergebnisse der kirchenrechtlichen Bewertung vorab zusammenfassend darzustellen, um auf diese Weise das Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen zu erleichtern.

- Die spezifische kirchenstrafrechtliche Problematik resultiert im vorliegenden Fall aus dem Zusammentreffen der einschlägigen Straftatbestände des CIC 1917 und 1983 und der Instruktion „Crimen

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

sollicitationis“, die nach ausdrücklicher Feststellung des Heiligen Stuhls bis zum 30.04.2001 gültig war und durch die „Normae de gravioribus delictis“ aus dem Jahr 2001, die im Jahr 2010 geändert wurden, ersetzt wurden.

- Im Gegensatz zu den Normen des CIC 1917 bzw. der Instruktion „Crimen sollicitationis“ sind weder der sexuelle Missbrauch Minderjähriger noch homosexuelle Handlungen im CIC 1983 ausdrücklich sanktioniert. Die wohl überwiegende Meinung im kirchenrechtlichen Schrifttum tritt aber für eine extensive Auslegung und damit dafür ein, dass auch die einschlägigen Regelungen des CIC 1983 insoweit im Grundsatz anwendbar sind. Hinsichtlich einzelner tatbestandlicher Voraussetzungen verbleiben jedoch Unterschiede. Eine Ausnahme bilden insoweit die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Eine vertiefte Erörterung des Verhältnisses der konkurrierenden Normen ist daher in diesem Zusammenhang – noch – nicht erforderlich.

Pater [...] hat die hier einschlägigen kirchenrechtlichen Straftatbestände mehrfach in vorwerfbarer Weise verletzt.

- Abgrenzungsfragen stellen sich demgegenüber mit Blick auf die Verjährung. Diese ergeben sich daraus, dass nach den ausdrücklichen Feststellungen des Heiligen Stuhls die in der Instruktion „Crimen sollicitationis“ geregelten Fälle, also auch der sexuelle Missbrauch Minderjähriger, im Grundsatz der Glaubenskongregation vorbehalten waren, und als solche nach den Regeln des CIC 1983 einer regulären Verjährungsfrist nicht unterlagen. Gleichzeitig sieht der CIC 1983 für die fraglichen Tatbestände eine reguläre fünfjährige Verjährungsfrist vor. Die besseren Gründe sprechen hier dafür, die reguläre Verjährungsfrist nicht anzuwenden.

## Westpfahl Spilker Wastl München

Eine kirchenrechtliche Ahndung der kirchenrechtlichen Straftaten des Pater [...] wäre damit jedenfalls bis zum Inkrafttreten der „Normae de gravioribus delictis“ im Jahr 2001 möglich gewesen. Nach derzeit geltender kirchenrechtlicher Rechtslage kommt eine kirchenrechtliche Verfolgung nur noch nach einer Derogation der Verjährung in Betracht.

### c) Die maßgeblichen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Überblick

- aa) Der CIC 1983 enthält betreffend die hier zu beurteilenden Sachverhalte insbesondere folgende materiell-rechtlichen Straftatbestände:

**Can. 1378** — § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

[...]

**Can. 1379** — Wer außer in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

[...]

**Can. 1387** — Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

[...]

**Can. 1395** — § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt, soll mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

- bb) Für eine kirchenrechtliche Beurteilung der sexuellen Übergriffe des Pater [...] und des diesbezüglichen Vorgehens der Verantwortlichen in Orden und Diözese sind darüber hinaus insbesondere auch die nachfolgend darzustellenden Normen von Bedeutung.
- (1) Kirchenrechtlich ist die Dauer der strafrechtlichen Verjährungsfrist wie folgt geregelt:

**Can. 1362** — § 1. Eine Strafklage verjährt in drei Jahren, außer es handelt sich um:

1° Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind;

2° eine Klage wegen der in den cann. 1394, 1395, 1397 und 1398 aufgeführten Straftaten, die in fünf Jahren verjährt;

3° Straftaten, die nicht vom allgemeinen Recht mit Strafe bedroht sind, wenn das Partikularrecht eine andere Verjährungsfrist festgesetzt hat.

§ 2. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmäßige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat.

Abgesehen davon, dass Streit darüber bestand, ob in den Fällen des can. 1362 § 1 Nr. 1 CIC 1983 die Glaubenskongregation selbst über die Länge der Verjährungsfrist entscheiden kann oder Verjährung derartiger Delikte überhaupt nicht eintritt,

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

vgl. dazu Lüdicke, in: MünstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1362 Anm. 4,

ergibt sich aus dem CIC 1983 nicht, welche Straftaten der Glaubenskongregation zur Beurteilung vorbehalten sind. Vielmehr wird insoweit auf Art. 52 der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie („Pastor Bonus“) vom 28.06.1988 verwiesen. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Sie (Anm. d. Verf.: die Glaubenskongregation) urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.“

Konkrete Anhaltspunkte dazu, welche Delikte als „schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten“ zu qualifizieren sind, insbesondere ob die Fälle des can. 1395 § 2 CIC 1983 davon erfasst sind, ergeben sich aber auch aus der Konstitution „Pastor Bonus“ nicht.

- (2) Ein verbindliche Klarstellung hierzu erfolgte durch das Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.04.2001 sowie das ergänzende Schreiben der Glaubenskongregation vom 18.05.2001 „Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas interesse habentes: DE DELICTIS GRAVIORIBUS eidem Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“, durch das die päpstlich approbierten Vorschriften „Normae de gravioribus delictis“ veröffentlicht wurden.

Dort wird zum einen bestimmt, dass bei Straftaten eines Klerikers gegen das sechste Gebot mit einem bzw. einer Minderjährigem/n die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt und im Falle einer von einem Priester begangenen Straftat erst mit der Vollendung des

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

18. Lebensjahres der Person, an der der Priester die Straftat begangen hat, beginnt.

Danach sind unter anderem der Glaubenskongregation zur Beurteilung vorbehalten

- die Absolution eines Mittäters bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs,
- das Verführen eines anderen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, wenn dies zur Sünde mit dem Beichtvater führt,
- die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht achtzehnjährigen minderjährigem Menschen

Der Vorbehalt zugunsten der Glaubenskongregation bedeutet im Wesentlichen, dass der Ordinarius nach Durchführung einer Vorermittlung gemäß can. 1717 CIC 1983 dieses der Glaubenskongregation anzeigen muss, die dann ihrerseits den Ordinarius auffordern wird, den Fall durch sein Gericht nach den von der Kongregation erteilten Weisungen abzuwickeln.

Vgl. dazu Lüdicke, in: MünstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2010, vor 1341, Anm. 2,

Im Mai 2010 wurde der Text der „Normae de gravioribus delictis“ modifiziert. Der Kreis der der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikte wurde erweitert. Darüber hinaus wurde die Verjährungsfristen

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

von zehn auf 20 Jahre verlängert; dies unbeschadet des Rechts der Glaubenskongregation von der Verjährung zu derogieren.

- (3) Das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ hat die Instruktion „Crimen sollicitationis“ aus dem Jahr 1922 abgelöst, die bis dahin in der 1962 überarbeiteten Fassung galt. Diese betraf aber nicht nur die „Sollicitatio“ (vgl. can. 1987 CIC 1983), sondern auch das sogenannte „Crimen pessimum“, also unzüchtige Handlungen eines Klerikers mit einer Person des gleichen Geschlechts (Art. 71 „Crimen sollicitationis“) sowie mit einem Unreifen/Jugendlichen („cum impuberibus“) (Art. 74 „Crimen sollicitationis“).

Im Wesentlichen stellte die Instruktion „Crimen sollicitationis“ eine Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für Sachverhalte der genannten Art dar. Hervorzuheben ist dabei im vorliegenden Zusammenhang, dass die Instruktion „Crimen sollicitationis“ eine Zuständigkeit der Ordensoberen für die Durchführung eines solchen Verfahrens strikt ausgeschlossen hat (Art. 3). Eine Ausnahme galt insoweit nur für ein „Crimen pessimum“, sofern dieses nicht mit einem „Crimen sollicitationis“ zusammentraf.

Ferner wird in dem vorgenannten Motu proprio mit Blick auf die Instruktion „Crimen sollicitationis“ hervorgehoben und nochmals ausdrücklich bestätigt, dass bereits durch diese für die dort geregelten Fälle ausschließlich die richterliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation sowohl für den Verwaltungsweg als auch für den Prozessweg übertragen worden war.

**d) Can. 1395 § 2 CIC 1983 bzw. „Crimen pessimum“**

- aa) Die Reichweite des Verbotes des can. 1395 § 2 CIC 1983 und dessen Verhältnis zum Tatbestand des „Crimen pessimum“ wirft einige

## Westpfahl Spilker Wastl München

– soweit ersichtlich – bislang jedenfalls nicht abschließend geklärte Fragen auf.

- (1) Maßgeblich für die Reichweite des Tatbestandes des can. 1395 § 2 CIC 1983 ist vor allem der Begriff der „Verfehlung gegen das sechste Gebot des Dekalogs“. Im kirchenrechtlichen Schrifttum wird mit Blick auf can. 18 CIC 1983 vereinzelt in Frage gestellt, ob der sexuelle Missbrauch von Kindern davon erfasst ist; dies auch vor dem Hintergrund, dass in can. 2359 § 2 CIC 1917 noch einzelne Begehungsformen, insbesondere auch der Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern („Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum“) und andere, ausdrücklich genannt wurden.

Vgl. Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46.

Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1395 Anm. 4.

Wohl überwiegend wird aber angenommen, dass nach hergebrachtem Verständnis mit der verwendeten Formulierung nach dem Willen des Gesetzgebers jede Form von sexuellen Handlungen eines Klerikers sanktioniert werden soll, die mit der Pflicht des Christen zur Keuschheit, der Achtung der Würde anderer Personen und den Enthaltensamkeitspflichten der Kleriker nicht zu vereinbaren sind und in einer der geschilderten Weisen begangen werden.

Vgl. Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46.

Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1395 Anm. 4.

Mögliche Opfer einer solchen Tat waren zunächst Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; infolge des Motu proprio vom 30.04.2001 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Die Strafdrohungen sind nicht präzisiert und reichen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand (can. 1336, § 1 Nr. 5 CIC 1983).

- (2) Mit Blick auf das Verhältnis zwischen can. 1395 CIC 1983 und dem „Crimen pessimum“, wie es in der Instruktion „Crimen sollicitationis“ zugrunde gelegt ist, ist zu beachten, dass die Tatbestände dem Wortlaut und den tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelnen nach nicht vollständig deckungsgleich sind. Folgt man der wohl überwiegenden Auffassung im kirchenrechtlichen Schrifttum, wonach auch homosexuelle Beziehungen im Sinne von can. 1395 CIC 1983 tatbestandsmäßig sind,

vgl. Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MüntKommCIC, Stand: 46.  
Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1395 Anm. 4 a mit  
weiteren Nachweisen,

ergeben sich für die hier zu beurteilenden Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen aber keine maßgeblichen Unterschiede zwischen dem „Crimen pessimum“ und can. 1395 § 2 CIC 1983. Die Frage nach dem Verhältnis anderer, hier nicht interessierender Tatbestandsalternativen soll daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht vertieft werden.

- bb) Gemessen daran gilt für die vorstehend skizzierten Handlungen des Pater [...] mit Blick auf can. 1395 § 2 CIC 1983 bzw. das „Crimen pessimum“ in objektiver Hinsicht Folgendes:

Dass die so genannten „Salbungen“ und der Oralverkehr als mit den Pflichten eines Klerikers zu Keuschheit und Enthaltbarkeit unvereinbare sexuelle Handlungen zu qualifizieren sind, ist selbstverständlich und bedarf daher an dieser Stelle keiner weitergehenden Erläuterung.

## Westpfahl Spilker Wastl München

Darüber hinaus sind diese Handlungen aber auch in mehrfacher Hinsicht als „Crimen pessimum“ im Sinne der Instruktion „Crimen sollicitationis“ zu qualifizieren, da es sich nicht nur um unzüchtige Handlungen mit einem Gleichgeschlechtlichen, sondern auch mit einem Kind bzw. Jugendlichen handelt, so dass auch der Anwendungsbereich dieser Instruktion eröffnet ist.

Anders beurteilen wir auch in diesem Zusammenhang die „Umarmungen“ und homophilen Zärtlichkeiten des Pater [...] im Zusammenhang mit der Beichte, die *Anfang der [1990-er Jahre]* Anlass für die erste Befragung des Pater [...] waren. Ein sexueller Bezug ist hier nicht hinreichend deutlich erkenn- und feststellbar und wird auch von den insoweit Betroffenen nicht behauptet. Sie haben die entsprechende Praxis des Pater [...] als unangemessen empfunden, nicht jedoch als sexuelle Handlung, auch wenn homosexuelle Tendenzen bei Pater [...] vermutet wurden. Unabhängig von der Frage, ob insoweit möglicherweise ein Missbrauch des Beichtgeheimnisses vorliegt, kann in einer bloßen Umarmung, wie sie auch in Gottesdiensten zuweilen vorkommt, weder ein Verstoß gegen das Keuschheits- und Enthaltensamkeitsgebot noch eine unzüchtige Handlung gesehen werden. Inwieweit darin ein möglicher Missbrauch des Bußsakramentes zu sehen ist, gegebenenfalls ein Verstoß gegen can. 985 CIC 1983 vorliegt, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

- cc) Dem Pater [...] waren auch die Tatumstände bekannt. Da die Altersgrenze in kirchenrechtlicher Hinsicht damals bei 16 Jahren lag, ist es ohne Bedeutung, wenn Pater [...] im Rahmen seiner Anhörung angegeben hat, er habe geglaubt, dass einzelne Opfer bereits 14 Jahre gewesen seien.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

- dd) Kirchenrechtlich ist jedoch Verjährung nicht bereits im Jahr [*Anfang der 1990-er Jahre*], sondern erst [*Mitte der 2000-er Jahre*] eingetreten.

Für die Fälle des can. 1395 CIC 1983 gilt gemäß can. 1362 § 1 Nr. 2 CIC 1983 grundsätzlich eine fünfjährige Verjährungsfrist. Der ebenfalls erfüllte Tatbestand des „*Crimen pessimum*“ unterliegt nach den ausdrücklichen Feststellungen im Motu proprio vom 30.04.2001, aber der Zuständigkeit der Glaubenskongregation. Die den Ordensoberen insoweit erst im Zuge der Neufassung der Instruktion im Jahr 1962 eingeräumte Zuständigkeit ändert daran im Ergebnis nichts.

In diesem Sinn wohl auch Beal, *The 1962 Instruction Crimen sollicitationis: Caught red-handed or handed a red herring*, *Studia canonica* 41 (2007), pp 199 – 236, 204, 210, 223 f.

Hinsichtlich dieser Tatbestände gilt aber can. 1362 § 1 Nr. 1 CIC 1983 mit der Folge, dass die regelmäßigen Verjährungsfristen jedenfalls nicht eingreifen. Dagegen ließe sich zwar einwenden, dass can. 1395 CIC 1983 als das jüngere Gesetz Vorrang gegenüber der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ habe. Dagegen spricht nach unserer Überzeugung jedoch, dass die in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ geregelten Tatbestände, also auch das „*Crimen pessimum*“, nur einen Teilbereich der von can. 1395 CIC 1983 erfassten Fälle betrifft und daher diesem gegenüber als das speziellere und daher nach wie vor anwendbare Gesetz anzusehen ist. Dafür spricht auch, dass in dem Motu proprio vom 30.04.2001 keine Einschränkungen in Bezug auf die Fortgeltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ gemacht werden. Im kirchenrechtlichen Schrifttum wird diese Frage aber, soweit ersichtlich, nicht thematisiert.

## Westpfahl Spilker Wastl München

Die fünfjährige Verjährungsfrist findet daher keine Anwendung. Eine kirchenstrafrechtliche Verfolgung der als „Crimen pessimum“ zu qualifizierenden Taten wäre daher nach unserer Überzeugung jedenfalls auch über das Jahr 1990 hinaus möglich gewesen. Der kirchliche Gesetzgeber hat durch die im Jahr 2001 erlassenen und im Jahr 2010 modifizierten „Normae de gravioribus delictis“ zwischenzeitlich aber eine verbindliche Regelung getroffen und die Verjährungsfrist auf zunächst zehn und in der Folge auf 20 Jahre, beginnend mit der Vollen- dung des 18. Lebensjahres, des Opfers festgelegt.

Da die jüngsten der von den sexuellen Opfern betroffenen Seminaris- ten aber im Jahr [*Jahreszahl*] geboren sind, ist nach den Maßstäben der „Normae de gravioribus delictis“ für das „Crimen pessimum“ die Verjährungsfrist im Jahr [*Jahreszahl*], jedenfalls aber im Jahr 2007 abgelaufen, sofern man unterstellt, dass die neue Verjährungsfrist auch auf Altfälle Anwendung findet.

Eine kirchenstrafrechtliche Verfolgung unter dem Gesichtspunkt des can. 1395 § 2 CIC bzw. „Crimen pessimum“ wäre zum jetzigen Zeit- punkt daher nur noch im Falle einer Derogation von der Verjährung möglich.

- e) **Can. 1378 § 1 CIC 1983 i. V. m. can. 977 CIC 1983 („Absolutio complicitis“)**
- aa) Weniger eindeutig und auf der Grundlage der uns vorliegenden Er- kenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit abschließend zu beurteilen ist demgegenüber die Frage, ob tatsächlich ein Verstoß des Pater [...] gegen can. 1378 § 1 i. V. m. can. 977 CIC 1983 mit der Folge vorliegt, dass sich dieser die Exkommunikation latae sententiae zugezogen hat.

## Westpfahl Spilker Wastl München

- (1) Auch hier wird vor allem von

Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46.  
Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1378 Anm. 3,

angenommen, dass insoweit nur ein Priester strafbar ist, der mit einer verheirateten Frau Geschlechtsverkehr gehabt hat und diese von der gemeinsamen Sünde loszusprechen versucht. In allen anderen Fällen sei er nicht strafbar, da die Lossprechung von anderen gemeinsamen begangenen Sünden nicht ungültig ist.

Vgl. auch Althaus, in: Lüdicke (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2010, can. 977 Anm. 3, der darauf hinweist, dass durch can. 977 CIC 1983 verhindert werden soll, dass das Bußsakrament zu einer „Sanierung“ eines ehewidrigen Verhältnisses missbraucht wird.

Folgt man dieser engen Auslegung des can. 977 CIC 1983 scheidet im vorliegenden Fall eine Tat nach can. 1378 § 1 CIC 1983 aber a priori aus.

- (2) Etwas anderes würde aber dann gelten, wenn man auch sonstige Verstöße gegen das sechste Gebot unter diesen Tatbestand fasst, also insbesondere auch die Fälle des can. 1395 § 2 CIC 1983 bzw. das „Crimen pessimum“. In diesem Fall wäre es für ein tatbestandsmäßiges Handeln des Pater [...] aber erforderlich, dass dieser die Absolution von der gemeinsamen Sünde des Verstoßes gegen das sechste Gebot – und nicht bezogen auf anderes sündhaftes Verhalten, wie zum Beispiel eine Selbstbefriedigung der Seminaristen – auch tatsächlich erteilt hat. Eine solche läge aber nur dann vor, wenn die kirchenrechtlich vorgeschriebene Lossprechungsformel verwendet und nicht

## Westpfahl Spilker Wastl München

lediglich eine Lossprechung durch Verwendung eines ähnlich klingenden Textes simuliert worden wäre, was zu einer Strafbarkeit nach can. 1379 CIC 1983 führen würde.

Vgl. Lüdicke in: ders. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46.

Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1378 Anm. 6

Ob Pater [...] die betroffenen Seminaristen von gemeinsamen Sünden gegen das sechste Gebot des Dekalogs absolviert hat, steht nach den von uns durchgeführten Untersuchungen aber nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Zwar wird von den betroffenen Seminaristen teilweise geschildert, es sei nach den „Salbungen“ bzw. nach sexuellen Übergriffen im Rahmen von Beichtgesprächen auch die Absolution erteilt worden. Daraus lässt sich nach unserer Überzeugung jedoch weder hinreichend sicher folgern, dass von Pater [...] tatsächlich die konstitutive Lossprechungsformel verwendet wurde, noch dass sich diese auch auf die sexuellen Übergriffe selbst bezogen hat.

Dass der damalige Provinzial zu einer abweichenden Beurteilung gelangt und mit Bescheid vom [*Datum*] die Exkommunikation *latae sententiae* festgestellt hat, ändert an unserer, im Wesentlichen auf den verfügbaren Akteninhalt gestützten Beurteilung aus heutiger Sicht nichts.

- bb) Schließlich würde eine Strafbarkeit wegen „*Absolutio complicitis*“ auch ausscheiden, wenn der Strafausschlussgrund der *cann.* 1323, 1324 § 1 CIC 1983 gegeben war, also Pater [...] die Strafbarkeit schuldlos nicht kannte. Dies erscheint jedoch angesichts der zentralen Bedeutung der Norm des *can.* 977 CIC 1983 für die Spendung des Bußsakramentes, die auch im CIC 1917 (vgl. *cann.* 884, 2367) in ähnlicher Form bereits galt, aber nur schwer vorstellbar.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

- cc) Demgegenüber bedarf es einer vorherigen Verwarnung nach can. 1347 § 1 CIC 1983 für den Eintritt der Exkommunikation infolge Verstoßes gegen can. 1378 § 1 i. V. m. can. 977 CIC 1983 nicht. Teilweise wird jedoch gefordert, dass vor Deklaration der Tatstrafe eine „Mahnung“ erforderlich ist, um die notwendige Gewissheit zu erlangen, ob die Voraussetzungen der Exkommunikation noch gegeben sind oder ob stattdessen die Nachlassung der Strafe zu erfolgen hätte.

Vgl. Lüdicke in: ders. (Hrsg.) MüntstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1347 Anm. 10.

Dies ist jedoch nicht Gesetz geworden, so dass eine solche Mahnung nicht erforderlich war. Jedenfalls könnte sie aber darin gesehen werden, dass der damalige Provinzial den Pater [...] im Rahmen der Anhörung im September 1992 auf die kirchenrechtlichen Folgen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe auch und gerade mit Blickrichtung auf eine mögliche Exkommunikation *latae sententiae* hingewiesen hat.

- dd) Hinsichtlich einer Verjährung einer möglichen „*Absolutio complicitis*“ gelten die vorstehenden Erwägungen betreffend can. 1395 § 2 CIC 1983 bzw. das „*Crimen pessimum*“ entsprechend.

**f) Can. 1387 CIC („*Sollicitatio*“) bzw. „*Crimen sollicitationis*“**

- aa) Als „*Sollicitatio*“ im Sinne von can. 1387 CIC 1983 strafbar ist die Aufforderung des Priesters bzw. Beichtvaters zu einer Sünde gegen das sechste Gebot. Demgegenüber nennt die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ als tatbestandsmäßig die Aufforderung zu unmoralischen und unanständigen Handlungen und geht damit über can. 1387 CIC 1983 hinaus. Diese Aufforderung muss in einem – möglicherweise auch entfernten – Zusammenhang mit der Beichte geschehen. Nicht erforderlich für die Vollendung des Tatbestandes ist, dass die

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

geforderte Handlung am Beichtvater oder überhaupt tatsächlich vollzogen wurde.

- bb) Die Glaubenskongregation hat im vorliegenden Kontext auf der Grundlage der ihr übersandten Unterlagen mit Schreiben vom [Datum] einen Verstoß gegen can. 1387 CIC 1983 ausdrücklich bejaht und sieht ferner den Anwendungsbereich der Instruktion „Crimen sollicitationis“ eröffnet. Die Tatbestandsmäßigkeit wurde auch in der Folge von keiner der beteiligten Institutionen in Zweifel gezogen. Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung getroffenen Feststellungen geben ebenfalls keinen Anlass dazu.
- cc) In Bezug auf eine mögliche Verjährung dieser Taten gelten daher mit Blick auf den eröffneten Anwendungsbereich der Instruktion „Crimen sollicitationis“ die vorstehenden Erwägungen unter lit. b) dd) entsprechend, so dass auch insoweit vorbehaltlich der Möglichkeit der Dero- gation davon auszugehen ist, dass jedenfalls im Jahr 2007 Verjäh- rung eingetreten ist.

#### **4. Bewertung des kirchlichen Vorgehens**

##### **a) Einige wesentliche Regelungen und Verfahrensgrundsätze betref- fend das kirchliche Strafverfahren**

- aa) Die Zuständigkeit für die Durchführung eines kirchlichen Strafverfah- rens und einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung liegt grundsätz- lich beim Ordinarius, also unter anderem beim Diözesanbischof oder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch beim Ordensoberen (vgl. can. 134 § 1 CIC 1983).

Eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung enthält jedoch die Instruktion „Crimen sollicitationis“. Wie im Zusammenhang mit der Frage der Verjährung unter Ziff. 3. c) bb) bereits dargelegt, waren die

## Westpfahl Spilker Wastl München

in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ geregelten Fälle seit jeher der Glaubenskongregation zur Beurteilung vorbehalten. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals daran zu erinnern, dass dieser Zuständigkeitsvorbehalt nicht in der Weise (miss-)verstanden werden darf, dass hier eine ausschließliche Untersuchungszuständigkeit begründet werden sollte. Vielmehr waren und sind damit in erster Linie spezifische Pflichten des Ortsordinarius gegenüber dem Heiligen Offizium, der späteren Glaubenskongregation, verbunden.

Vgl. Beal, The 1962 Instruction *Crimen sollicitationis*:  
Caught red-handed or handed a red herring, *Studia canonica* 41 (2007), pp 199 – 236, 202

Art. 2 der Instruktion bestimmt daher, dass die Zuständigkeit für die Fälle des „*Crimen sollicitationis*“ auch aufgrund spezieller Delegation durch den Apostolischen Stuhl beim **Ortsordinarius** liegt. Aus schwerwiegenden Gründen ist jedoch in Einklang mit can. 247 CIC 1917 eine Vorlage an bzw. Übernahme durch das Heilige Offizium bzw. die Glaubenskongregation möglich. Art. 3 stellt sodann klar, dass sich dessen Richterzuständigkeit auch auf Ordensangehörige bezieht, da es den Ordensoberen gemäß can. 501 § 2 CIC 1917 ausdrücklich verboten sei, sich an den dem – damaligen – Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation vorbehaltenen Fällen zu beteiligen. Anderweitige Zuständigkeiten der Ordensoberen insbesondere in disziplinarischer Hinsicht blieben davon jedoch unberührt.

Demgegenüber ist es Ordensoberen unter Beachtung der entsprechenden (Mitteilungs-)Pflichten gegenüber dem Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation gestattet, disziplinarisch und in den Fällen eines „*Crimen pessimum*“, sofern dieses nicht mit einem

## Westpfahl Spilker Wastl München

„Crimen sollicitationis“ einhergeht (Art. 74 „Crimen sollicitationis“), auch strafrechtlich vorzugehen.

- bb) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein kirchliches Strafverfahren durchzuführen ist, also ob dieses verpflichtend ist („Legalitätsprinzip“) oder im Ermessen der kirchlichen Strafverfolgungsorgane steht („Opportunitätsprinzip“) ist in can. 1341 CIC 1983 geregelt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

**Can. 1341** — Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, daß der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschränkt wird, wenn er erkannt hat, daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.

Abweichungen von dieser Regelung ergeben sich aus den „Normae de gravioribus delictis“ nicht. Auch die DBK-Leitlinien können daran nichts ändern. Diese Regelung steht aber in offenem Widerspruch zur Instruktion „Crimen sollicitationis“. Diese sieht die Durchführung einer besonderen Untersuchung in den Fällen eines „Crimen sollicitationis“ bzw. eines „Crimen pessimum“ als verpflichtend vor (Art. 29: „...inquisitio specialis **peragenda est**“). Einen Ermessensspielraum räumt sie nicht ein.

**b) Folgerungen für das Verhalten der Verantwortlichen in Bistum und Orden**

- aa) Im Fall des Pater [...] lag die Zuständigkeit für die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens daher entsprechend den Feststellungen der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1992 in erster Linie beim Bischof von Würzburg.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Weder die Zuständigkeit des Bischofs von Würzburg noch der Zuständigkeitsvorbehalt zugunsten der Glaubenskongregation entlasten die seinerzeitigen Provinzverantwortlichen. Diese waren weiterhin umfassend disziplinarisch für Pater [...] und in strafrechtlicher Hinsicht jedenfalls für jene Delikte zuständig, die nicht in Zusammenhang mit einem „Crimen sollicitationis“ standen. Sie hätten jedenfalls insoweit auch eine förmliche kirchenrechtliche Voruntersuchung nach Maßgabe des can. 1717 CIC 1983 durchführen können und müssen, auch wenn nach Durchführung der Vorermittlungen nur die Verhängung einer Strafe im Verwaltungsverfahren in Betracht käme.

Vgl. zu den Problemen, die insoweit bei einer Zuständigkeit der Ordensobere als Ordinarien bestehen und dem nicht durchdachten Zusammenspiel der Normen: Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1717 Anm. 5

Festzuhalten bleibt damit, dass sowohl der Kapuziner-Orden als auch der Bischof von Würzburg dafür Verantwortung trugen, dass die sexuellen Übergriffe des Pater [...] auch kirchenrechtlich geahndet werden.

- bb) Dass ein kirchenstrafrechtliches Vorgehen gegen Pater [...] im Ergebnis nicht erfolgt ist, ist auch gemessen an den vorstehend skizzierten Regelungen und Verfahrensgrundsätzen als gravierende Pflichtwidrigkeit und schweres Versäumnis sowohl der jeweiligen Ordensleitung als auch des Bischofs von Würzburg anzusehen.
- (1) Für die Kapuzinerprovinziale hätte bereits Mitte der 1980-er Jahre Anlass für die Durchführung eines in ihrer Verantwortung liegenden kirchenstrafrechtlichen Verfahrens bestanden, da bereits unmittelbar

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

nach Bekanntwerden der Taten des Pater [...] Ende [*Jahreszahl*]hinreichende Anhaltspunkte dafür bestanden, dass keineswegs nur Taten im Zusammenhang mit der Beichte vorlagen, sondern auch und gerade solche des „Crimen pessimum“, für die der Ordensobere eine eigene Zuständigkeit besitzt. Im Übrigen waren die Provinziale unabhängig davon auch in disziplinarischer Hinsicht umfassend verantwortlich.

Gründe, die zum damaligen Zeitpunkt einen Verzicht auf die Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens – dies insbesondere auch mit dem Ziel festzustellen, wie viele Seminaristen tatsächlich von den sexuellen Übergriffen betroffen waren – gestattet hätten, also insbesondere Verjährung oder solche des can. 1341 CIC 1983, wurden nicht festgestellt, und sind auch, selbst wenn man den damaligen Erkenntnisstand zugrunde legt, nicht ersichtlich. Vielmehr hat sich gezeigt, dass Pater [...] gerade nicht in der Lage ist, die ihm abgerungene Zusage, dass nichts mehr vorkommen werde, auch nur wenige Tage einzuhalten.

Das seinerzeitige Versagen der Ordensverantwortlichen Ende [*Jahreszahl*] wiegt umso schwerer, als aufgrund der Opferbefragung zwischenzeitlich feststeht, dass sich Pater [...] auch im Laufe des Jahres [*Jahreszahl*] offenbar erneut an Seminaristen sexuell vergangen hat; diese Taten durch die schlichte Untätigkeit der Ordensleitung somit überhaupt erst ermöglicht wurden und dieser also – freilich in einem untechnischen Sinn – auch zuzurechnen sind.

Die Untätigkeit zum damaligen Zeitpunkt diene vor allem dem Ziel, ein öffentliches Bekanntwerden der Übergriffe zu verhindern. Dies ist aber kirchenrechtlich kein statthafter Gesichtspunkt, der die Untätigkeit der Ordensleitung rechtfertigen könnte; dies zumal

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

angesichts der ohnehin äußerst strikten Geheimhaltungsvorschriften im kirchlichen Strafverfahrensrecht und der Instruktion „Crimen sollicitationis“ insbesondere.

- (2) Eigene Ermittlungen der Ordensoberen und disziplinarische Maßnahmen waren in der Folge, insbesondere in den 1990-er Jahren – auch mit Blick auf eine möglicherweise eingetretene kirchenrechtliche Verjährung – nicht obsolet. Vorstehend wurde dargelegt, dass eine Verjährung gemäß can. 1362 § 1 Nr. 1 i. V. m. can. 1395 CIC 1983 Anfang der 1990-er Jahre tatsächlich noch nicht eingetreten war. Daher entlastet die seinerzeitigen Ordensoberen auch die – spätere – Weisung der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1992 nicht.

Dass die Frage der Verjährung derjenigen Taten, die nicht im Zusammenhang mit einer Beichte verübt wurden, als durchaus komplex und vielschichtig anzusehen war und ist, mag den damaligen Ordensverantwortlichen zugutegehalten werden; dies jedoch nur sehr eingeschränkt, da keine substantiellen Bemühungen festgestellt werden konnten, eine fachkundige und fundierte Antwort auf diese Frage zu erhalten. Die in diesem Zusammenhang bei der Erzdiözese München und Freising nach Lage der Dinge nur mündlich eingeholten Auskünfte sind nach unserer Beurteilung angesichts der Komplexität der Fragestellung nicht ausreichend.

Gleichermaßen unzureichend ist der auf Veranlassung des Generalministers verhängte Entzug der Beichterlaubnis. Eine gemessen an den Folgen für die Missbrauchsoffer spürbare Präventions- und Sanktionswirkung ist damit nicht verbunden.

- (3) Als besonders gravierendes Fehlverhalten und eine – auch nach dem damaligen Erkenntnisstand – schwerwiegende Missachtung und – erneute – Demütigung der Missbrauchsoffer stellt aber die gezielte

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Verhinderung des von der Glaubenskongregation geforderten Strafverfahrens durch den Bischof von Würzburg dar, für die die jeweilige Provinzleitung in den 1990-er Jahren die Hand gereicht hat.

Der Verzicht auf die Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens ist im vorliegenden Fall zwar theoretisch denkbar, in Ansehung der konkreten Umstände dieses Falles aber letztendlich in keiner Weise sachgerecht und im Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Zwar erscheint es aus einer rein dogmatischen Sicht mit Blick auf den alt hergebrachten Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ nicht von vornherein ausgeschlossen, die Instruktion „Crimen sollicitationis“ mit Blick auf can. 1341 CIC 1983 so auszulegen bzw. dahin zu modifizieren, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf ein förmliches Strafverfahren verzichtet werden kann, wie dies die Glaubenskongregation letztendlich auch getan hat. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass durch einen derartigen Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren der Möglichkeit eines Missbrauchs Tür und Tor geöffnet wird. Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines Strafverfahrens abgesehen werden kann, sind letztendlich nicht überprüfbar; zumal der Verletzte selbst keine eigenen Verfahrensrechte hat. Soll daher auf die Durchführung eines formellen kirchlichen Strafverfahrens verzichtet werden, so erfordert dies zumindest eine sehr sorgfältige Prüfung der insoweit bestehenden Voraussetzungen und eine eben solche Überwachung der für den Verzicht auf das kirchliche Strafverfahren gemachten Auflagen. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht ansatzweise geschehen.

Davon, dass sich der Pater [...] gebessert habe, was (Mindest-)Voraussetzung für den Verzicht auf ein Strafverfahren ist, kann keine Rede sein. Dies würde,

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

vgl. Lüdicke, in: ders. (Hrsg.) MüntstKommCIC, Stand: 46.  
Ergänzungslieferung, August 2010, can. 1341, Anm. 5,

zumindest erfordern, dass der Täter die Straftat wirklich bereut und darüber hinaus eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens geleistet hätte. Abgesehen von einigen als Lippenbekenntnis zu qualifizierenden Äußerungen des Pater [...] ist eine echte Reue, die auch eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten erfordert, ebenso wenig erkennbar wie eine Schadenswiedergutmachung gegenüber den Opfern.

Aus dem – wie jedenfalls der Ordensleitung bekannt war, unzutreffenderweise behaupteten – Umstand, dass seit den damaligen Übergriffen in Burghausen nichts mehr vorgefallen sei, darauf schließen zu wollen, dass sich Pater [...] „gebessert“ habe, es der Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens nicht mehr bedürfe, erscheint auch unter Berücksichtigung der damals vorherrschenden Erkenntnisse als eine sehr oberflächliche Beurteilung. Dies gilt umso mehr, als auch ein späterer Provinzial Pater [...] als von seiner Psyche her unberechenbar einordnete und feststellte, dass die „Besserung“ nur für diejenigen erkennbar sei, die von den eigentlichen Vorwürfen nichts wissen. Auch die Gutachter bzw. Therapeuten haben kein positives Bild von der Persönlichkeitsstruktur des Pater [...] gezeichnet.

Geradezu zynisch mutet es in diesem Zusammenhang an, wenn der Bischof von Würzburg eine Schadenswiedergutmachung in dem seelsorgerischen Wirken des Pater [...] in Würzburg sehen will. Die damit verbundene Verharmlosung der Schuld des Täters ordnet dessen Generalvikar vielmehr in erfreulicher Deutlichkeit und Offenheit als weitere Demütigung der Opfer ein. Der vorstehend unter III. 6. auszugsweise zitierte Brief des Generalvikars der Diözese Würzburg an

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

dessen Bischof bringt dies ebenso zutreffend, wie beklemmend auf den Punkt. Vielmehr erwiesen sich sämtliche Bemühungen sowohl der Diözese Würzburg als auch des Ordens, dahingehend auf Pater [...] einzuwirken, dass sich dieser offen seinen Taten, den tieferliegenden Ursachen und den damit verbundenen Folgen bei den Opfern stellt, als untauglich und sind letztendlich gescheitert. Allen Beteiligten, insbesondere der Diözese Würzburg und dem Kapuzinerorden, war **spätestens** im Jahr [*Mitte der 1990-er Jahre*] nach Abschluss der Supervisionsmaßnahme klar, dass eine Einsicht des Pater [...] in das von ihm verübte schwere Unrecht auch nach mehr als zehn Jahren noch nicht festgestellt werden konnte; er vielmehr in unberechtigtem Selbstmitleid steckengeblieben ist und es mit seinen Fähigkeiten verstanden hat, alle Maßnahmen über Jahre hinweg geschickt dadurch zu hintertreiben, dass er – freilich nur scheinbar – auf die gestellten Forderungen eingegangen ist, dann aber jegliche Kooperationsbereitschaft sowohl gegenüber den Therapeuten als auch den Verantwortlichen im Bistum und Orden verweigert hat, so dass eine echte Problembewältigung nicht erfolgen konnte.

- cc) Die Ursachen für diese aus gutachterlicher Sicht als schwere Versäumnisse sowohl der Diözese Würzburg als auch der seinerzeit Verantwortlichen der Bayerischen Kapuzinerprovinz zu qualifizierende Nachsichtigkeit mit Pater [...] sehen wir in erster Linie im offenkundigen Fehlen jeglichen Interesses und Empathie für die Missbrauchsoffer. Der Kirche, ihren Sakramenten und deren Unverletzlichkeit sowie einem möglichst ungestörten kirchlichem Leben innerhalb der Diözese, aber auch des Ordens, nicht ansatzweise aber den Missbrauchsopfern, galt das Interesse der kirchlichen Verantwortungsträger. Deren Situation wurde allenfalls insoweit zur Kenntnis

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

genommen, als es mit Blick auf eine mögliche Verletzung des Bußsakraments von Bedeutung war, die weitreichenden und auch damals bereits erkennbaren (Langzeit-)Folgen der Übergriffe wurden demgegenüber nicht in die Überlegungen zum weiteren Vorgehen einbezogen. So galt das Interesse des auf ein kirchenrechtliches Vorgehen gegen Pater [...] drängenden Kapuzinerprovinzials ausweislich des Akteninhalts vor allem der von ihm angenommenen „Absolutio complicitis“ als schwerer kirchenrechtlicher Straftat, nicht aber den davon betroffenen Seminaristen. Dies ist in Ansehung des kirchlichen Auftrags zur „caritas“ und des Anspruchs, der kirchlicherseits sowohl an die Institution als auch deren Mitglieder gestellt wird, in höchstem Maße verstörend und befremdlich. Es stellt sich daher so dar, dass für die kirchlichen Verantwortungsträger die Bewahrung des mit gravierendsten Makeln behafteten Status quo offensichtlich größere Priorität hatte, als die – notwendigerweise mit erheblichen Mühen und zu erwartenden Widerständen verbundene – Beseitigung der als solche erkannten Fehlentwicklungen.

Diese nahezu vollständige Ignoranz gegenüber den berechtigten Opferinteressen geht einher mit einer falsch verstandenen Solidarität unter den Klerikern einerseits sowie einer fehlenden Bereitschaft, erkannte Konflikte im Interesse der schutzwürdigen Opfer bis zum Ende auszutragen, andererseits. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortlichen allem Anschein nach auch nicht über die erforderlichen rechtlichen und psychologischen Erkenntnisse verfügten, wie mit einem gleichermaßen intelligenten wie kriminellen Tätertyp, wie er bei Pater [...] gegeben ist, in angemessener Weise zu verfahren ist. Von der Möglichkeit, sich fachkundigen Rat einzuholen, wurde offenbar nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Angesichts vielfältiger anderer Aufgaben der

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Ordensverantwortlichen gelang es dem Pater [...] daher, durch eine Art „Zermürbungstaktik“, dass diese letztendlich resignierten.

Die Verantwortlichen insbesondere auch im Orden können sich dabei nicht auf angeblich fehlende Kenntnis von der Notwendigkeit einer echten Opferfürsorge zurückziehen. Diese war jedenfalls in den 1990-er Jahren durchaus bekannt. Der Generalvikar der Diözese Würzburg wies in dem auszugsweise zitierten Brief an „seinen“ Bischof ausdrücklich auf den hohen Stellenwert hin, der der Sorge um die Opfer auch im Interesse um eine Aufklärung gebührt und seine – allem Anschein nach erfolglosen – Bemühungen, den Kapuzinerprovinzial hier zu weiteren Bemühungen zu veranlassen.

### **5. Das Verhalten der Kapuziner gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden**

Gleichermaßen kritikwürdig ist das Verhalten der Kapuziner gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

*[Den Gutachtern liegen ernstzunehmende Indizien vor, dass zumindest ein Ordensmitglied sowie eine Ermittlungsperson dazu beigetragen haben könnten, dass das vorstehend unter III. Nr. 5 dargestellte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren aus rechtlich unzutreffenden Gründen eingestellt wurde. Hierzu kann Näheres aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden.]*

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

**V.**

**Empfehlungen**

**1. Entlassung aus dem Kapuziner-Orden**

**a) Die kirchenrechtlichen Grundlagen für eine Entlassung**

Ausdrücklich wurden wir gebeten die Frage zu prüfen, ob Pater [...] aus dem Kapuziner-Orden ausgeschlossen werden kann. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage hierfür sind die can. 695 ff. CIC 1983:

**Can. 695** — § 1. Ein Mitglied muß aufgrund der in den can. 1397, 1398 und 1395 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in can. 1395, § 2 genannten Straftaten der Ansicht, daß eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und daß für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.

§ 2. In diesen Fällen hat der höhere Obere, nachdem die Beweise in bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, dem zu entlassenden Mitglied die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind vom höheren Oberen und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit den von dem Mitglied schriftlich abgefaßten und von ihm selbst unterschriebenen Stellungnahmen dem obersten Leiter zu übersenden.

**Can. 696** — § 1. Ein Mitglied kann auch wegen anderer Gründe entlassen werden, vorausgesetzt, sie sind schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen, wie etwa: ständiges Vernachlässigen der Verpflichtungen des geweihten Lebens; wiederholte Verletzungen der heiligen Bindungen; hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit; schweres, aus einem schuldhaften Verhalten des Mitglieds entstandenes Ärgernis; hartnäckiges Festhalten oder Verbreiten von durch das Lehramt der Kirche verurteilten Lehren; öffentliche Anhängerschaft an vom Materialismus oder Atheismus angesteckte Ideologien; unrechtmäßige, sich über ein halbes Jahr hinziehende Abwesenheit gemäß can. 665, § 2; andere Gründe

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

ähnlicher Schwere, die etwa im Eigenrecht des Instituts festgelegt sind.

§ 2. Für die Entlassung eines Mitglieds mit zeitlichen Gelübden genügen auch weniger schwere, im Eigenrecht des Instituts festgelegte Gründe.

### **b) Entlassung aus dem Orden wegen der Sittlichkeitsdelikte**

- aa) In den Fällen eines Sexualdelikts mit Minderjährigen unter 16 Jahren kann der Ordensobere nach eigenem Ermessen verfahren und von der Entlassung absehen, wenn er der Meinung ist, dass auf eine andere Weise als durch die Entlassung für die Besserung des Mitglieds, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Wiedergutmachung des Ärgernisses gesorgt werden kann. Die in can. 1395 § 2 genannten Straftaten haben daher nur eine bedingt obligatorische Entlassung zur Folge.

Vgl. Henseler, in: Lüdicke (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand:  
46. Ergänzungslieferung, August 2010, can. 695 Anm. 2

- bb) Es bestehen jedoch gravierende Bedenken, ob die Entlassung des Pater [...] auch jetzt noch auf die von ihm in den 1970-er und 1980-er Jahren verübten Sexualstraftaten gestützt werden kann. Diese ergeben sich aus dem Rechtsinstitut der „bona fides“, das auch dem Kanonischen Recht immanent ist. Ein Teilaspekt dieses Prinzips ist die Verwirkung subjektiver Rechte, also wenn der Berechtigte durch Untätigkeit beim Verpflichteten die begründete Hoffnung erweckt, er werde sein Recht nicht mehr ausüben.

Vgl. Pree, in: Lüdicke. (Hrsg.) MünstKommCIC, Stand:  
46. Ergänzungslieferung, August 2010, vor 124 Anm. 7b

Vor diesem Hintergrund spricht für eine Verwirkung des Rechts, Pater [...] bereits gemäß can. 695 § 1 CIC 1983 aus dem Orden zu entlassen,

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

allein schon der erhebliche Zeitablauf, da die Taten immerhin seit Mitte der 1980-er Jahre, also nun schon mehr als 25 Jahre bekannt sind, ohne dass Maßnahmen in Richtung auf eine Entlassung aus dem Orden ernsthaft ergriffen worden wären.

Hält man dem Verständnis des Instituts der Verwirkung im bürgerlichen Recht folgend darüber hinaus auch einen schützenswerten Vertrauenstatbestand des Betroffenen für erforderlich,

vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. (2011), § 242  
RdNr. 95,

der beispielsweise dann anzunehmen ist, wenn der Gegner im Hinblick auf die Nichtgeltendmachung des Rechts Vermögenspositionen getroffen hat, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass ein solcher auch hier gegeben ist. Dieser könnte darauf gestützt werden, dass Pater [...] aufgrund des Zeitablaufs keine Möglichkeit mehr hätte, sich eine anderweitige (bürgerliche) Existenz aufzubauen und Altersvorsorge zu treffen, wie dies im Falle eines unverzüglichen Ordensausschlusses nach Bekanntwerden der Taten noch möglich gewesen wäre. Andererseits darf in diesem Zusammenhang aber nicht übersehen werden, dass es Pater [...] durch sein Verhalten, insbesondere seine Obstruktionen und Drohungen, über Jahre hinweg gerade gelungen ist, die aufgrund der von ihm begangenen schweren Straftaten gebotenen (Straf-)Maßnahmen, bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand und dem Orden, zu hintertreiben. Dies könnte gegen einen schützenswerten Vertrauenstatbestand in der Person des Pater [...] sprechen.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

**c) Entlassung aus dem Orden aus sonstigen schwerwiegenden Gründen**

aa) Unabhängig davon kann eine Entlassung aus dem Orden gemäß can. 696 § 1 CIC 1983 auch wegen anderer Gründe erfolgen, sofern diese schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, anrechenbar und rechtlich bewiesen sind. Ausdrücklich genannt wird in diesem Zusammenhang die unrechtmäßige Abwesenheit von der Ordensgemeinschaft gemäß can. 665 § 2 CIC 1983, wenn diese sich über mehr als ein halbes Jahr hinzieht. Darüber hinaus kann das Eigenrecht des Ordens, selbstständig Gründe ähnlicher Schwere festlegend, die zur Entlassung führen können.

bb) Jedenfalls ein Fall des can. 665 § 2 CIC 1983 ist hier nach unserer Einschätzung gegeben. Eine Erlaubnis der Ordensleitung, dass sich Pater [...] außerhalb der Gemeinschaft in Würzburg aufhält, liegt nicht vor. Diese hat der damalige Provinzial in dem unter III. 6. auszugsweise zitierten Schreiben unmissverständlich festgestellt. Einwände dagegen wurden, soweit ersichtlich, seitens des Pater [...] nicht erhoben. Auch dauert dieser Zustand nun schon seit dem [*Ende der 2000-er Jahre*] an, sodass auch die zeitlichen Erfordernisse erfüllt sind.

Dass Pater [...] unter anderem wegen des Verstoßes gegen can. 665 § 2 CIC 1983 [*Ende der 2000-er Jahre*] bereits suspendiert wurde, steht einer Entlassung aus dem Orden unter dem Gesichtspunkt des „ne bis in idem“ nicht entgegen. Sofern dieser Grundsatz des staatlichen Rechts im Kirchenrecht überhaupt Beachtung findet, ist zu berücksichtigen, dass die Entlassung aus dem Orden weder als Beugestrafe (cann. 1331 ff. CIC 1983) noch – wie beispielsweise die Entlassung aus

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

dem Klerikerstand – als Sühnestrafe (can. 1336 CIC 1983) genannt wird.

- cc) Hinzu tritt, dass im Übrigen auch ein Fall des hartnäckigen Ungehorsams vorliegt, da sich Pater [...] bislang beharrlich geweigert hat, der Anordnung zu folgen, er werde in den Luzerner Konvent versetzt. Mangels abweichender Anhaltspunkte gehen wir auch davon aus, dass es sich hier um eine rechtmäßige Anordnung handelt und eine schwerwiegende Angelegenheit vorliegt. Dass die Anordnung, in einem anderen Konvent zu leben, gegen Ziel und Zweck des Ordenslebens und die Vorschriften der Regelkonstitutionen verstoßen würde, was zur Unrechtmäßigkeit der Anordnung führen würde, ist nicht erkennbar.
- dd) Zum Ausschluss berechtigt schließlich auch ein schweres Ärgernis, das aus einem schuldhaften Verhalten des Ordensmitglieds entstanden ist. Dieser Gesichtspunkt könnte mit Blick auf die nun öffentlich bekanntgewordenen Vorgänge in Burghausen ebenfalls für eine Entlassung aus dem Orden herangezogen werden.
- ee) Im Übrigen ist mit Blick auf die vorstehend unter lit. b) erörterten Gründe für eine Entlassung zu beachten, dass diese eine Abwägungsentscheidung ist. Auch wenn die von Pater [...] begangenen Sexualdelikte in strafrechtlicher Hinsicht verjährt sind und als solche mit Blick auf einen möglichen Vertrauenstatbestand und eine mögliche Auseinandersetzung darüber nicht mehr als vorrangig heranzuziehende Grundlage einer Entlassung aus dem Orden anzusehen ist, halten wir diese Gesichtspunkte dennoch für zulässige Abwägungsbelange im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. In entsprechender Weise ist es auch im Bereich des staatlichen Strafrechts im Rahmen der

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Strafzumessung zulässig, bereits verjährte Straftaten strafschärfend zu berücksichtigen.

Vgl. BGH, Beschl. v. 14.09.2000, 4 StR 294/00, verfügbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

In Anlehnung an die in diesem Zusammenhang geltenden Grundsätze und dem zumindest „strafähnlichen“ Charakter einer Entlassung aus dem Orden kommen als weitere abwägungsrelevante Gesichtspunkte insbesondere auch

- das Verhalten nach der Tat, insbesondere das Bemühen, einen Ausgleich mit den Verletzten zu erreichen,
- die Haltung gegenüber dem Orden und seiner Leitung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Taten,
- die – unter Umständen heute noch andauernden – Tatfolgen für die Opfer und
- anderweitige Verfehlungen, zumal wenn sie auch aus Sicht des staatlichen Rechts strafrechtlich relevant und geeignet sind, das Ansehen des Ordens nachhaltig zu beschädigen

in Betracht.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir daher zur Vermeidung einer Auseinandersetzung in Form einer „Schlammschlacht“, eine etwaige Entlassung des Pater [...] aus dem Orden mit Blick auf einen möglichen Vertrauenstatbestand nicht vorrangig auf die damaligen Sexualstraftaten, sondern in erster Linie auf den hartnäckigen Ungehorsam in Bezug auf die Versetzung zu stützen, die Sexualstraftaten und das sonstige Verhalten im Rahmen der erforderlichen Abwägungsentscheidung zur Verdeutlichung dafür

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

heranzuziehen, dass aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur auch künftig nicht zu erwarten ist, dass sich Pater [...] verträglich in die Ordensgemeinschaft einfügen wird.

- ff) Im Falle einer nicht obligatorischen Entlassung ist verfahrensrechtlich can. 697 CIC 1983 zu beachten; insbesondere die Notwendigkeit der schriftlichen oder unter zwei Zeugen auszusprechenden zweimaligen Androhung der nachfolgenden Entlassung. Ob diese Voraussetzungen bereits im dem [*Ende der 2000-er Jahre*] erfüllt wurden, ergibt sich aus dem Schreiben vom [*Datum*] nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit. Dort wird zwar erwähnt, dass in den Gesprächen vom [*Datum*] und [*Datum*] auch auf die sich „daraus ergebenden Konsequenzen für das Ordensleben“ hingewiesen wurde. Ob dies allerdings unter zwei Zeugen geschehen ist, wie kirchenrechtlich gefordert, bleibt unklar. Jedenfalls dürfte aber der erforderliche Zeitabstand der zwei Verwarnungen von 15 Tagen nicht gewahrt sein. Insofern ist der Sachverhalt daher durch Rücksprache mit dem damaligen Provinzial nochmals eingehend zu untersuchen.

### **2. Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens**

Die Möglichkeit, wegen der sexuellen Übergriffe des Pater [...] in Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ein kirchenrechtliches Strafverfahren durchzuführen, beurteilen wir sehr zurückhaltend. Wie vorstehend unter IV. 3. c) – e) im Einzelnen dargelegt, wäre die einschlägigen kirchenrechtlichen Straftaten jedenfalls seit [*Mitte der 2007-er Jahre*] verjährt. Eine Durchführung des Strafverfahrens wäre daher nur noch dann möglich, wenn die Glaubenskongregation im konkreten Fall von der Verjährung derogieren würde. Ob dies geschieht, können wir im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aber nicht beurteilen.

### **3. Verbesserung der Prävention**

#### **a) Auswahl und Betreuung der Kandidaten**

Die Auswahl geeigneter Kandidaten hat eine erhebliche Bedeutung für die Bemühungen um eine Verbesserung der Prävention. Es kann zwischenzeitlich als gefestigte Erkenntnis betrachtet werden, dass Pädophilie nicht die einzige und noch nicht einmal die vorrangige Ursache für einen sexuellen Missbrauch von Kindern ist. Tatsächlich sind die Ursachen dafür äußerst vielschichtig.

Vgl. Vogt, Leipziger Studie zur gesellschaftsrechtlichen und psychischen Situation pädophiler Männer, 2006, S. 22

Denkbare Motive sind unter anderem Macht- und/oder Geldgier, Überlegenheitsphantasien oder Ähnliches.

Bei einer näheren Betrachtung von Missbrauchsfällen fällt daher auf, dass sich bei Missbrauchstätern unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale immer wieder feststellen lassen, die auf eine Anfälligkeit für sexuelle Übergriffe schließen lassen. Nach unseren auch in anderem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnissen fallen Missbrauchstäter oftmals auf durch

- Suchtkrankheiten, insbesondere Alkoholabusus, auch gegenüber den Missbrauchsoptionen, die dadurch gefügig gemacht werden,
- geringe körperliche und psychische Belastbarkeit,
- Unselbständigkeit und **Reifeverzögerungen bzw. -defizite**, nicht zuletzt auch betreffend die eigene Sexualität, und eine **überzogen narzisstische Grundhaltung**, aufgrund deren das Bewusstsein für die Verantwortlichkeit des eigenen Handelns nicht ausgebildet und Bindungen nicht in einer Weise entwickelt und gelebt werden, wie sie bei

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

einem gereiften und selbständigen, eigenverantwortlichem Erwachsenen zu erwarten sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Reifeverzögerungen und –defizite keineswegs immer ohne Weiteres offen zu Tage treten und daher ohne Weiteres erkennbar wären, sondern gegebenenfalls auch durch ein besonders herrisches Verhalten und Auftreten gegenüber Untergebenen kompensiert werden. Exemplarisch deutlich werden diese Reifedefizite im Fall des Pater [...] anhand der Feststellungen der [.../Therapeutin], wonach es dem Pater [...] gerade an der erforderlichen Fähigkeit zur Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit den tieferliegenden Ursachen der von ihm verübten sexuellen Übergriffe fehle.

Sofern in der Ausbildung der Novizen – was naheliegen dürfte – keine entsprechend psychologisch geschulten und erfahrenen Ausbildungsleiter eingesetzt werden können, wäre es aus unserer Sicht alternativ denkbar, dass in die Ausbildung entsprechende Einheiten eingearbeitet werden, an denen externe Fachleute beteiligt werden, um sich auf diese Weise ein Bild von den einzelnen Kandidaten zu machen. In Betracht käme insoweit möglicherweise eine Kooperation mit dem Recollectio-Haus der Abtei Münster-schwarzach, deren Leiter [*Name*] über umfangreiche Erfahrungen mit Missbrauchstätern und den zum Tatgeschehen führenden Ursachen hat.

### **b) Identifizierung möglicher Gefahrensituationen**

Eine effektive Prävention setzt ferner voraus, dass mögliche Gefahrenquellen bereits im Vorfeld identifiziert und in ein Präventionskonzept eingearbeitet werden. Dies gilt sowohl in abstrakter, wie auch in konkreter Hinsicht. Dabei existieren in abstrakter Hinsicht vor allem dort potentielle Gefahrensituationen in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger, wo eine hohe Kontaktfrequenz mit Kindern und Jugendlichen herrscht, also vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Im Einzelfall muss es mit Blick

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

auf einen möglichen sexuellen Missbrauch demgegenüber als mögliche Gefahrensituation, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, angesehen werden, wenn von Einzelnen in einer für Ordensmitglieder bzw. Kleriker unangemessenen Weise ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen oder einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen aufgebaut wird und damit eine angemessene Distanz nicht mehr gewahrt, sondern eine unangemessene Nähe gesucht wird. Wir halten es daher für erforderlich, darauf zu achten, dass sich in diesem Bereich – sofern dieser bei den Kapuzinern noch Bedeutung hat – nicht, wie im Fall Burghausen, verfestigte und von einer einzelnen Person beherrschte Strukturen entwickeln, die ein Gegensteuern nur unter erheblichen Schwierigkeiten gestatten.

Dabei sind wir uns selbstverständlich im Klaren darüber, dass vor allem die Identifizierung potentieller konkreter, also in der Person einzelner Ordensbrüder angesiedelter Gefahrensituationen nicht ohne weiteres möglich ist, wenn nicht eine ebenfalls nicht gewünschte Überwachung und Bespitzelung erfolgen soll. Ein denkbarer Weg wäre es jedoch die Ordensbrüder seitens der Ordensleistung dazu anzuhalten, von der Möglichkeit der geistlichen Begleitung während des Ordenslebens stärker als dies möglicherweise bisher der Fall ist, Gebrauch zu machen und auf diesen Gesichtspunkt auch bei den Visitationen einzelner Konvente ein besonderes Augenmerk zu legen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach den von uns im vorliegenden Fall, aber auch in anderem Zusammenhang getroffenen Feststellungen Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs – dies gilt jedenfalls für den kirchlichen Kontext – überwiegend erfahrene und ältere Priester und Ordensbrüder sind, so dass von den Präventionsbemühungen keineswegs nur eine bestimmte Altersgruppe betroffen ist und damit im Laufe der Jahre nachgelassen werden kann – im Gegenteil.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

### **c) Notwendigkeit eines stabilen und ausgewogenen sozialen Umfeldes**

Ferner erscheint uns mit Blick auf die aus unserer Sicht maßgeblichen Ursachen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und eine erfolgversprechende Präventionsarbeit ein stabiles und ausgewogenes soziales Umfeld besonders wichtig zu sein. Bezogen auf die Situation von Priestern und Ordensleuten bedeutet dies, dass darauf geachtet werden sollte, dass diese auch außerhalb des jeweiligen Konvents in einem mit Blick auf die prägenden Elemente der jeweiligen Ordensgemeinschaft angemessenen Umfang vertrauensvolle Freund- und Bekanntschaften pflegen. Dabei sind wir uns den spezifischen Gegebenheiten eines Ordenslebens durchaus bewusst und wollen diese auch nicht in Frage stellen. Wir sind jedoch der Meinung, dass vor allem dort, wo ein Orden nach seinem eigenen Selbstverständnis nach außen hin wirken will, ein ausgewogenes soziales Umfeld bei Vorbeugung und Bewältigung sich aus dieser Tätigkeit ergebender Problemstellung in vielfältiger Weise hilfreich sein kann.

### **d) Ständige und umfassende Fortbildung**

Von zentraler Bedeutung für eine erfolgversprechende Präventionsarbeit ist schließlich das Bemühen um eine ständige und umfassende Fortbildung zum Thema sexueller Missbrauch. Dabei ist zunächst und vordringlich – dies gilt für alle Kapuziner – eine eingehende Befassung mit den Folgen sexuellen Missbrauchs für die Opfer **unverzichtbar**. Noch heute haben sich – wie sich aus den von uns durchgeführten Anhörungen ergeben hat – die wenigsten Kapuziner, aber wohl auch andere Priester und Ordensleute, persönlich mit Missbrauchsoptionen und deren weiterem Schicksal auseinandergesetzt. Die Psychodynamik auf Seiten der Missbrauchsoptionen ist daher – wenn überhaupt – allenfalls einer kleinen Minderheit bekannt. Vertiefte Kenntnisse hierzu sind aber unverzichtbar, wenn künftig eine adäquate Reaktion auf sexuellen Missbrauch gewährleistet sein soll.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Andererseits sind wir uns auch im Klaren darüber, dass Missbrauchsopfer sich und ihr Leid nicht präsentieren wollen und werden. Jedoch verfügen die diözesanen Missbrauchsbeauftragten und Traumatherapeuten durchaus über ein erhebliches Wissen und umfangreiche Erfahrungen und können so die Dramatik der Folgewirkungen, die oftmals nicht nur ein Leben lang andauern, sondern auch auf das persönliche Umfeld der Missbrauchsopfer, insbesondere deren Familien, ausstrahlen, anschaulich vor Augen führen. Gleichmaßen sollte die umfassende Fortbildung aller Ordensangehörigen auch darauf gerichtet sein, die – solche sind durchaus vorhanden – äußeren Anzeichen auf ein, sich möglicherweise auch erst anbahnendes Missbrauchsgeschehen kennenzulernen und sich dafür sensibel zu zeigen.

Demgegenüber halten wir vor allem für diejenigen Kapuziner, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen, also insbesondere die Mitglieder der Provinzleitung, aber auch Hausobere, eine Fortbildung in Bezug auf rechtliche Fragen und sonstige Hilfsangebote im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch für unabdingbar. Insbesondere der Fall des Pater [...] hat gezeigt, dass vor allem in diesem Bereich große Unsicherheit und Unklarheit herrscht. Hier könnte ein höheres Maß an Hintergrundwissen zumindest die erkennbaren Vorbehalte, die gegen diese Materie und die diesbezüglichen Fragestellungen vorherrschen mögen, ausräumen und helfen, offener damit umzugehen.

#### **4. Verbesserung der Opferfürsorge**

Von erheblicher Dringlichkeit ist auch eine Verbesserung der Opferfürsorge. Es muss Opfern erleichtert werden, dass diese ihre Rechte gegenüber einer als deutlich stärker, wenn nicht gar als übermächtig empfundenen Organisation, wie beispielsweise einem Orden oder gar der Kirche insgesamt, wahrnehmen und durchsetzen können. In Verfolgung dieser Zielsetzung

## Westpfahl Spilker Wastl München

erscheint uns der/die Missbrauchsbeauftragte in der Ausgestaltung der aktuell geltenden Fassung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), deren Übernahme den Orden durch die DBK empfohlen wird, aber ein untaugliches Instrument. Dort ist der Missbrauchsbeauftragte im Wesentlichen auf die Funktion eines Informationsempfängers beschränkt, der vor der Weitergabe der Informationen lediglich eine erste Plausibilitätsprüfung vornimmt. An dem weiteren Verlauf, insbesondere der Anhörung von Opfer und mutmaßlichem Täter, ist eine Beteiligung lediglich fakultativ möglich. Eine solch beschränkte Rolle wird den berechtigten und in den Vordergrund zu rückenden Opferbelangen nicht ansatzweise gerecht. Es ist daher gewiss auch kein Zufall, dass der in der Öffentlichkeit gebräuchliche Begriff „Missbrauchsbeauftragter“ nicht dem Sprachgebrauch der DBK-Leitlinien entspricht. Dort ist von der „beauftragten Person“ die Rede. Wir halten demgegenüber eine Ausgestaltung der Funktion des „Missbrauchsbeauftragten“ als Ombudsmann für die Interessen des Opfers für unabdingbar. Eine solche Funktionsbeschreibung beinhaltet unter anderem Folgendes:

- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist **laufend** über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten; ihm ist auch ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber allen Verantwortlichen des Ordens einzuräumen.
- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist **obligatorisch** an allen Anhörungen des Opfers, aber auch des mutmaßlichen Täters zu beteiligen.
- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist rechtzeitig vor einer Entscheidung über eine vom Orden zu zahlende Entschädigung und/oder der Gewährung weiterer (psychotherapeutischer) Hilfe anzuhören; es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers hat in regelmäßigen Abständen, beispielsweise von zwei Jahren oder einmal innerhalb eines Trienniums, gegenüber der Ordensleitung und vor allem der Öffentlichkeit schriftlich über seine Tätigkeit zu berichten. Dabei sollte der Bericht des Missbrauchsbeauftragten bzw. Ombudsmanns des Opfers im Rahmen der Internetpräsenz des Ordens – dort sollte im Übrigen dauerhaft an einer leicht zugänglichen und auffindbaren Stelle auf die Ansprechpartner des Ordens und anderer Institutionen hingewiesen werden – verfügbar sein.
- Die Aufgabe des Missbrauchsbeauftragten sollte einem externen Dritten und nicht einem Mitglied des Ordens übertragen werden, der Erfahrungen besitzt im Umgang mit (staatlichen) Ermittlungen, den Ermittlungsbehörden sowie der Opfersituation.

### **5. Schaffung effektiver Beratungsstrukturen**

Sinnvoll und geboten erscheint es uns im Übrigen, beispielsweise auf der Ebene der Deutschen Ordensoberenkonferenz, Beratungsstrukturen zu schaffen, die bei Bedarf Auskunft beispielsweise zu den komplexen rechtlichen Hintergründen geben und gegebenenfalls auch qualifizierte Ansprechpartner vermitteln können oder ihrerseits als Ansprechpartner beispielsweise der Glaubenskongregation fungieren können.

### **6. Änderungen ordensinterner Strukturen**

#### **a) Änderungen des Provinzstatuts**

Mit dem Blick auf eine Verbesserung der Transparenz innerhalb des Ordens halten wir auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Provinzstatus zur Behandlung der Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe durch Ordensbrüder für dringend empfehlenswert. Hierzu schlagen wir insbesondere folgende Regelungen im Provinzstatut vor:

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

- Jeder Kapuziner ist verpflichtet, Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs durch einen Mitbruder oder durch Mitarbeiter in einer Einrichtung der Kapuziner unverzüglich schriftlich dem Provinzial mitzuteilen.
- Der Provinzial ist verpflichtet, nach Erhalt eines Hinweises auf sexuellen Missbrauch, sei es durch den Missbrauchsbeauftragten oder einen Mitbruder oder auf sonstige Weise, unverzüglich dem Definitorium über die ihm bekannten Verdachtsmomente zu berichten und gemeinsam mit diesem über das weitere Vorgehen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der für den Orden geltenden Leitlinien, zu entscheiden. Die Entscheidung, wie vorzugehen ist, ist schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern der Provinzleitung zu unterzeichnen.
- Der Provinzial ist verpflichtet, sonstige kirchliche Stellen, bei denen der Betroffene tätig war oder ist, über die Verdachtsmomente schriftlich zu unterrichten.
- Der Provinzial ist verpflichtet, sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung möglicher sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe gesondert aktenkundig zu machen und seinen Nachfolger im Amt gesondert auf diese Akten hinzuweisen und ihm diese unverzüglich nach Amtsantritt zu übergeben. Über die Übergabe der Akten ist eine von beiden Provinzialen zu unterzeichnende Bestätigung zu erstellen, die auch die Erklärung des scheidenden Provinzials beinhaltet, dass die Akten ordnungsgemäß geführt wurden und Aktenbestandteile weder selbst noch durch Dritte vernichtet wurden, und die Erklärung des neuen Provinzials, dass ihm die Regelungen betreffend den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, insbesondere der Ordensleitlinien sowie des Provinzstatuts

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

bekannt sind. Diese Erklärung ist zu den Akten zu nehmen und auch der Personalakte der betroffenen Provinziale beizufügen.

- Der Provinzial ist verpflichtet, jedenfalls einmal am Ende seiner Amtszeit gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens im Zusammenhang mit dem von diesem zu erstattenden Bericht eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er allen ihm bekannten Hinweisen auf Fälle sexueller oder sonstiger Übergriffe durch Kapuziner oder in Einrichtungen der Kapuziner tätigen Personen nachgegangen ist, wie dies die einschlägigen Leitlinien fordern. Diese Erklärung ist in den zu veröffentlichenden Bericht des Missbrauchsbeauftragten aufzunehmen und dauerhaft aufzubewahren.
- In den Personalakt des Betroffenen ist, sofern die Vorwürfe nicht widerlegt werden konnten, zumindest eine zusammenfassende Darstellung der erhobenen Vorwürfe, des Ergebnisses der Ermittlungen und der seitens des Ordens oder Dritter ergriffenen Maßnahmen, aufzunehmen.
- Die Personalakten, sowie die Akten über Fälle betreffend sexuelle oder sonstige körperliche Übergriffe durch Ordensangehörige sind zu paginieren.
- Die für die Aktenführung zuständigen Ordensangehörigen und Laien-Mitarbeiter haben mindestens einmal in der Amtszeit eines Provinzials die Erklärung abzugeben, dass sie keine Akten betreffend Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe vernichtet haben.

### **b) Pauschale Verlängerung der Amtszeiten**

Demgegenüber erwarten wir von einer bloßen Verlängerung der Amtszeit eines Oberen von drei auf vier oder mehr Jahre keine spürbare Verbesserung der Aufklärungstätigkeit. Eine effektivere und konsequentere

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Aufklärungsarbeit ist dadurch nicht zwingend gewährleistet. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass der – dann für einen längeren Zeitraum amtierende – Obere sich gerade dadurch auszeichnet, dass er die Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs wenig engagiert vorantreibt oder solche Fälle gar vertuscht. Wirkungsvoller erscheint es uns hier, nachhaltig das Bewusstsein der Verantwortlichen des Ordens für die massiven Folgen auf Seiten der Opfer sowie dafür zu schärfen, dass derartige Fehlverhaltensweisen nicht dauerhaft verheimlicht werden können, ein lokaler „Skandal“ aber leichter zu beherrschen ist, wie ein im Falle dauerhafter Verheimlichung unausweichlicher „Flächenbrand“.

### **c) Berichtspflicht gegenüber der Ordensleitung**

Stattdessen halten wir eine Berichtspflicht gegenüber der Generalkurie in Rom für sinnvoll. Dieser sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, im Falle der Untätigkeit des örtlichen Oberen, diesen aus seinem Amt zu entfernen bzw. ihm eine Art kommissarischen Leiter zur Seite zu stellen, der die Tätigkeit des Oberen vor Ort überwacht.

## **VI.**

### **Zusammenfassendes Ergebnis**

1. Pater [...] hat als Direktor des Studienseminars der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen von Ende der 1970-er bis Mitte der 1980-er Jahre an einer Vielzahl von Seminaristen wiederholt schwere und schwerste Sexualstraftaten begangen. Er hat sich dadurch sowohl nach staatlichem als auch nach kirchlichem Recht in massiver Weise strafbar gemacht. Insbesondere hat sich ergeben, dass sich Pater [...] im Bereich des staatlichen Rechts gegenüber unterschiedlichen Opfern mehrfach des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowohl im Sinne von § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch nach can. 1395 §

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

2 CIC 1983 schuldig gemacht hat. Ebenso sind Fälle einer „Sollicitatio“ (can. 1387 CIC 1983) als erwiesen anzusehen. Die in den 1990-er Jahren im Mittelpunkt des Interesses des damaligen Provinzials stehende „Absolutio complicitis“ (can. 1378 § 1 Nr. 1 i. V. m. can. 977 CIC 1983) konnte aber auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Eine strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der festgestellten Taten ist aber weder im Rahmen eines staatlichen noch – vorbehaltlich einer Derogation der Verjährung – eines kirchlichen Strafverfahrens möglich, da spätestens seit [*Mitte der 2007-er Jahre*] (absolute) Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

2. Die damalige Provinzleitung hat die sexuellen Übergriffe – auch gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden – gedeckt und eine strafrechtliche Verfolgung ohne Rücksicht auf die Opfer und die Tatfolgen verhindert. Insbesondere hat die damalige Provinzleitung der Bayerischen Kapuzinerprovinz bis in die jüngste Vergangenheit hinein keine auch nur ansatzweise geeigneten Maßnahmen ergriffen, um das tatsächliche Ausmaß der sexuellen Übergriffe durch Pater [...] festzustellen, so dass eine angemessene Reaktion und Sanktion schon aus diesem Grund weder zu erwarten, noch möglich war.
3. Ebenso wenig konnten ernsthafte Bemühungen um eine Schadenswiedergutmachung seitens der Kapuziner festgestellt werden. Dabei entlastet es die Kapuziner nicht, dass bei einer streng formalistischen Betrachtungsweise die Verantwortlichkeit dafür in erster Linie, aber keineswegs ausschließlich beim Täter, also Pater [...], liegt. Abgesehen davon, dass dieser aufgrund seines Armutsgelübdes kaum in der Lage gewesen sein dürfte, eine finanzielle Entschädigung in

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

nennenswerten Umfang zu leisten, trifft den Orden aber auch zumindest eine (Mit-)Verantwortung darauf hinzuwirken, dass der Täter im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Wiedergutmachung leistet. Auch in diese Richtung hat der Orden seinerzeit aufgrund der nahezu vollständigen Ignoranz gegenüber dem Opfer und seinen berechtigten Belangen keinerlei erkennbare Bemühungen entfaltet und die Opfer vollständig sich selbst überlassen.

4. Der damalige Provinzial der bayerischen Kapuziner unternahm den Versuch, ein kirchenrechtliches Verfahren gegen Pater [...] in Gang zu bringen; dies unter Einbeziehung der Glaubenskongregation. Gegenstand dieses kirchlichen Strafverfahrens waren jedoch nicht in erster Linie die Taten des Pater [...] nach can. 1395 § 2 CIC 1983 – insoweit wäre eine kirchenstrafrechtliche Verfolgung durchaus noch möglich gewesen – sondern vor allem Straftaten im Zusammenhang mit dem Bußsakrament. Dagegen leistete unter anderem der Bischof von Würzburg erheblichen und im Ergebnis auch erfolgreichen Widerstand. Mit Billigung der Glaubenskongregation wurde von der Durchführung des kirchlichen Strafverfahrens unter Auflagen abgesehen. Im Ergebnis wurden diese Auflagen und damit die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens nicht erfüllt.

Das Scheitern des kirchlichen Strafverfahrens liegt in erster Linie in der Verantwortung des hierfür zuständigen Bischofs von Würzburg. Es wäre dessen Aufgabe gewesen, nachdem im Jahr 1996 feststand, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf ein kirchliches Strafverfahren, insbesondere eine echte Besserung des Pater [...], der sich nach wie vor als völlig uneinsichtig zeigte, nicht gegeben waren, dieses fortzuführen, auf eine (kirchenrechtliche) Bestrafung hinzuwirken und eine solche auch durchzusetzen.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Diese formelle Verantwortungszuweisung entlastet die Kapuzinerprovinziale der 1990-er Jahre jedoch nicht. Sie waren an allen entscheidenden Vorgängen beteiligt und haben diesen zugestimmt. Es ist kaum anzunehmen, dass der Bischof von Würzburg gegen den erklärten Willen der Kapuzinerprovinziale in der Weise gehandelt hätte, wie es tatsächlich geschehen ist. Die Kapuzinerprovinziale haben sich damit aber den Interessen des Bischofs von Würzburg gebeugt und sich diesen bereitwillig untergeordnet; dem Bischof von Würzburg als kirchlicher Institution und nicht den Belangen der Opfer fühlten sie sich verpflichtet. Hinzu tritt, dass jedenfalls in disziplinarischer Hinsicht und für Taten die nach der Instruktion „Crimen sollicitationis“ nicht dem Bischof zur Beurteilung vorbehalten waren, die Zuständigkeit und Verantwortung des Ordensoberen fortbestand, von diesem aber nicht sachgerecht wahrgenommen wurde. Gegen die Annahme, hinsichtlich der in den Verantwortungsbereich der Ordensoberen fallenden Straftaten des Pater [...] sei Verjährung eingetreten, bestehen erhebliche Bedenken.

5. Das vorstehend unter Ziff. 2. – 4. nochmals zusammenfassend skizzierte Vorgehen aller beteiligten kirchlichen Institutionen, sowohl der Kapuzinerprovinziale als auch der Diözese Würzburg, gegenüber Pater [...] ist Ausdruck einer massiv zu kritisierenden Haltung, die sich einer – freilich nur vermeintlich und bei sehr kurzsichtiger und oberflächlicher Betrachtung – im Interesse des Ordens und des (klerikalen) Mitbruders bzw. des Bistums liegenden Geheimhaltung dieser Vorgänge ohne Rücksicht auf die Opfer und die Tatfolgen, unter denen diese zu leiden haben, verpflichtet fühlt. Sie erweist sich damit als im Grunde mitleidlos und unbarmherzig und ist nicht zuletzt mit den eigenen Ansprüchen, die sowohl die Kapuziner als auch das Bistum an sich stellen, mit Blick auf die von ihnen zu übende „caritas“ in keiner

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Weise vereinbar. Dies gilt umso mehr, als nicht zuletzt der Generalvikar der Diözese Würzburg bereits Mitte der 1990-er Jahre unmissverständlich auf die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung auch und gerade im Interesse der Opfer hingewiesen und vor einer Verharmlosung der Schuld des Täters auch unter Inkaufnahme eines Skandals gewarnt hat. Besonders befremdlich und in keiner Weise nachvollziehbar ist es in diesem Zusammenhang, wenn von Seiten einzelner Mitbrüder des Pater [...] wiederholt und nachhaltig gefordert wird, diesem gegenüber „Barmherzigkeit“ zu üben, obwohl eine solche den Opfern noch nicht einmal ansatzweise entgegengebracht wurde.

Positiv ist daher in diesem Zusammenhang vor allem der damalige Generalminister hervorzuheben, der es erkennbar nicht an der erforderlichen Entschlossenheit gegenüber Pater [...] hat fehlen lassen und den Entzug der Beichterlaubnis angeordnet hat.

6. In deutlichem Kontrast zur damaligen, vor allem auf Geheimhaltung bedachten Vorgehensweise der Kapuziner steht das Agieren der derzeitigen Provinzleitung. An ihrer Bereitschaft zu einer vollständigen und rückhaltlosen Aufklärung der damaligen Vorgänge in Burghausen bestand zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel. Sämtliche erbetenen Unterlagen wurden uns vorgelegt. Anhaltspunkte für eine systematische Manipulation der Unterlagen konnten wir im vorliegenden Fall nicht feststellen. Die Auskunftspersonen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung und haben bereitwillig die erbetenen Auskünfte erteilt. Es wurde zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung auch nur ansatzweise der Versuch unternommen, Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung – in welche Richtung auch immer – zu nehmen.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

7. Basierend auf den vorstehenden Feststellungen ergeben sich mit Blick auf die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung, zukunftsorientierte Folgerungen zu ziehen, folgende Empfehlungen:
- a) An erster Stelle muss ein Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung der Missbrauchsoffer stattfinden. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen rückhaltlos aufgeklärt werden. Wenn Übergriffe festgestellt sind, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen. Ihnen muss Fürsorge entgegengebracht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir vor allem eine Stärkung der Position des sogenannten „Missbrauchsbeauftragten“. Nach unserer Vorstellung soll diese Aufgabe nicht einem Mitglied des bzw. eines Ordens, sondern einer externen und in Bezug auf Ermittlungstätigkeit und Opferfürsorge fachkundigen Person übertragen werden. Diese soll die Funktion eines Ombudsmannes für die Opfer einnehmen und am gesamten Verfahren mit eigenen Rechten beteiligt sein und gegenüber Orden und Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit berichten und damit die erforderliche Transparenz herstellen.
  - b) Mit Blick auf eine möglichst effektive Prävention halten wir unter anderem folgende, hier nochmals stichwortartig dargestellte Maßnahmen für zielführend:
    - Sorgfältige Prüfung der Kandidaten mit Blick auch auf auffällige Persönlichkeitsmerkmale, unter anderem Reifeverzögerungen, wie sie bei Missbrauchstätern wiederholt festzustellen sind
    - Identifizierung möglicher abstrakter und konkreter Gefahrenquellen, insbesondere eines unangemessenen Näheverhältnisses zwischen Kapuzinern und Kindern/Jugendlichen

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

- Schaffung und Erhaltung eines stabilen und ausgewogenen sozialen Umfeldes auch außerhalb des Ordens
  - Ständige und umfassende Fortbildung zum Thema „Sexueller Missbrauch“ vor allem mit Blick auf die Opfer und die Tatfolgen, unter denen diese zu leiden haben
- c) Wir halten ferner die Schaffung effektiver Beratungsstrukturen, wohl auf einer übergeordneten Ebene, sowohl betreffend rechtliche, als auch psychologische Fragen für sinnvoll. Gerade der vorliegende Fall hat gezeigt, dass auch die Unklarheiten über die rechtlichen Vorgaben dazu geführt haben, dass nicht mit der gebotenen Entschlossenheit gegen Pater [...] vorgegangen und der rechtliche Rahmen nicht ausgeschöpft wurde.
- d) Denkbar sind schließlich auch Veränderungen in den ordensinternen Regelungen und Strukturen.

Die Provinzstatuten sollten um Regelungen in Bezug auf die Fälle sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe ergänzt werden. Es sollten vor allem Hinweis- und Dokumentationspflichten eingeführt werden, wonach jeder Kapuziner verpflichtet ist, ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen dem Provinzial mitzuteilen. Der Provinzial wäre danach verpflichtet, das Definitorium zu unterrichten und mit diesem über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Alle Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Der Provinzial hat gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens schriftlich zu erklären, allen Hinweisen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen nachgegangen zu sein. Diese Erklärung ist im Bericht des Missbrauchsbeauftragten dann zu veröffentlichen.

## **Westpfahl Spilker Wastl München**

Demgegenüber ist eine pauschale Verlängerung der Amtszeit einzelner Verantwortungsträger aus unserer Sicht weniger empfehlenswert.

Anders beurteilen wir jedoch die Möglichkeit, dass die Generalkurie des Ordens in einzelnen Angelegenheiten dem Provinzial eine Art kommissarischen Leiter zur Seite stellt oder den Provinzial im Extremfall auch entpflichtet.

- e) Wir sehen – um eine diesbezügliche Stellungnahme wurden wir ausdrücklich gebeten – die kirchenrechtliche Möglichkeit, Pater [...] aus dem Kapuziner-Orden zu entlassen. Als Grund dafür kommen nicht (mehr) in erster Linie die längere Zeit zurückliegenden Sexualstraftaten des Pater [...] in Betracht, sondern dessen unberechtigtes Fernbleiben von der Klostersgemeinschaft und dessen beharrlicher Ungehorsam gegenüber der Ordensleitung.

**Westpfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**München**

**Leipzig**

**Berlin**

**Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar  
Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren**

- Anlagen -

**Rechtsanwalt Martin Pusch, München**

in Kooperation mit

Staatsanwalt a.D. Heribert Heitkamp, Bocholt,  
als Missbrauchsbeauftragtem der Deutschen Kapuzinerprovinz

**Stand: 30.09.2011**

**[www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)**

## **Anlagenspiegel**

Anlage 1 = Chronologie

Anlage 2 = Anhörungsniederschriften der Opfer

*[Aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht]*

Anlage 3 = Anhörungsniederschriften der Kapuziner

*[Aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht]*

Anlage 4 = Kernaussagen des Gutachtens „Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren“

Anlage 5 = Strukturelle Mängel im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und Folgerungen zur Vermeidung künftiger Fehlentwicklungen – Erste stichwortartige und exemplarische Darstellung wesentlicher Aussagen des Gutachtens „Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren“

## **Anlage 1**

**- Chronologie -**

## Causa P. [...]

### Ad Personas

#### 1. [Pater ...]

Taufname: [Taufname]  
geb. [Datum]  
in [Geburtsort]  
Abitur [Datum]  
Ordenseintritt [Datum]  
Dipl. [Datum]  
Priesterweihe [Datum]  
2. Dienstprüfung [Datum]

[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Seminarpräfekt im Studiensemniar Regensburg  
[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Seminarpräfekt im Studienseminar Burghausen  
[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Semniardirektor im Studienseminar Burghausen

[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Mitglied der Provinzleitung  
[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Provinzvikar (Stellvertreter des Provinzials)

[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Krankenhauseelsorger im Krankenhaus des Dritten Ordens  
[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Präses der Schwesternschaft

[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Guardian des Konvents auf dem Käppele, Würzburg  
[Jahreszahl] - [Jahreszahl]: Wallfahrtsseelsorger

[Datum]: Suspendierung von allen priesterlichen Pflichten

## **2. Opfer (soweit aktenkundig)**

### Vom Missbrauchsbeauftragten angehört

- a) **[Name des Opfers]**
- b) **[Name des Opfers]**
- c) **[Name des Opfers]**
- d) **[Name des Opfers]**
- e) **[Name des Opfers]**
- f) **[Name des Opfers]**
- g) [Name des Opfers]
- h) [Name des Opfers]
- i) [Name des Opfers]
- j) [Name des Opfers]

### Sonstige Hinweise in den Akten

- k) [Name des Opfers]
- l) [Name des Opfers]
- m) [Name des Opfers]
- n) [Name des Opfers]
- o) [Name des Opfers]
- p) [Name des Opfers]
- q) [Name des Opfers]
- r) [Name des Opfers]
- s) [Name des Opfers]
- t) [Name des Opfers]
- u) [Name des Opfers]

## **3. Provinziale**

- ? - 1986 P. Dr. Bonifatius Strack OFMCap
- 1986 - 1989 P. Pius Perreiter OFMCap
- 1989 - 1995 P. Michael Tupec OFMCap
- 1995 - 2001 P. Werner Labus OFMCap
- 2001 - 2010 P. Josef Mittermaier OFMCap

Provinzvereinigung

P. Christophorus Goedereis OFMCap

(zuvor Provinzial der Rheinisch-Westfälischen Kapuziner-Provinz)

2010

<b>[Jahr 1]</b>	
[Datum]	Die Eltern [des <b>Seminarist [.../1]</b> ] und des <b>Seminarist [.../2]</b> erfahren von den Übergriffen des bei ihren Söhnen und stellen Pater [...] zur Rede. Dieser versichert, dass Entsprechendes absolut nicht mehr vorkomme
[Datum]	Pater [...] wird in stark alkoholisiertem Zustand bei einem Schüler der 10. Klasse übergriffig, der dies am nächsten Tag seinem Klassenkameraden Seminarist [.../1] berichtet
[Datum]	<b>[Der Vaters des Seminarist [.../1]]</b> berichtet davon, dass Pater [...] die Seminaristen unzüchtig berührt habe. Er werde seinen Sohn nicht mehr nach Burghausen schicken, wenn Pater [...] nicht wegkomme; Prov. bespricht die Angelegenheit auch mit <b>Pater [.../Seminarpräfekt]</b> , der davon bereits Kenntnis hat, auch davon, dass Pater [...] bei den Opfern den Samenerguss hervorgerufen habe. Pater [.../Seminarpräfekt] habe dem Seminarist [.../1] verboten, bei Pater [...] zu beichten
[Datum]	Gespräch Prov. m. Pater [...]; behauptet, es sei ihm allein darum gegangen, den Buben in ihrer sexuellen Not zu helfen, und meint, es sei mit den Eltern alles besprochen, diese hätten nun wieder Vertrauen, eines jähen Wechsels bedürfe es nicht; ein Pater [.../Seminarpräfekt] stellt dringliche Forderung an Pater [...], sich ärztlich behandeln zu lassen, was dieser vehement ablehnt; mögliche weitere Betroffene: [Name des Betroffenen] und [Name des Betroffenen] und [Name des Betroffenen]; es werden Überlegungen dazu angestellt, wo Pater [...] eingesetzt werden könnte
[Datum]	Gespräch Prov. m. <b>Pater [.../Seminarpräfekt]</b> ; wurde von <b>Seminarist [.../1]</b> offensichtlich ebenfalls bereits Anfang Dezember [Jahr] ins Vertrauen gezogen; hält § 175 StGB für gegeben; mindestens fünf Buben wissen von der Sache; wenn das rauskommt, ist es das Ende des Seminars und die große Blamage des Ordens

<b>[Jahr 2]</b>	
[Datum]	<p>Gespräch Prov. m. Pater [.../Seminarpräfekt]; meint, dass Sache viel mehr verbreitet ist, als man glauben möchte</p> <p>Gespräch Prov. m. Pater [.../Seminarpräfekt]; meint, dass Pater [...] wieder mehr an Autorität gewonnen hat; manche "gut gesinnten" Eltern nähme es hin und fänden nichts Besonderes daran, da sie auch selbst Fehler hätten; die Gefahr, dass die Sache auffliegt, sei nicht gebannt</p>
[Datum]	<p>Herrn [Der Vaters des Seminarist [.../1]] und [Der Vaters des Seminarist [.../2]] wollen von Prov. wissen, was er nun endlich zu tun gedenkten, um Pater [...] vom Seminar wegzubringen; [Der Vaters des Seminarist [.../1]]. wird seinen Sohn nach Pfingsten aus dem Seminar herausnehmen</p>
[Datum]	<p>[Der Vaters des Seminarist [.../1]] hakt telefonisch nach; Prov. sagt, er könne von sich aus nicht tätig werden, wenn nicht ein neuer Fall vorliege; zunächst müsse er die Sache vor das Definitorium bringen; [Der Vaters des Seminarist [.../1]] wird seinen Buben in Burghausen lassen, aber [Der Vaters des Seminarist [.../2]] wird seinen Sohn künftig in [Ort] in die Schule schicken</p>
[Datum]	<p>Gespr. Prov. m. Pater [...]; will Prov. wegen der Besuche des Vaters des anderen Betroffenen beschwichtigen; die Eltern hätten ihm, Pater [...], wieder Vertrauen geschenkt; Prov. schlägt Pater [...] vor, dass er nach Rom gehen könne; Pater [...] bittet, die beiden anderen Def. noch nicht zu unterrichten; Pater [...] nimmt Angebot an, nach Nymphenburg zu gehen</p>
[Datum]	<p>Anruf [Der Vaters des Seminarist [.../1]]: die Gefahr sei nun nicht mehr so groß; er und der Vater des anderen Betroffenen werden ihre Buben aus dem Seminar herausnehmen</p> <p>Gespräch Prov. m. Pater [...]: meint, dass die Situation schlimmer ist, als Pater [...] sie darzustellen versucht</p>
[Datum]	<p>Versetzung Pater [...] nach Nymphenburg als Präses der Schwesterngemeinschaft und Krankenhauskurat (auch dort erhebliche Probleme mit der Schwesterngemeinschaft und finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbes. Zweckentfremdung von Opferstockgeldern iHv mind. 18.000 DM, die von den Kapuzinern erstattet wurden)</p>

<b>[Jahr 8]</b>	
[Datum]	Pater [...] wird als Guardian des Konvents auf dem Käppele abgesetzt w/finanzieller Unregelmäßigkeiten
[Datum]	PP München teilt mit, dass (anonymer) Hinweis auf sexuelle Übergriff durch Pater [...] in Burghausen vorliegt
[Datum]	Prov. wird in einem persönlichen Gespräch durch [Name] (PP München) über die Ermittlungen unterrichtet Gespr. Prov. m. P. Bonifatius Strack (Inhalt nicht aktenkundig) Gespr. Prov. m. P. [Name]. (Inhalt nicht aktenkundig)
[Datum]	Gespr. Prov. m. P. [.../Seminarpräfekt] Gespr. Prov. m. Herrn [Name] (Kripo) Vernehmung Pater [.../Seminarpräfekt] und P. [Name] Gespr. Prov. m. P. [Name] (Inhalt nicht aktenkundig)
[Datum]	div. Tel. Prov.
[Datum]	Gespr. Prov. m. P. [Name] und P. [Name]. (Inhalt nicht aktenkundig)
[Datum]	Tel. Prov. m. GV Brander (Würzburg): Im Ordinariat ist einiges über Pater [...] bekannt geworden
[Datum]	Vernehmung P. [.../Seminarpräfekt]
[Datum]	Gespr. m. EB Kard. Wetter (in Würzburg), verweist Prov. an den Ordensreferenten [Name]
[Datum]	Vernehmung P. Bonifatius Strack Gespr. Prov. m. RA [Name]
[Datum]	div. Tel. m. Opfern: Sie wurden von P. [.../Seminarpräfekt] angerufen, der darauf hingewiesen habe, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine strafrechtliche Ahndung nur dann noch in Betracht käme, wenn Pater [...] die Taten an Kindern unter 14 Jahren begangen hätte; in diesem Fall sei auch das Seminar in Burghausen konkret bedroht Gespr. Prov. mit GV Dr. Simon
<b>[Jahr 9]</b>	
[Monat]	div. Gespr. Prov. m. Mitbrüdern
[Datum]	Gespr. Prov. mit. P. [Name]
[Datum]	Gespr. Prov. m. RA [Name]

[Datum]	Tel. m. P. [.../Seminarpräfekt]: [Gespräch über die mögliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft]
[Datum]	Opfer des Pater [...] [Berufsbezeichnung des Betroffenen] meldet sich und möchte auf keinen Fall als "Lustknabe" des Pater [...] genannt werden
[Datum]	RA [Name des Rechtsanwalts] teilt mit, dass Verfahren i.S. Pater [...] läuft
[Datum]	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wird eingestellt; Taten nach §§ 176, 178 StGB sind nicht nachweisbar; Taten nach §§ 174, 175 StGB sind verjährt
[Datum]	Ermittlungsunterlagen - nicht die Staatsanwaltschaftsakten - werden von RA [Name] an Provinzial übergeben
[Datum]	Prov. erhält Reskript mit Dispens des P. [Name] von Gelübden und priesterl. Verpflichtungen; Bittgesuch enthält Hinweise auf Übergriffe und problematische Beichtpraxis
[Datum]	Gespr. Prov. m. [Name] (Vizeoffizial), [Name] (Vernehmungsrichter), P.[Name] (Ordensreferent), Information bzgl. Pater [...]: Beichtmissbrauch ist nicht verjährt; Kapuziner müssen handeln; es müsse Psychotherapie angeboten werden
[Datum]	Kundmachung ggü. Pater [...]; Befragung w/ Missbrauch des Beichtsakraments v.a. im Fall [Name]
[Datum]	Gespr. Prov. m. J. Kasper: weist auf Missbrauch der Beichte im Fall Seminarist [.../1] hin;
[Datum]	K. hatte bereits eine umfangreiche Ausarbeitung der Verhältnisse in Burghausen [Datum] abgefasst
[Datum]	Gespr. Prov. mit GV Brander (auf dessen Bitte hin)
[Datum]	Feier z. 100-jährigen Bestehen des Seminars in Burghausen: Seminaristen sprechen auch über Missbrauch durch Pater [...]
[Datum]	neu gewähltes Definitorium tritt überwiegend für einen Entzug der Beichterlaubnis ein
[Datum]	Gespr. Prov. m. [Name]: verweist auf [Name], der Näheres wisse

[Datum]	<p>Tel. Prov. mit RA [Name] erhebt schwere Vorwürfe w/Untätigkeit          Gespr. Prov. m. [Initial] und [Name] Opfer des Pater [...]: [Name] weist auf Beichtmissbrauch im Fall Seminarist [.../1] hin; Prov. bietet psychotherapeutische Begleitung auf Kosten der Ordensprovinz an und entschuldigt sich für den Orden und die Kirche;          Gespr. Prov. mit Seminarist [.../1]: Seminarist [.../1]. bestätigt schriftlich die absolutio complicitis (hat Samenerguss manuell herbeigeführt); Prov. bietet psychotherapeutische Begleitung auf Kosten der Ordensprovinz an und entschuldigt sich für den Orden und die Kirche; Seminarist [.../1]berichtet von [Hintergründen der Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen]</p>
[Datum]	Befragung Pater [...] in Würzburg durch Prov.
[Datum]	Gespr. Prov. und. P. [Name] m. GV Brander, stv. GV [Name], Offizial [Name]
[Datum]	<b>Bescheid des Prov.: Feststellung der Exkommunikation latae sententiae w/absolutio complicitis (can. 977 CIC)</b>
[Datum]	Definitionssitzung: P. [.../Seminarpräfekt] wird [zu den Hintergründen der Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen] befragt
[Datum]	<b>Übersendung der Akte an die Congregatio Pro Doctrina Fidei (Glaubenskongregation) auf Anraten von [Name] Offizial der Erzdiözese München und Freising)</b>
[Datum]	<p>div. Gespr. Prov. in Würzburg          - P. [Name] SJ (= Beichtvater des Pater [...]): gegen seinen Willen wird Prov. in die Wohnung des P. [Name] SJ gebracht; dort ebenfalls anwesend sind u.a.[Name] (Würzburg) und Prälat [Name] wirken auf Prov. ein, Barmherzigkeit walten zu lassen und Exkommunikation zurückzunehmen          - Pater [...]: "Brüllkonzert"</p>
[Datum]	<p>div. Tel. Prov. m. GV Brander, P. [Name] SJ und Mitbrüder          Schreiben P. [Name] SJ an Prov.: Pater [...] habe nach subj. Gewissen richtig gehandelt; weist auf Vj.frist hin; Bescheid v. [Datum] soll zurückgenommen werden (can. 1355 CIC)          Geständnis der facta sollicitationis durch Pater [...]</p>

[Datum]	Brief P. [Name ] SJ an Prov.: berichtet über ein Gespr. m. RA [Name]; Kirchenrechtsexperten haben keine klare Aussage zur Wirkung des Bescheids vom [Datum] in foro externo gemacht; Berufung habe jedenfalls aufschiebende Wirkung
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele (Würzburg): teilt Sachstand mit und weist darauf hin, dass er befürchte, der Bischof werde von den Unterstützern des Pater [...] einseitig informiert
[Datum]	"Schuldbekennntnis" des Pater [...] - u.a. im Fall Burghausen; geht dort aber mit keinem Wort auf Missbrauchsgeschehen ein
[Datum]	Brief P. [Name] SJ an Prov.: Exkommunikation ist nicht als Tatstrafe eingetreten und verweist auf cann. 1323, 1324 CIC eine homosexuelle Veranlagung liege nicht vor, Pater [...] habe auf der Grundlage zeitgemäßer Sexualpädagogik gehandelt
[Datum]	Brief Prov. an P. [Name] SJ: verteidigt den Bescheid vom [Datum] und weist Argumentationsversuche des P. [Name] SJ zurück; Prov. ist nicht mehr zuständig für Aufhebung des Bescheids Brief P. [Name] SJ an Prov.: Beugestrafe der Exkommunikation ist hinfällig, da Pater [...] seine "Widersetzlichkeit" aufgegeben habe (can. 1358 § 1 CIC); Exkommunikation ist Richterkollegium vorbehalten (can. 1425 CIC)
[Datum]	Brief P. [Name] SJ an Prov.: Exkommunikation ist nicht als Tatstrafe eingetreten und verweist auf can. 1321 § 3 CIC: keine Zurechenbarkeit, da "anderes offenkundig" sei; Pater [...] habe nämlich nach damaliger Sexualpsychologie gehandelt
[Datum]	Brief Pater [...] an Prov.: teilt mit, das P. [Name] SJ ihm das Reskript eröffnet und dieses dann pflichtgemäß vernichtet habe
[Datum]	Brief Prov. an Pater [...]: nimmt Erledigung in foro interno zur Kenntnis; bzgl. forum externum habe er aber noch keine Anweisung aus Rom erhalten
[Datum]	Brief [Initialen](Guardian) an Prov.: hält die Sache auch in foro externo für erledigt
[Datum]	Brief Prov. an [Initialen] (Guardian): Sache liegt auf höherer Ebene
[Datum]	Brief [Initialen] (Guardian) an Prov.: bestreitet vollendetes crimen; Pater [...] habe nicht gehandelt, um selbst Lust zu empfinden

[Datum]	<b>Brief Congr. pro Doctrina Fidei an Prov.: w/sollicitationis soll Ortsbischof ein Verfahren nach Maßgabe der instructio de modo procedendi in causis sollicitationis durchführen; w/angenommener absolutio complicitis soll Ortsbischof nach Verfahrensabschluss ggf. Antrag nach can 1378 CIC stellen</b>
[Datum]	Brief OrdensGV an Prov.: es werden eindeutige Verbote empfohlen; eine Störung in der Psyche des Pater [...] sei zu vermuten
[Datum]	Brief OrdensGV an [Initial] (Guardian): wie [Datum]
[Datum]	Brief Prov. an OrdensGV: dankt für Brief vom [Datum]
[Datum]	Übermittlung des Schreibens vom [Datum] an Ortsbischof
<b>[Jahr 10]</b>	
[Datum]	Tel. Prov. mit Bischof Scheele: nennt ihm Prälat [Name] als zuständigen Official
[Datum]	Tel. Prov. mit Bischof Scheele: Verfahren wird durchgeführt
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: bittet ihn die Sache an den Official der Erzdiözese München und Freising zu übergeben, nachdem sich Prälat [Name] bislang nicht bei ihm gemeldet habe; EB Kard. Wetter kennt die causa
[Datum]	Tel. Prov. m. Vizeofficial Prälat [Name]: "wird alles auf Verjährung anlegen"
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: Terminanfrage für Aktenübergabe
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: Darstellung der Chronologie
[Datum]	Persönliche Übergabe der Akten
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: erkundigt sich nach Sachstand, Prälat [Name] hat sich noch nicht bei ihm gemeldet
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: erkundigt sich nach Sachstand, Jahrestag des Geständnisses der facta sollicitationis
[Datum]	Brief Bischof Scheele an Prov.: ...
[Datum]	Prov. schildert der Glaubenskongregation (Kard. Ratzinger) die Chronologie; er nimmt auf ein Schreiben Ratzingers vom [Datum] Bezug; <b>dieses fehlt</b>
[Datum]	Brief v. Bischof Scheele an Kard. Ratzinger: hält es für untunlich heute noch ein kirchliches Strafverfahren durchzuführen; Bischof Scheele schildert ausführlich die Person des Pater [...] und dessen pastorales Wirken; die Opfer erwähnt er nicht

<b>[Jahr 11]</b>	
[Frühjar Jahr 6]	Gespr. Kard. Ratzinger mit Regens Dr. Hillenbrand ( <b>hierzu liegen keine Aufzeichnungen vor</b> )
[Datum]	Brief Kard. Ratzinger an Bischof Scheele: Glaubenskongregation fordert sichere Beweise für Verhaltensbessereung unter Hintanstellung der der Instructio eigenen Verpflichtung
[Datum]	Brief Bischof Scheele an Pater [...]: unterrichtet Pater [...] davon, dass nach Gespr. von Regens Dr. Hillenbrand mit Glaubenskongregation ein weiteres Gespräch notwendig ist Formelles Ersuchen des Bischofs Scheele an Regens Dr. Hillenbrand um Teilnahme am Gespräch mit Pater [...]
[Datum]	Ausführliche Befragung des Pater [...] zu insgesamt 4 Fragenkomplexen, über die Prov. ausführliche Niederschrift anfertigt
[Datum]	Brief von Pater [...] an Prov.: er bereue seine Vergehen, betont aber selbst unter allen Vorgängen gelitten zu haben; will in den nächsten eineinhalb Jahren "pastoralbegleitende Maßnahmen" einplanen
[Datum]	Brief Prov. an Bischof Scheele: teilt seine Einschätzung der Situation mit; Merkwürdigkeiten und Missbräuche im Zusammenhang mit der Spendung des Bußsakraments außerhalb eines geschlossenen Beichtstuhls können als abgeschlossen betrachtet werden; facta sollicitationis et absolutionis nicht geleugnet; schriftlichen Beschuldigungen des Seminarist [.../1] nicht geleugnet; hält ihn von seiner Psyche her für unberechenbar; psychotherapeutische Maßnahmen sind erforderlich
[Datum]	Brief Bischof Scheele an Kard. Ratzinger: nimmt Bezug auf Stellungnahme des Dr. Hillenbrand vom [Datum] (fehlt!); berichtet über Verlauf des Gesprächs vom [Datum] ; durch das Gespräch vom [Datum] wurde Voraussetzung geschaffen, um auf Verfahren nach Instructio zu verzichten; damit auch Prov. einverstanden; schlägt vor, Pater [...] eine Belehrung/Mahnung zu erteilen, womit der Vorgang dann abgeschlossen werden könnte; Gespr. mit Regens Dr. Hillenbrand wird für Mai avisiert
[Datum]	Gespr. Regens Dr. Hillenbrand m. Kard. Ratzinger ( <b>hierzu liegen keine Aufzeichnungen vor</b> )

[Datum]	Schreiben Prov. und Bischof Scheele an Kard. Ratzinger: Vorschlag für Verzicht auf ein kirchenrechtliches Verfahren; es wird betont, dass eine "Bagatellisierung" vermieden werden müsse,; anstelle eines kirchenrechtlichen Verfahrens solle bischöfliches Monitum ausgehändigt werden und Pater [...] sich einer längeren therapeutischen Maßnahme unterziehen
[Datum]	Brief Kard. Ratzinger an Bischof Scheele: nimmt Bezug auf Schreiben vom [Datum] ; stimmt dem Vorschlag nach sorgfältiger Abwägung angesichts der sich gegenwärtig gebesserten Haltung im Geiste der neuen kanonischen Gesetzgebung zu; Versetzung des Pater [...] in ein Kloster, in dem sein früheres Verhalten unbekannt ist, soll endgültig sein
[Datum]	Befassung des Generaldefinitoriums der Kapuziner mit der causa Pater [...]: w/Schwere des Falles und der Befürchtung weiterer Vorkommnisse muss die Beichterlaubnis entzogen werden
[Datum]	Brief Gen.min. an Prov.: Pater [...] ist die Beichterlaubnis zu entziehen
[Datum]	Brief Prov. an Pater [...]: auf Anweisung des Gen.min. wird die Beichterlaubnis bis auf Widerruf entzogen
[Datum]	Brief P. [...]/Seminarpräfekt]an Prov: setzt sich für Pater [...] ein, der nach seiner Einschätzung ein kranker Mensch und suizidgefährdet sei und sich in der Vergangenheit als unbelehrbar erwiesen habe
[Datum]	Monitum des Bischofs Scheele an Pater [...]
[Datum]	Brief Prov. an Pater [...]: weist auf verändertes Verjährungsrecht im staatlichen Bereich hin; ist bis [Mitte der 2000-er Jahre] hinaus dem Risiko staatlicher Strafverfolgung ausgesetzt
[Datum]	Brief Prov. an Gen.min.: meldet den Entzug der Beichterlaubnis und übersendet weitere Unterlagen (u.a. Ratzinger-Schreiben vom [Datum])
[Datum]	Brief [Initialen] (Guardian) an Gen.min: nimmt Stellung zum Entzug der Beichterlaubnis und bittet um unverzügliche Rücknahme des Verbots
[Datum]	Brief [Initialen des Paters] (Guardian) an Prov.def.: nimmt Stellung zum Brief des Prov. vom [Datum] an Paters M.
[Datum]	Brief [Initialen] (Guardian) an Gen.min

[Datum]	Briefe Gen.min an [Initialen] (Guardian) und Pater [...]: lehnt Widerruf des Entzugs der Beichterlaubnis ab; Widerruf kommt nur in Betracht, wenn eindeutig kein habituelles Verhalten vorliegt
[Datum]	Brief Bischof Scheele/Prov. an [.../Therapeutin]: wird um Begleitung einer längeren therapeutischen Maßnahme für Pater [...] gebeten
[Datum]	Brief Bischof Scheele an Prov.: bittet um Aufhebung "unverhältnismäßiger Maßnahme" (sic. des Entzugs der Beichterlaubnis); glaubhafte Reue und wirkliche Besserung des Pater [...] machen Beugestrafe entbehrlich
[Datum]	Brief Gen.min. an Prov: antwortet auf Brief vom [Datum] zweifelt an der Entlastung des Pater [...] durch Zeitablauf; Aufhebung des Entzugs der Beichterlaubnis nur, wenn moralische Sicherheit besteht, dass Handlungen nicht Konsequenz einer heute noch andauernden Veranlagung sind
[Datum]	Bespr. Regens Dr. Hillenbrand im Ordensgeneralat: Pater [...] soll mit P. [Gen.def] [Name] sprechen; hierzu liegt eine AN des Regens vor; zum Verständnis des Entzugs der Beichterlaubnis; Pater [...] darf Beichte nicht selbst anbieten, auf Anfrage muss er allerdings nicht ablehnen; eine Rückgängigmachung sei bei günstiger Prognose und erfolgreicher therap. Maßn. denkbar
[Datum]	Brief Prov. an Pater [...]: w/aktueller Fragen im Zusammenhang mit Monitum vom [Datum] und Therapie
[Datum]	Brief Regens Dr. Hillenbrand an Pater [...]: wird aufgefordert, die Ziele der geplanten Therapie darzulegen
[Datum]	Brief Pater [...] an die [.../Therapeutin]
<b>[Jahr 12]</b>	
[Datum]	Bespr. Gen.min, Gen.def. [Name], Prov., Regens Dr. Hillenbrand: Procedere mit [.../Therapeutin] wird gutgeheißen
[Datum]	Memorandum: u.a. Bereitschaft des Pater [...] zur psychologischen Abklärung und Therapie
[Datum]	Brief [Initialen des Paters] (Guard.) an Prov.: nimmt Auftrag des Paters M. Stellg.; Einkehrtage und Exerzitien berühren nicht die Ermahnung (?)
[Datum]	Prov. nimmt Stellg z. Brief des [Initial des Paters] (Guard.) im Auftrag des Pater [...] v. [Datum]

[Datum]	Brief Prov. an Pater [...]: Einladung zu einem pers. Gespr.
[Datum]	Brief Prov. an Gen.def. P. [Pater [...]]: Antwort auf sorgenvolle Anfrage, Schilderung der Genesis
[Datum]	Brief Pater [...] an Prov.: für ein Gespräch besteht keine Vertrauensbasis mehr, Gespräch schadet mehr als es nützt
[Datum]	Brief Gen. def. P. [Name].: Übersendung des Visitationsberichts; warnt vor Panik; plädiert telefonisch für Stillhalten des Prov. um psycholog. Abklärung nicht zu gefährden; Handlungsdruck wenn neue Fakten auftauchen oder bei Verstoß gegen das Memorandum; Memorandum nicht der Verschleppung; mit dem Risiko einer Veröffentlichung muss man leben
[Datum]	Bespr. des Schlussberichts [.../Therapeutin] (Gen.def. [Name des Pater], Pater [...])
[Datum]	Zwischenbericht des Regens Dr. Hillenbrand: längere psychologische Abklärung zw. [.../Therapeutin] und Pater [...], dann erst definitive Entscheidung, in welcher Weise und mit welchen Auflagen eine längere Therapie vorgenommen wird
[Datum]	Brief Gen. def. P. [Name] an Prov.: kündigt Übersendung des Gutachtens der [.../Therapeutin] an
[Datum]	Pater [...] erklärt sich mit Weitergabe des Gutachtens an Gen.def. P. [Name] einverstanden, ausdrücklich aber nicht mit dem Inhalt Brief Pater [...] an Gen.def. P. [Name] beschwert sich u.a. über die Durchführung der Anamnese durch die Gutachterin, lehnt ein Supervision ab
[Datum]	Brief Gen.def. P. [Name] an Prov.: übersendet das Gutachten der [.../Therapeutin]; soll Advokaten zu Rate ziehen; Prov. muss über weiteres Vorgehen /Empfehlung entscheiden
[Datum]	Brief Prov. an Gen.def. P. [Name]: berichtet über Gespr. m. Regens Dr. Hillenbrand; die Übersendung des Gutachtens ist für Zwischenbericht bei Kard. Ratzinger erforderlich (im Sept.)
[Datum]	Gen.def. P. [Name] an Prov.: antwortet auf Briefe vom [Datum] und [Datum]; Einverständnis des mit Information durch Regens Dr. Hillenbrand ist erforderlich
[Datum]	Unterrichtung des Regens Dr. Hillenbrand vom Inhalt des Gutachtens "an Ort und Stelle"

[Datum]

Provinzleitung wird neu gewählt: neuer Provinzial wird **P. Werner Labus OFM Cap**

## [Jahr 12]

[Datum]	Brief Prov. an Gen.def: Versetzung lässt sich im Moment nicht realisieren; am [Datum] 5 Bischof Scheele um Gesprächstermin gebeten; Pater [...] lehnt die Auflagen und eine Versetzung ab; Prov. hat ihm mitgeteilt, "die Sache ruht, ist aber nicht geklärt"
[Datum]	Brief Gen.def. [Name] an Bischof Scheele: nimmt Stellung zu den Vorschlägen im Gutachten der Therapeuthin, hält eine Supervision für sinnvoll; Selbstanzeige ist eine pers. Entscheidung des Pater [...]
[Datum]	Brief Prov. an Gen.def. P. [Name]
[Datum]	Gespr. u.a. Prov. Pater [...]: erklärt auf Druck des Prov. seine Bereitschaft zu einer längerfristigen Supervision; Pater [...] akzeptiert nur Supervisoren, die sein Vertrauen genießen
[Datum]	Prov. betont, dass Pater [...] der Supervision einschränkungslos zugestimmt hat, mit vorgeschlagenen Supervisoren ist Prov. nicht einverstanden; sind für die Aufgabe nicht kompetent
[Datum]	Gespr. Regens Dr. Hillenbrand mit Kard. Ratzinger: Glaubenskongregation stimmt dem Projekt einer Supervision zu
[Datum]	Gespr. Prov. mit Pater [...] in Würzburg: 2 Möglichkeiten der Supervision; stationärer Aufenthalt im Recollectio-Haus od. ambulante Psychotherapie mindestens 1x wöchentlich mit einer begleitenden Kommission als integraler Bestandteil
[Datum]	Übersendung des Monitums vom [Datum] an Kard. Ratzinger
[Datum]	Brief Bischof Scheele an Pater [...]: berichtet über Gespräch vom [Datum] legt großen Wert auf die Feststellung, dass sein Verbleib in Würzburg von der Erfüllung möglicher Verhaltensaufgaben abhängt; es wird zur Bedingung gemacht, dass Supervisionsmaßnahme von einer fachlich wie kirchlich gleichermaßen anerkannten Person hauptverantwortlich begleitet wird, die dem Ordensprovinzial, dem Regens und einem Vertrauensmann von Zeit zu Zeit über Verlauf der Maßnahme berichten soll, nur so könne unvermeidliche Suspension abgewendet werden
[Datum]	Gespr. Prov. m. Regens Dr. Hillenbrand und P. [Name]

[Datum]	Schreiben Regens Dr. Hillenbrand an P. [Name] ("lieber [Vorname]): w/Supervisorin, die mangels Ausbildung abgelehnt hat
[Datum]	Brief P. [Name] an Regens Dr. Hillenbrand: äußert dort grds. Bedenken gegen Supervision als solche, die ein leeres, letztlich unehrliches Spiel sei; eine andere Wiedergutmachung als vermehrten Einsatz in der Seelsorge könne er nach Lage der Dinge nicht ausmachen; Pater [...] habe (längst) seine Widersetzlichkeit aufgegeben -> can. 1358 CIC
[Datum]	Anfrage bei Recollection-Haus (Münsterschwarzach) w/Übernahme der Supervision
[Datum]	Antwort Recolletio-Haus: auf der Grundlage der vorliegenden Informationen wird neben einer kontinuierlichen Supervision, in die Pater [...] eingebunden sein muss, ein mit der Supervision untrennbar verbundener psychotherapeutischer Prozess für erforderlich gehalten; es werden zwei Vorschläge für Psychotherapeuthen unterbreitet (u.a. Dipl. Psychologe [Name]).
[Datum]	Regens Dr. Hillenbrand vermittelt Kontakt zur Beratungsstelle der Kirche
[Datum]	Dipl. Psych. [Nachame des Psychologen] erklärt sich schriftlich bereit, Supervision des Pater [...] zu übernehmen
[Datum]	Regens Dr. Hillenbrand erklärt sich einverstanden
[Datum]	Brief Prov./Regens Dr. Hillenbrand an [Name]: bedanken sich für Bereitschaft zur Übernahme der Supervision; weisen auf die Notwendigkeit hin, Einzelheiten in einem pers. Gespr. zu klären sowie aussagekräftige Berichte hin
<b>[Jahr 13]</b>	
[Datum]	Briefliche Kontaktaufnahme mit Dipl.-Psych. [Name], der erste Informationen zum konkreten Fall Pater [...] erhält; Einzelheiten sollen in einem Gespräch erörtert und abgestimmt werden
[Datum]	Unterrichtung des Gen.def. P. [Name] Prov. unterrichtet Regens Dr. Hillenbrand, dass Dipl. Psych. [Name] mitgeteilt habe, zunächst 1-2 Gespr.termine mit Pater [...] allein führen zu wollen
[Datum]	Prov. moniert gegenüber Dipl. Psych. [Name] fehlende Rückmeldung

[Datum]	Dipl.-Psychol. [Name] teilt dem Prov. mit, er sei in zwei Punkten von der generellen Schweigepflicht entbunden worden; es bestehe die Bereitschaft zu einem Zs.treffen mit dem Prov. und dem GV, eine punktuelle Schweigepflichtsentbindung komme nur in Betracht, wenn keine Informationen an Dritte weitergegeben werden; alternativ denkbar sei eine Beantwortung schriftlicher Fragen
[Datum]	Prov. schlägt Dipl.-Psych. [Name] vor, das Supervisionssystem in einem gemeinsamen Gespräch mit GV Dr. Hillenbrand im Laufe des [Monats] abzustimmen
[Datum]	Dipl.-Psychol. [Name] teilt dem Prov. mit, dass er Modalitäten und Inhalte der angestrebten Supervision ausschließlich mit Pater [...] besprechen werde
[Datum]	Prov. wendet sich hilfesuchend an Regens Dr. Hillenbrand
[Datum]	Prov. und Regens Dr. Hillenbrand weisen Dipl.-Psych. [Name] in einem gem. Brief auf Folgen ungenügender Kooperation hin und wiederholen den Vorschlag für ein persönliches Kennenlernen
[Datum]	Dipl.-Psych. [Name] übermittelt Regens Dr. Hillenbrand einen Abriss seiner beruflichen Qualifikation
[Datum]	Brief Regens Dr. Hillenbrand an Bischof Scheele: Darstellung der Entwicklung, setzt sich sehr kritisch mit der Person des Pater [...] auseinander; bezeichnet ihn als selbst fixierte Persönlichkeit, die unter dem Deckmantel der Pastoral ihre narzisstischen Ideen auslebt; Orden müsse sich mehr um Opfer kümmern; Bagatellisierung der Vorgänge durch P. [Name] ist beschämend
[Datum]	Visitation des Prov. in Würzburg
[Datum]	Kard. Ratzinger erkundigt sich nach Sachstand
[Datum]	Prov. bittet [Initialien des Paters] (Guard.) um Mitteilung, ob Supervision noch andauert
[Datum]	Prov. bittet Dipl.-Psych. [Name] um Sachstandsbericht
[Datum]	[Initialien des Paters] (Guard.) teilt Prov. telef. mit, dass Pater [...] regelmäßig (1x pro Monat) die Therapie aufsucht
[Datum]	Prov. berichtet GV Dr. Hillenbrand
[Datum]	Dipl.-Psych. [Name] übergibt formale Bescheinigung über Beendigung der Maßnahme

[Datum]	Brief [Initialen des Paters] (Guard.) an Prov.: bestätigt Durchführung der Supervision; sei auf Wunsch des Pater [...] hin und mit vollem Einverständnis des Psychotherapeuten abgeschlossen worden; [Initialien de Paters] betont, dass Pater [...] Auflagen stets gewissenhaft erfüllt habe
<b>[Jahr 14] ff.</b>	
[Datum]	Brief Prov. an Dipl.-Psych. [Name] mit detaillierten Fragen zum Verlauf der Supervision
[Datum]	Dipl. Psych. [Name] weist ggü. Prov. auf seine Schweigepflicht hin und macht keine Angaben zur Supervision, da man sich im Gespräch vom [Datum] auf die Überlassung von Informationen zum berufl. Werdegang geeinigt habe
[Datum]	Prov. unterrichtet GV Dr. Hillenbrand
[Datum]	Brief P. [Initialen des Paters] an Prov.: unerträglich, dass dem Pater [...] die Beichtjurisdiktion nach wie vor entzogen ist; hat alle Auflagen erfüllt
[Datum]	Brief. Prov. an P. [Initialen des Paters]...: lehnt Aufhebung des Entzugs der Beichterlaubnis ab; er könne das nicht allein entscheiden. P. [Initialen des Paters] könne nicht wissen, ob alle (!) Auflagen erfüllt sind
[Datum]	Gespräch GV Dr. Hillenbrand, Prov. und [Initialen des Paters] (Guardian): Grund für Abbruch der Supervision sei lt. [Initialen des Paters] dass lt. Dipl.-Psych. [Name] keine weiteren Ergebnisse zu erwarten seien; [Initialen des Paters] möge Pater [...] bitten, sein Einverständnis erteilen soll, dass dem Prov. der Verlauf der Supervision in groben Zügen geschildert werden kann; es wird ein Entwurf erstellt;
[Datum]	Prov. teilt Dipl. Psych. [Name] mit, dass seine Weigerungshaltung sehr enttäuschend und für Pater [...] nicht hilfreich ist Pater [...] lehnt Entbindung von der Schweigepflicht und zusammenfassenden schriftlichen Bericht ab
[Datum]	[Initialen] Guard.) schreibt auf Initiative des GV Dr. Hillenbrand an Gen.min/~def um die Sache zum Abschluss zu bringen; bestätigt, dass Pater [...] die Auflagen erfüllt habe; Pater [...] sei in Würzburg als hervorragender Seelsorger bekannt

[Datum]	Vermerk des P. [Vorname des Paters]: ihm sei Gerede in der Provinz zu Ohren gekommen; er lasse sich in Sachen Pater [...] nicht im Nachhinein dämonisieren
[Datum]	Pater [...] erklärt Einverständnis zu einem Gespräch mit dem Supervisor; Zustimmung zu schriftl. Bericht verweigert er
[Datum]	Gespräch GV Dr. Hillenbrand, Prov., Pater [...] und Dipl. Psych. [Name] - Prov. vermerkt, dass seine zum Gespräch erstellte AN nicht mehr auffindbar sei, er den Gesprächsinhalt aber wie folgt in Erinnerung hat: Pater [...] ist im Selbstmitleid stecken geblieben, vor künftigen Handlungen nicht gefeit
[Datum]	Prov. fragt bei GV Dr. Hillenbrand w/Gesprächsniederschrift nach
[Datum]	GV Dr. Hillenbrand erklärt gegenüber Prov. telef., dass über das Gespr. am [Datum] ein Tel. m. Kard. Ratzinger stattgefunden hat, Anfang Mai [Jahreszahl] ein pers. Treffen mit Kard. Ratzinger stattfinden wird, bei dem auch die anzufertigende Gesprächsniederschrift thematisiert werden soll und diese anschließend an die Gespr. teiln. übermittelt wird
[Datum]	Prov. fragt bei GV Dr. Hillenbrand w/Gesprächsniederschrift nach
[Datum]	Gespr. GV Dr. Hillenbrand mit Kard. Ratzinger und [...] in Rom
[Datum]	Gespr. Prov. mit GV Dr. Hillenbrand: EB Bovone plädiert für Suspendierung von Pater [...]; Kard. Ratzinger und [...] wollen eine gemeinsame Erklärung von GV und Prov., dass die getroffenen Maßnahmen genügen, dass nach deren Dafürhalten erneute Übergriffe durch Pater [...] auszuschließen sind
[Datum]	Prov. schlägt GV Dr. Hillenbrand 10 Verfügungen über Pater [...] vor
[Datum]	GV Dr. Hillenbrand erklärt Einverständnis mit den Verfügungen
[Datum]	Übergabe und mdl. Erläuterung der Verfügungen durch Prov.
[Datum]	Prov. unterrichtet GV Dr. Hillenbrand
[Datum]	Prov. bekräftigt die Verfügungen vom [Datum]; erweitert diese und unterrichtet den Bischof
[Datum]	Dem Prov. wird mitgeteilt, dass Pater [...] auf dem Käppele als Seelsorger tätig sein soll, obwohl in Burgh. Buben sexuell missbraucht wurden; soll in Bußkloster versetzt werden
[Datum]	Es wird die Versetzung des Pater [...] beschlossen

[Datum]	Pater [...] lehnt Versetzung nach Luzern strikt ab
[Datum]	Gespr. Prov. mit Pater [...]
[Datum]	Suspendierung des Pater [...] w/Ungehorsam
[Datum]	Brief Prov. an Bischof: entschuldigt sich dafür, dass Bistum über Vorgeschichte des Pater [...] nicht unterrichtet wurde; bittet um Unterstützung bei Aufklärung

## **Anlage 2**

- Anhörungsniederschriften der Opfer -**
- alphabetisch geordnet –**

***[51 Seiten - Aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht]***

### **Anlage 3**

**- Anhörungsniederschriften der Kapuziner –**

***[28 Seiten - Aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht]***

## **Anlage 4**

Kernaussagen des Gutachtens

**Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar Burghausen  
in den 1970-er und 1980-er Jahren**

**Westpfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**München**

**Leipzig**

**Berlin**

Kernaussagen des Gutachtens

**Die sexuellen Übergriffe im Studienseminar der Bayerischen Kapuziner-Provinz in Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren**

vom 10.06.2011

Information des Provinzkapitels am 30.06.2011

**Rechtsanwalt Martin Pusch, München**

in Kooperation mit

Staatsanwalt a. D. Heribert Heitkamp, Bocholt,  
als Missbrauchsbeauftragtem der Deutschen Kapuziner-Provinz

**[www.westpfahl-spilker.de](http://www.westpfahl-spilker.de)**

## **I. Gutachtensauftrag**

Aufgrund der diesbezüglichen Presseberichterstattung im Frühjahr 2010 unter anderem betreffend die Missbrauchsfälle im Studienseminar der Bayerischen Kapuziner-Provinz in Burghausen sowie auf dahingehende Anregung aus dem Kreis der dortigen Missbrauchsoffer entschloss sich die Leitung der Deutschen Kapuziner-Provinz Ende Dezember 2010 in einem ersten Schritt die dortigen Vorgänge sowie die Sachbehandlung durch den Orden und die betroffene Diözese insbesondere in den 1990-er Jahren durch externe Gutachter untersuchen zu lassen. Aufbauend auf den dabei getroffenen Feststellungen sollten auch Vorschläge zur Behebung bestehender Mängel und zur Vermeidung etwaiger Fehlentwicklungen unterbreitet werden. Mit Blick auf den so formulierten Gutachtensauftrag ist hervorzuheben, dass die im vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen keineswegs ausschließlich für die Situation in Burghausen oder in der Bayerischen Kapuzinerprovinz isoliert gelten. Sie lassen vielmehr eine Reihe von Parallelen mit ähnlich gelagerten Sachverhalten erkennen. Da wir im Zuge unserer Untersuchung festgestellt haben, dass es auch in den Konvikten der Rheinisch-Westfälischen Kapuziner-Provinz zu ähnlich gelagerten Vorfällen gekommen ist, besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass die Mechanismen und Verhaltensweisen auch dort in vergleichbarer Weise anzutreffen sind und die hiesigen Feststellungen insoweit entsprechend gelten.

## **II. Gang der Untersuchung**

Die Untersuchung beinhaltete drei wesentliche Teile, nämlich

- die Durchsicht und Auswertung der vorhandenen Akten zur Causa „Burghausen“
- die Anhörung der Opfer, die im Zuge der Presseberichterstattung von sich aus Kontakt mit dem Kapuziner-Orden aufgenommen haben, durch Staatsanwalt a. D. Heitkamp, Bocholt
- die Anhörung ergänzender Auskunftspersonen, insbesondere einiger Kapuziner, die an den damaligen Vorgängen in unterschiedlicher Funktion beteiligt waren; dies gemeinsam mit Staatsanwalt a. D. Heitkamp, Bocholt

### **III. Einige wesentliche Zahlen und Fakten**

Mit Blick auf die sogleich im Einzelnen darzustellenden Zahlen und Fakten ist vorab darauf hinzuweisen, dass diese nicht beanspruchen können, ein abschließendes Bild vom Missbrauchsgeschehen, sei es in Burghausen, in der Bayerischen Kapuziner-Provinz und/oder der Rheinisch-Westfälischen Kapuziner-Provinz zu geben. Es ist – wie in Fällen dieser Art stets – mit einer, wohl erheblichen Dunkelziffer zu rechnen.

Dies vorausgeschickt, ist als Ergebnis der Untersuchung festzuhalten, dass in der Causa „Burghausen“ Kontakt zu zehn Personen bestand und besteht. Davon waren sechs Personen Opfer – teils mehrfacher und jahrelanger – sexueller Übergriffe. Bei einer Person konnte nicht mehr festgestellt werden, ob es tatsächlich zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Die übrigen drei Personen schilderten vor allem sonstige, zu beanstandenden Verhaltensweisen, ohne dass dabei ein sexueller Kontext bestand. Es liegen darüber hinaus Hinweise auf sieben weitere Betroffene vor, die jedoch nur dem Namen nach bekannt sind, so dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine weiteren Nachforschungen in diese Richtung angestellt wurden.

Darüber hinaus konnte im Zuge der Untersuchung festgestellt werden, dass sowohl in der Bayerischen als auch in der Rheinisch-Westfälischen Kapuziner-Provinz jeweils ca. 15 - 20 weitere Hinweise auf Fälle sexueller oder sonstiger Übergriffe durch Kapuziner vorliegen, wobei die Qualität der Hinweise und das mitgeteilte Tatgeschehen eine sehr weite Spannbreite erkennen lassen.

### **IV. Die wesentlichen Feststellungen zum Verfahren**

An der Bereitschaft der derzeitigen Provinzleitung zu einer vollständigen und rückhaltlosen Aufklärung der damaligen Vorgänge in Burghausen bestand zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel. Sämtliche erbetenen Unterlagen wurden uns vorgelegt. Anhaltspunkte für eine systematische Manipulation der Unterlagen konnten wir im vorliegenden Fall nicht feststellen. Trotz der umfangreichen Unterlagen zu den Vorgängen betreffend die Causa „Burghausen“ vor allem aus den 1990-er Jahren konnten für die Beurteilung des konkreten Tatgeschehens wesentliche

**Westfahl Spilker Wastl  
München**

Einzelheiten aber erst durch die Anhörung der Missbrauchsoffer festgestellt werden. Insoweit war der Aussagegehalt der Unterlagen eher gering. Demgegenüber standen uns die Auskunftspersonen uneingeschränkt zur Verfügung und haben die erbetenen Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt. Es wurde zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung auch nur ansatzweise der Versuch unternommen, Einfluss auf das Ergebnis der Untersuchung – in welche Richtung auch immer – zu nehmen.

**V. Die wesentlichen Feststellungen zu den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen**

1. Der Direktor des Studienseminars der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen hat von Ende der 1970-er bis Mitte der 1980-er Jahre an einer Vielzahl von Seminaristen wiederholt schwere und schwerste Sexualstraftaten begangen. Er hat sich dadurch sowohl nach staatlichem als auch nach kirchlichem Recht in massiver Weise strafbar gemacht, so insbesondere wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne von § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. can. 1395 § 2 CIC 1983 als auch des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Ebenso sind Fälle einer „Sollicitatio“ (can. 1387 CIC 1983)<sup>1</sup> als erwiesen anzusehen. Die in den 1990-er Jahren kirchlicherseits im Mittelpunkt des Interesses stehende „Absolutio complicitis“ (can. 1378 § 1 Nr. 1 i.V.m. can. 977 CIC 1983)<sup>2</sup> konnte hingegen auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Eine strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der festgestellten Taten zum jetzigen Zeitpunkt ist aber weder im Rahmen eines staatlichen noch – vorbehaltlich einer Derogation der Verjährung – eines kirchlichen Strafverfah-

---

<sup>1</sup> Der Tatbestand der „Sollicitatio“ meint den Versuch des Priesters, den Beichtenden im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit oder Vortäuschen der Spendung des Bußsakraments zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen.

<sup>2</sup> Als „Absolutio complicitis“ wird die – gemäß can. 977 CIC 1983 grundsätzliche ungültige – Losprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bezeichnet.

**Westfahl Spilker Wastl  
München**

rens noch möglich, da spätestens im Jahr 2007 (absolute) Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

2. Seitens des Ordens wurden die sexuellen Übergriffe – auch gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden – gedeckt und eine strafrechtliche Verfolgung staatlicherseits ohne Rücksicht auf die Opfer und die Tatfolgen verhindert. Insbesondere wurden bis in die jüngste Vergangenheit hinein von den damaligen Verantwortlichen der Bayerischen Kapuziner-Provinz keine auch nur ansatzweise geeigneten Maßnahmen ergriffen, um das tatsächliche Ausmaß der sexuellen Übergriffe im Studienseminar in Burghausen festzustellen, so dass eine angemessene Reaktion und Sanktion schon aus diesem Grund weder zu erwarten, noch möglich war.
3. Ebenso wenig konnten ernsthafte Bemühungen um eine Schadenswiedergutmachung seitens der Kapuziner festgestellt werden. Dabei entlastet es die Kapuziner nicht, dass bei einer streng formalistischen Betrachtungsweise die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit im Grundsatz, aber – darüber ist insbesondere im vorliegenden Fall nachzudenken – keineswegs ausschließlich beim Täter liegt. Dieser dürfte aufgrund seines Armutsgelübdes kaum in der Lage gewesen sein, eine finanzielle Entschädigung in nennenswertem Umfang zu leisten. Den Orden trifft insoweit zumindest eine (Mit-)Verantwortung darauf hinzuwirken, dass der Täter im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Wiedergutmachung leistet. Auch in diese Richtung hat der Orden seinerzeit aufgrund der nahezu vollständigen Ignoranz gegenüber den Opfern und deren berechtigten Belangen keinerlei erkennbare Bemühungen entfaltet und die Opfer vollständig sich selbst überlassen.
4. Die Provinzleitung unternahm Anfang der 1990-er Jahre den Versuch, ein kirchenrechtliches Verfahren in Gang zu bringen; dies unter Einbeziehung der Glaubenskongregation. Gegenstand dieses kirchlichen Strafverfahrens waren jedoch nicht in erster Linie die Sexualstraftaten, sondern vor allem Straftaten im Zusammenhang mit dem Bußsakrament, die ihrerseits jedoch

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

einen Sexualbezug aufwiesen. Dagegen leistete unter anderem der Ortsordinarius, der Bischof von Würzburg, erheblichen und im Ergebnis auch erfolgreichen Widerstand. Nachdem er eine Befassung mit diesem Vorgang zunächst vollständig abgelehnt hatte, vertrat er – mit Zustimmung der Provinzleitung – den Standpunkt, von der Durchführung des kirchlichen Strafverfahrens könne unter Auflagen, unter anderem der Durchführung einer therapeutischen Maßnahme, abgesehen werden. Letztendlich stimmte die Glaubenskongregation diesem Vorschlag zu. Im Ergebnis wurden diese Auflagen nur teilweise erfüllt; insbesondere die therapeutische Maßnahme nicht in dem geforderten Umfang durchgeführt. Der Ortsordinarius, der Bischof von Würzburg, hätte daher, da sich der Täter in entscheidenden Punkten nach wie vor als völlig uneinsichtig zeigte, das kirchenrechtliche Strafverfahren fortführen und auf eine – zumindest kirchenrechtliche – Bestrafung hinwirken und eine solche auch durchsetzen müssen.

Die formelle Zuständigkeit des Ortsordinarius für die Durchführung des kirchlichen Strafverfahrens wegen einer „Sollicitatio“ entlastet die Ordensverantwortlichen nicht. Sie waren an allen entscheidenden Vorgängen beteiligt und haben diesen zugestimmt. Es ist kaum anzunehmen, dass der Ortsordinarius gegen den erklärten Willen der Provinzleitung in der Weise gehandelt hätte, wie es tatsächlich geschehen ist. Diese hat sich damit aber den Interessen des Ortsordinarius gebeugt und bereitwillig untergeordnet; dem Ortsordinarius als kirchlicher Institution und nicht den Belangen der Opfer fühlte sich die Provinzleitung verpflichtet. Hinzu tritt, dass jedenfalls in disziplinarischer Hinsicht und für Straftaten, die nach der Instruktion „Crimen sollicitationis“ nicht dem Ortsordinarius zur Beurteilung vorbehalten waren, die Zuständigkeit und Verantwortung des Ordensoberen fortbestand, von diesem aber nicht wahrgenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt wäre ein kirchenstrafrechtliches Vorgehen wegen dieser Taten nach unserer Überzeugung auch noch möglich gewesen, da Verjährung noch nicht eingetreten war.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

5. Das vorstehend nochmals zusammenfassend skizzierte Vorgehen aller beteiligten kirchlichen Institutionen ist Ausdruck einer massiv zu kritisierenden Haltung, die sich einer – freilich nur vermeintlich und bei sehr kurz-sichtiger und oberflächlicher Betrachtung – im Interesse des Ordens und des (klerikalen) Mitbruders bzw. des Bistums liegenden Geheimhaltung dieser Vorgänge ohne Rücksicht auf die Opfer und die Tatfolgen, unter denen diese zu leiden haben, verpflichtet fühlt. Sie erweist sich damit als im Grunde mitleidlos und unbarmherzig und ist nicht zuletzt mit den eigenen Ansprüchen, die sowohl der Orden als auch das Bistum an sich stellen, unter anderem mit Blick auf die von ihnen zu übende „caritas“ in keiner Weise vereinbar. Dies gilt umso mehr, als nicht zuletzt ein maßgeblicher Bistumsvertreter bereits Mitte der 1990-er Jahre unmissverständlich auf die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung auch und gerade im Interesse der Opfer hingewiesen und vor einer Verharmlosung der Schuld des Täters auch unter Inkaufnahme eines Skandals gewarnt hat. Besonders befremdlich und in keiner Weise nachvollziehbar ist es in diesem Zusammenhang, wenn von Seiten einzelner Kapuziner wiederholt und nachhaltig gefordert wurde, diesem gegenüber „Barmherzigkeit“ zu üben, obwohl eine solche den Opfern noch nicht einmal ansatzweise entgegengebracht wurde.

Positiv ist in diesem Zusammenhang vor allem der damalige Generalminister hervorzuheben, der es erkennbar nicht an der erforderlichen Entschlossenheit gegenüber dem Täter hat fehlen lassen und den Entzug der Beicht-erlaubnis angeordnet hat.

**VI. Folgerungen und Empfehlungen zur Behebung vorliegender und Vermeidung künftiger Missstände**

1. An erster Stelle muss ein Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung der Missbrauchsoffer stattfinden. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

rückhaltlos aufgeklärt werden. Wenn Übergriffe festgestellt sind, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen. Ihnen muss Fürsorge entgegengebracht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir vor allem eine Stärkung der Position des sogenannten „Missbrauchsbeauftragten“. Nach unserer Vorstellung soll diese Aufgabe nicht einem Mitglied des bzw. eines Ordens, sondern einer externen und in Bezug auf Ermittlungstätigkeit und Opferfürsorge fachkundigen Person übertragen werden. Diese soll die Stellung eines Ombudsmannes für die Opfer einnehmen und am gesamten Verfahren mit eigenen Rechten beteiligt sein und gegenüber Orden und Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit berichten und damit die erforderliche Transparenz herstellen.

2. Mit Blick auf eine möglichst effektive Prävention halten wir unter anderem folgende, hier stichwortartig dargestellte Maßnahmen für zielführend:
  - Sorgfältige Prüfung der Kandidaten insbesondere mit Blick auch auf auffällige Persönlichkeitsmerkmale wie sie bei Missbrauchstätern wiederholt festzustellen sind
  - Identifizierung möglicher abstrakter und konkreter Gefahrenquellen, insbesondere eines unangemessenen Näheverhältnisses zwischen Kapuzinern und Kindern/Jugendlichen
  - Ständige und umfassende Fortbildung zum Thema „Sexueller Missbrauch“ vor allem mit Blick auf die Opfer und die Tatfolgen, unter denen diese zu leiden haben
  
4. Wir halten ferner die Schaffung effektiver Beratungsstrukturen, wohl auf einer übergeordneten Ebene, sowohl betreffend rechtliche, als auch psychologische Fragen in Bezug auf sexuellen Missbrauch für sinnvoll. Gerade der vorliegende Fall hat gezeigt, dass auch die Unklarheiten über die rechtlichen Vorgaben dazu geführt haben, dass nicht mit der gebotenen Entschlossenheit vorgegangen und der rechtliche Rahmen nicht ausgeschöpft wurde.

**Westpfahl Spilker Wastl  
München**

5. Empfehlenswert sind schließlich auch folgende Veränderungen im Bereich der ordensinternen Regelungen und Strukturen.
- Die Provinzstatuten sollten um Regelungen in Bezug auf die Fälle sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe ergänzt werden. Es sollten vor allem Hinweis- und Dokumentationspflichten eingeführt werden, wonach jeder Kapuziner verpflichtet ist, ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen dem Provinzial mitzuteilen. Der Provinzial wäre danach verpflichtet, das Definitorium zu unterrichten und mit diesem über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Alle Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Der Provinzial hat gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens schriftlich zu erklären, allen Hinweisen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen nachgegangen zu sein. Diese Erklärung ist im Bericht des Missbrauchsbeauftragten dann zu veröffentlichen.
  - Die Generalkurie des Ordens, der der Provinzial über Fälle sexuellen Missbrauchs künftig zu berichten hat, soll die Möglichkeit haben in einzelnen Angelegenheiten dem Provinzial eine Art kommissarischen Leiter zur Seite zu stellen oder den Provinzial im Extremfall auch zu entpflichten.
6. Wir sehen – um eine diesbezügliche Stellungnahme wurden wir ausdrücklich gebeten – die kirchenrechtliche Möglichkeit, den übergriffig gewordenen Kapuziner aus dem Orden zu entlassen. Als Grund dafür kommen in erster Linie dessen unberechtigtes Fernbleiben von der Klostersgemeinschaft und dessen beharrlicher Ungehorsam gegenüber der Provinzleitung in Betracht. Die massiven sexuellen Verfehlungen zum Nachteil anvertrauter Kinder und Jugendlicher in straf- und kirchenrechtlich verjährter Zeit dürfen bei der Entscheidungsfindung als Abwägungsgesichtspunkt berücksichtigt werden.

## **Anlage 5**

### **Strukturelle Mängel im Umgang mit Fällen sexuellen Miss- brauchs und Folgerungen zur Vermeidung künftiger Fehlentwicklungen**

Erste stichwortartige und exemplarische Darstellung  
wesentlicher Aussagen des Gutachtens

Die sexuellen Übergriffe im  
Studienseminar Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren

**Westfahl Spilker Wastl  
Rechtsanwälte**

**München**

**Leipzig**

**Berlin**

**Strukturelle Mängel im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs  
und Folgerungen zur Vermeidung künftiger Fehlentwicklungen**

Erste stichwortartige und exemplarische Darstellung  
wesentlicher Aussagen des Gutachtens

Die sexuellen Übergriffe im  
Studienseminar Burghausen in den 1970-er und 1980-er Jahren

vom 10.06.2011

Information an das Provinzkapitel der Deutschen Kapuzinerprovinz am  
30.06.2011

**Rechtsanwalt Martin Pusch, München**

in Kooperation mit

Staatsanwalt a. D. Heribert Heitkamp, Bocholt,  
als Missbrauchsbeauftragtem der Deutschen Kapuziner-Provinz

[www.westfahl-spilker.de](http://www.westfahl-spilker.de)

## I. Vorbemerkung

Ausgangs- und Schwerpunkt unserer Untersuchung waren die Missbrauchsfälle im Studienseminar der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen. In den Konvikten der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz ist es nach den uns vermittelten Erkenntnissen zu ähnlich gelagerten Vorfällen gekommen. Für beide Provinzen liegen jeweils einschlägige Hinweise auf ca. 15- 20 weitere Verdächtige vor. In einer Vielzahl von Fällen ist davon auszugehen, dass diese mehrfach übergriffig geworden sind. Dabei lassen die Qualität der Hinweise und das mitgeteilte Tatgeschehen eine sehr weite Spannbreite erkennen. Es besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass die im Rahmen unserer Untersuchung getroffenen Feststellungen zu Ursachen, strukturellen Defiziten im Umgang mit Missbrauchsfällen und den daraus zu ziehenden Folgerungen für beide früheren Provinzen gleichermaßen gelten.

## II. Die strukturellen Defizite im Umgang mit Missbrauchsfällen

Die strukturellen Defizite im Umgang mit Missbrauchsfällen beruhen vor allem auf

- **mangelnder Sachkenntnis** in Bezug auf
  - die oftmals lebenslangen und dramatischen Folgen sexueller Übergriffe für die Opfer in nahezu allen Bereichen ihres weiteren Lebens,
  - die Ursachen für sexuelle Übergriffe, die gerade nicht in erster Linie in einer pädophilen Veranlagung des Täters begründet ist, sondern vielfältig sein können,
  - die äußerlich erkennbaren Hinweise auf (drohende) sexuelle Übergriffe, wie unter Umständen eine sogenannte Nähe-/Distanz-Problematik und
  - die rechtlichen Vorgaben im Bereich des staatlichen und des kirchlichen Rechts.

- **fehlerhafter, weil einseitiger Gewichtung der Verantwortung gegenüber Opfer und Täter:**

Die Forderung nach „Barmherzigkeit“ und – fehlinterpretierter – Solidarität wurde nur in Richtung des – klerikalen – Mitbruders, nicht aber des Opfers erhoben. Dieses wurde sich selbst überlassen. Das kirchliche Selbstverständnis des Verhältnisses zwischen Kleriker bzw. Ordensmitglied und Laien erweist sich dabei als besonders problematisch.

- **dem Streben nach idealisierter Außendarstellung kirchlicher Institutionen,**

das einen – in der Regel ohnehin nur örtlichen – „Skandal“ mehr fürchtet, als die – auch präventiv wirkenden – Chancen einer umfassenden und damit vertrauensbildenden Aufklärung und Ahndung schwerwiegender Fehlverhaltensweisen kirchlicher „Würdenträger“ erkennt;

- **einem befangenen Verhältnis zur Sexualität,**

das zu einer gewissen Sprachlosigkeit und Unbehagen gegenüber sexuellem Verhalten führt;

- **dem Fehlen eigener Verantwortung der Verantwortlichen in Diözesan- und/oder Provinzleitung:**

Eine Untätigkeit bei der Aufklärung und Ahndung sexueller Übergriffe hat für die hierfür Verantwortlichen in Diözesan- und/oder Provinzleitung selbst dann keine persönlichen Folgen, wenn eine rechtliche Verpflichtung zum Tätigwerden bestanden hat.

- **der Intransparenz des Handelns kirchlicher Institutionen,**

aufgrund derer eine effektive und präventiv wirkende Kontrolle kirchlicher Autoritäten nicht möglich ist;

- **Mängeln der (kirchen-)rechtlichen Vorgaben für die Behandlung von Missbrauchsfällen,**

die insbesondere auch durch die „Normae de gravioribus delictis“ und die aktuellen DBK-Leitlinien nicht (!) beseitigt sind.

### **III. Folgerungen und Empfehlungen zur Behebung vorliegender und Vermeidung künftiger Missstände**

1. An erster Stelle muss ein Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung der Missbrauchsoffer stattfinden. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen rückhaltlos aufgeklärt werden. Wenn Übergriffe festgestellt sind, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen. Ihnen muss Fürsorge entgegengebracht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir vor allem eine Stärkung der Position des sogenannten „Missbrauchsbeauftragten“. Nach unserer Vorstellung soll diese Aufgabe nicht einem Mitglied des bzw. eines Ordens, sondern einer externen und in Bezug auf Ermittlungstätigkeit und Opferfürsorge fachkundigen Person übertragen werden. Diese soll die Stellung eines Ombudsmannes für die Opfer einnehmen und am gesamten Verfahren mit eigenen Rechten beteiligt sein und gegenüber Orden und Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit berichten und damit die erforderliche Transparenz herstellen.
2. Mit Blick auf eine möglichst effektive Prävention halten wir unter anderem folgende, hier stichwortartig dargestellte Maßnahmen für zielführend:
  - Sorgfältige Prüfung der Kandidaten insbesondere mit Blick auch auf auffällige Persönlichkeitsmerkmale wie sie bei Missbrauchstätern wiederholt festzustellen sind
  - Identifizierung möglicher abstrakter und konkreter Gefahrenquellen, insbesondere eines unangemessenen Näheverhältnisses zwischen Kapuzinern und Kindern/Jugendlichen

- Verpflichtende Thematisierung in der Grundausbildung sowie ständige und umfassende Fortbildung zum Thema „Sexueller Missbrauch“ vor allem mit Blick auf die Opfer und die Tatfolgen.
4. Wir halten ferner die Schaffung effektiver Beratungsstrukturen, wohl auf einer übergeordneten Ebene, sowohl betreffend rechtliche, als auch psychologische Fragen in Bezug auf sexuellen Missbrauch für sinnvoll. Gerade die vorliegenden Fälle haben gezeigt, dass auch die Unklarheiten über die rechtlichen Vorgaben dazu geführt haben, dass nicht mit der gebotenen Entschlossenheit vorgegangen und der rechtliche Rahmen nicht ausgeschöpft wurde.
5. Empfehlenswert sind schließlich auch folgende Veränderungen im Bereich der ordensinternen Regelungen und Strukturen:
- Die Provinzstatuten sollten um Regelungen in Bezug auf die Fälle sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe ergänzt werden. Es sollten vor allem Hinweis- und Dokumentationspflichten eingeführt werden, wonach jeder Kapuziner verpflichtet ist, ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen dem Provinzial mitzuteilen. Der Provinzial wäre danach verpflichtet, das Definitorium zu unterrichten und mit diesem über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Alle Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Der Provinzial hat gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens schriftlich zu erklären, allen Hinweisen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen nachgegangen zu sein. Diese Erklärung ist im Bericht des Missbrauchsbeauftragten dann zu veröffentlichen.
  - Die Generalkurie des Ordens, der der Provinzial über Fälle sexuellen Missbrauchs künftig zu berichten hat, soll die Möglichkeit haben, in einzelnen Angelegenheiten dem Provinzial eine Art kommissarischen Leiter zur Seite zu stellen oder den Provinzial im Extremfall auch zu entpflichten.